Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Acht und Zwanzigster Band.

1861.

Lübeck 1861.
Verlegt von Heinrich Schmidt,
Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß	Seite IV — VI.
Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hohen Senates aus dem Jahre 1861	1 — 106.
Anhang I. Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1861	107 — 112.
Anhang II. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf, aus dem Jahre 1861	113 — 123.
Alphabetisches Register	124 — 127.

Chronologisches Verzeichniß.

				Nr.	Seite.
1861,	Februar	20.	Bekanntmachung, die Einziehung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend	1.	1.
"	"	20.	Bekanntmachung, die Einziehung der auf Grund einer landesherrlichen Verordnung vom 27. März 1849 ausgegebenen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler betreffend	2.	2.
"	"	27.	Bekanntmachung, den mit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend	3.	3.
"	März	9.	Bekanntmachung, den Ausschluß der von der Herzoglich Braunschweigischen Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend	4.	10.
"	"	18.	Dritter Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 28. Juni 1853, die Lübeckische Kaufmanns-Ordnung betreffend	5.	11.
"	"	18.	Nachtrag zu der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt, und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend	6.	12.
"	"	20.	Bekanntmachung, das Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizei-Strafsachen betreffend	7.	13.
"	"	23.	Verordnung, die Gränzen der Vorstädte, und die Anwendung der desfallsigen Bestimmungen auf die davon berührten Verhältnisse betreffend	8.	19.
"	Mai	18.	Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Petri-Kirche	9.	20.
"	"	18.	Bekanntmachung, betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Lorenz-Kirche	10.	20.
"	"	25.	Bekanntmachung, den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck und Bremen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über Artilleriestellung durch Oldenburg abgeschlossenen Vertrag betreffend	11.	21.
"	Juni	5.	Bekanntmachung, den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Marien-Kirche betreffend	12.	39.
"	"	26.	Bekanntmachung, den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der Dom-Kirche betreffend	13.	40.

				Nr.	Seite.
1861,	Juli	15.	Bekanntmachung, den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Jacobi-Kirche betreffend	14.	41.
„	„	24.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Sklavenkasse und des mit deren Verwaltung beauftragten Departements betreffend	15.	41.
„	August	7.	Zweiter Nachtrag zu dem Regulative vom 2. Februar 1859, betreffend die Arbeitsberechtigungen und die Arbeitstaxen der Träger innerhalb der Stadt	16.	42.
„	„	7.	Bekanntmachung, den mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover wegen Ablösung des Stader Zolles abgeschlossenen Vertrag betreffend	17.	43.
„	„	14.	Bekanntmachung, die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend............	18.	50.
„	September	11.	Bekanntmachung, den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Aegidien-Kirche betreffend ..	19.	51.
„	„	16.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 7. Mai 1860, das Gewichtswesen betreffend.....................................	20.	51.
„	„	21.	Verordnung, die Aufhebung verschiedener Satzungen in den hiesigen Handwerkszünften und Aemtern betreffend............	21.	52.
„	„	25.	Gesetz, die Versetzung der Mitglieder des Obergerichts und des Untergerichts, so wie des Staatsanwalts, in den Ruhestand betreffend.....................................	22.	54.
„	October	5.	Verordnung, die Aufhebung der Corporationen der Kornmesser und der Kornträger, sowie das Wägen und Messen, die sonstige Bearbeitung und den Transport von Getraide u. s. w. betreffend	23.	56.
„	November	4.	Bekanntmachung, die revidirte Stempel-Ordnung betreffend....	24.	58.
„	December	4.	Bekanntmachung, den mit dem Königreiche Siam abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend ..	25.	89.
„	„	7.	Verordnung, die Aufhebung der bei einzelnen Handwerksämtern von den Gesellen zu bestehenden Probezeit betreffend	26.	106.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1861.

1861,	Januar	15.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1841 betreffend..............................	1.	107.
„	„	15	Bekanntmachung, die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militair-Departement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1841 betreffend	2.	107.
„	„	25.	Bekanntmachung, die Ablieferung der bei dem Polizeiamte angemeldeten alten Gewichtsstücke von Messing und Bronze betreffend	3.	107.

			Nr.	Seite.
1861,	Februar 22.	Bekanntmachung, betreffend den Unterricht und das Schulgeld in den niederen Schulen	4.	108.
„	„ 26.	Bekanntmachung, die Anwendung arsenikhaltiger grüner Farben und den Verkauf der damit gefärbten Gegenstände betreffend	5.	109.
„	März 21.	Bekanntmachung, die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse im Jahre 1861 betreffend	6.	109.
„	Juni 19.	Bekanntmachung, die Oeffnung der Pforte in der Palissadenreihe am Dampfschiffshafen betreffend	7.	110.
„	September 28.	Bekanntmachung, den Militairschießplatz bei dem Forstorte „Travetannen" betreffend	8.	110.
„	October 8.	Bekanntmachung, Schließung der Pforte am Dampfschiffshafen betreffend	9.	111.
„	November 8.	Bekanntmachung, die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend	10.	111.
„	December 23.	Bekanntmachung, die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend	11.	111.
„	„ 24.	Bekanntmachung, die Annahme und Beeidigung von Kornmessern betreffend	12.	112.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1861.

1861,	Januar 8.	Bekanntmachung, die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840 betreffend	1.	113.
„	Februar 16.	Bekanntmachung, die für die Herstellung des Hower Deiches, anstatt der Handdienste, zu zahlenden Geldbeiträge betreffend	2.	114.
„	April	Bekanntmachung, die Entgegennahme der angemeldeten neuen und die Ablieferung alter Gewichtsstücke betreffend	3.	114.
„	Juni 26.	Verbot, das Ankern der Schiffer an den Deichen betreffend	4.	116.
„	October 17.	Bekanntmachung, die Einführung von Postmarken zum Frankiren der Briefpostsendungen betreffend	5.	116.
„	„ 21.	Bekanntmachung, die Ausbaggerung des Blickgrabens im Städtchen Bergedorf betreffend	6.	123.
„	December	Erneuerte Bekanntmachung, die verbotene Aufnahme und Bewirthung anerkannter Trunkenbolde von Seiten der Krüger und Wirthe betreffend	7.	123.

1861, Februar 20. No. 1.

Bekanntmachung,

die Einziehung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen betreffend.

(Publicirt am 23. Februar 1861.)

Der Senat bringt den nachstehenden, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten weiteren Erlaß des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement der Finanzen, zu Weimar, vom 1. d. Mts., betreffend die Einziehung und Außercourssetzung der im Jahre 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1861.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1860 wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen im Gesammtbetrage von 600,000 Thalern wird hierdurch nochmals daran erinnert,

1) daß

vom ersten März dieses Jahres an

die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthumes nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;

2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenanweisungen noch

bis einschließlich den ein und dreißigsten Mai dieses Jahres

bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Ge-

mäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;

3) daß aber

mit dem Eintritte des ersten Juni dieses Jahres

alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig **werthlos** werden und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Weimar am 1. Februar 1861.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

G. Thon.

1861, Februar 20. No. 2.

Bekanntmachung,

die Einziehung der auf Grund einer landesherrlichen Verordnung vom 27. März 1849 ausgegebenen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler betreffend.

(Publicirt am 23. Februar 1861.)

Der Senat bringt den nachstehenden auf amtlichem Wege hieher mitgetheilten Erlaß der Commission für Verwaltung der Staatsschulden des Fürstenthums Reuß J. L., vom 26. vor. Mts., betreffend die Einziehung und Außercourssetzung der auf Grund einer landesherrlichen Verordnung vom 27. März 1849 ausgegebenen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L., à 1 Thlr., hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Februar 1861.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der Höchsten Verordnung vom 27. März 1849 und der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1. Thlr. sollen in Gemäßheit des in §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden und fordern wir zu dem Zwecke die Inhaber dieser Kassenanweisungen auf, Letztere

bis einschließlich den 30. Dezember 1861 gegen in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei Fürstlicher Hauptstaatskasse hier umzutauschen. Dieser Umtausch erfolgt jedoch nur im Wege unmittelbarer Auswechslung und ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Bis einschließlich den 30. November 1861 behalten die alten Kassenanweisungen neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr, wogegen sie während des Monats Dezember 1861 nur noch Behufs des vorgedachten Umtausches Gültigkeit behalten.

Mit dem 1. Januar 1862 werden die alten Kassenanweisungen völlig werthlos und findet hiergegen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Gera, den 26. Januar 1861.

Die Kommission für Verwaltung der Staatsschulden.

Der landesherrliche Commissär:	Der landständische Commissär:
Dr. E. v. Beulwitz.	**Julius Glaß.**

1861, Februar 27. No. 3.

Bekanntmachung,

den mit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 4. März 1861.)

Der Senat bringt den zwischen den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, und dem Sultan von Zanzibar am 13. Juni 1859 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, nachdem die Ratificationsurkunden am 2. August 1860 zu Zanzibar ausgewechselt worden sind, in dem englischen Urtexte, mit beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Febr. 1861.

Treaty

Treaty of Amity, Commerce and Navigation

between

the Senates of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg,

and

his Highness Seyed Magid Bin Seyed, Sultan of Zanzibar.

His Highness **Seyed Magid Bin Seyed**, Sultan of Zanzibar and his dependencies, having, in consideration of the extensive and fast increasing trade and navigation between the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg and His own dominions, most graciously accepted the proposals of the Senates of the said Republics for negociating a treaty of amity, commerce and navigation for the support of mutual wellfare and mutual commercial Interest, the Senates of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg have accordingly appointed as their Plenipotentiary **William Henry O'Swald junr.**, Esqre. a citizen of the Hanseatic Republic of Hamburg and actually residing in the City of Zanzibar, Island of Zanzibar, and the Sultan of Zanzibar **Seyed Magid Bin Seyed** has resolved personally to carry on negociation with the said Plenipotentiary. The Plenipotentiary of the above mentioned Hanseatic Republics having represented to His Highness the Sultan of Zanzibar, that he was vested with the requisit powers, the following treaty has been concluded by the consent of both the high contracting parties.

Article 1.

There shall be a perpetual peace and amity between the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg and His Highness Seyed Magid Bin Seyed, Sultan of Zanzibar.

Article 2.

The Citizens of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall have free liberty to enter all the ports of the dominions of His Highness Seyed Magid Bin Seyed, Sultan of Zanzibar, with their cargoes of whatever kind the said cargoes may consist; and they shall have liberty to sell the same to any

(Uebersetzung.)

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

den Senaten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg

und

Sr. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar.

Nachdem Se. Hoheit **Seyed Magid Bin Seyed**, Sultan von Zanzibar und der zubehörigen Länder, in Betracht des ausgedehnten und schnell zunehmenden Handels und der Schiffahrt zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und seinen eigenen Besitzungen die Vorschläge der Senate der genannten Freistaaten zur Verhandlung eines Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages für die Unterhaltung der gegenseitigen Wohlfahrt und des gegenseitigen Handelsinteresses willfährig entgegengenommen hat, haben die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg demgemäß den Herrn **William Henry O'Swald junr.**, einen Bürger des Hanseatischen Freistaates Hamburg und gegenwärtig in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, ansässig, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, und hat Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar **Seyed Magid Bin Seyed** beschlossen, mit dem genannten Bevollmächtigten die Verhandlung persönlich zu führen. Nachdem der Bevollmächtigte der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten Sr. Hoheit dem Sultan von Zanzibar nachgewiesen, daß er mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden, ist der nachfolgende Vertrag mit Genehmigung der beiden Hohen contrahirenden Theile abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar, sein.

Artikel 2.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen völlige Freiheit haben, in alle Häfen der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans Seyed Magid Bin Seyed von Zanzibar mit ihren Schiffsladungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, einzulaufen. Sie sollen die Freiheit haben, dieselben an irgend einen der Unterthanen des Sultans

of the subjects of the Sultan, or others who may wish to buy the same or to barter the same for any produce or manufactures of the kingdom or other articles that may be found there. No price shall be fixed by His Highness the Sultan or his officers on the articles to be sold by the merchants of the before mentioned Hanseatic Republics or the merchandize the may wish to durchase, but the trade shall be free on both sides to sell or buy, or exchange on the terms and for the prices the owner may think fit; and whenever the said Citizens of the said Hanseatic Republics may think fit to depart, they shall be at liberty so to do, and if any officer of His Highness the Sultan shall contravene this article, he shall be severely punished.

Article 3.

Vessels of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg entering the port of Zanzibar or any other port within His Highness the Sultan's dominions, shall pay no more than five percent duties on the cargo landed, and this shall be as a full equivalent and in lieu of all other import and export-duties, tonnage-dues, licences to trade, pilotage, anchorage or any other charges whatever.

Nor shall any duty or charge be paid on that part of the cargo which may remain on board unsold and re-exported.

Nor shall any charge whatever be paid on any vessel of the Hanseatic Republics which may enter any of the ports of His Highness the Sultan's dominions for the purpose of refitting or for refreshments or to inquire the state of the market.

And it is also well understood and agreed upon as follows: Should any vessel of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, whether she has been loaded before in Zanzibar or in any other port within His Highness the Sultan's dominions, or in any foreign port, be obliged to return or to enter any port within His Highness the Sultan's dominions for the purpose of repairing the ships damages sustained at sea by stress of weather or by some other accident of the seas and thereby be obliged to unload her cargo, such vessels shall be permitted to land her said cargo free

oder an Andere, welche sie zu kaufen wünschen, zu verkaufen oder dieselben gegen irgend welches Natur- oder Industrieerzeugniß des Reiches oder gegen andere Artikel, welche daselbst vorhanden sind, zu vertauschen. Für die Artikel, welche die Kaufleute der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten verkaufen oder für die Waaren, welche sie zu kaufen wünschen, soll von Sr. Hoheit dem Sultan oder seinem Beamten kein Preis festgesetzt werden, vielmehr soll der Handel gegenseitig frei sein, zu verkaufen, kaufen oder tauschen unter den Bedingungen und für die Preise, welche der Eigenthümer angemessen hält. Wenn die genannten Bürger der genannten Hanseatischen Freistaaten es angemessen finden abzureisen, soll ihnen dieses freigestellt sein. Sollte irgend ein Beamter Sr. Hoheit des Sultans diesem Artikel zuwider handeln, so soll er strenge bestraft werden.

Artikel 3.

Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche in den Hafen von Zanzibar oder in irgend einen anderen Hafen innerhalb der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans einlaufen, sollen nicht mehr als fünf per Cent Abgaben von der gelandeten Ladung bezahlen, und soll dieses als ein vollständiges Aequivalent für und anstatt aller anderen Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Tonnengelder, Handelsconcession, Lootsengeld, Ankergeld oder irgend welche sonstige Abgabe angesehen werden.

Es soll weder irgend eine Abgabe oder Auflage von dem Theile der Ladung, welcher am Bord unverkauft bleibt und wieder ausgeführt wird, erhoben, noch irgend welche Abgabe von einem Schiffe der Hanseatischen Freistaaten, welches in irgend einen der Häfen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen zum Zwecke der Ausbesserung oder neuer Proviantirung oder um sich nach dem Stande des Marktes zu erkundigen, einläuft, bezahlt werden.

Es ist ferner vereinbart und festgestellt worden, wie folgt: Wenn Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, mögen dieselben vorher in Zanzibar oder in einem anderen Hafen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen oder in irgend welchem fremden Hafen Ladung eingenommen haben, genöthigt werden, nach einem Hafen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen zurückzukehren oder daselbst einzulaufen, um die durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen an dem Schiffe auszubessern, und in Folge davon die Ladung umzuladen, so soll solchen Schiffen gestattet sein, ihre gedachte Ladung abgabenfrei an's

of duty and shall pay no duty whatever on such cargo landed, provided it being re-shipped either on board the said vessel or on board any other vessel, should the seadamaged vessel be condemned.

Land zu bringen, und sollen dieselben keine Abgaben irgend welcher Art für solche gelöschte Ladung bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie entweder an Bord desselben Schiffes oder in irgend einem anderen Schiffe wieder ausgeführt wird, wenn das seebeschädigte Schiff condemnirt werden sollte.

Article 4.

His Highness the Sultan of Zanzibar hereby engages not to permit the establishment of any monopoly or exclusive privilege of sale within his dominions, except in the articles of ivory and gum copal on that part of the East coast of Africa from the port of Tangate situated in about $5\frac{1}{2}$ degrees of south latitude to the port of Quali laying in about 7 degrees south of the equator, both ports inclusive, but in all other ports and places in His Highness the Sultan's dominions there shall be no monopoly whatever, but the Citizens of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall be at liberty to buy and sell with perfect freedom from whomsoever and to whomsoever they choose, subject to no other duty by Government, than that before mentioned.

Artikel 4.

Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich hierdurch, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausschließlichen Handelsprivilegiums in seinen Besitzungen zu gestatten, mit Ausnahme der Artikel Elfenbein und Gummicopal in demjenigen Theile der Ostküste Afrika's von dem Hafen von Tangate, belegen in ungefähr $5\frac{1}{2}$ Grad südlicher Breite, bis zu dem Hafen von Quali, ungefähr 7 Grad südlich vom Aequator gelegen, beide Häfen einschließlich; in allen anderen Häfen und Plätzen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans soll dagegen kein Handelsmonopol irgend einer Art bestehen, sondern es soll den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gestattet sein, mit vollkommener Freiheit zu kaufen von wem und zu verkaufen an wen sie wünschen, indem sie keiner anderen Regierungsabgabe, als der oben erwähnten unterworfen sind.

Article 5.

The Citizens of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall enjoy all the privileges and advantages with respect to commerce or otherwise, which are or may be accorded to the subjects or citizens of the most favored nation and particularly pay no other duties on export or import, tonnage, licence to trade or any other charge whatsoever, than the nation the most favored shall pay.

Artikel 5.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen alle die Privilegien und Vortheile in Beziehung auf Handel, oder sonst wie, genießen, welche den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie sollen insbesondere keine andere Eingangs- und Ausgangszölle, Tonnengeld, Handelsconcession oder irgend eine andere Auflage bezahlen, als die meist begünstigte Nation bezahlt.

Article 6.

Should a vessel of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg enter a port in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar in distress, the local authorities at such port shall afford all necessary aid to enable the vessel to refit and to prosecute her voyage, and if any such vessel should be wrecked on the coast of the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, the authorities of His Highness shall give all the assistance in their power to recover and to deliver over to the owners all the property that can be saved from such vessel, or to the Consul of the before mentioned

Artikel 6.

Wenn ein Schiff der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg einen Hafen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar als Nothhafen anläuft, sollen die Localbehörden eines solchen Hafens alle nöthige Hülfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seinen Schaden zu repariren und seine Reise fortzusetzen. Sollte ein solches Schiff an der Küste der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar Schiffbruch leiden, so sollen die Behörden Sr. Hoheit allen in ihrer Macht stehenden Beistand gewähren, um das Eigenthum, welches von einem solchen Schiffe gerettet werden kann, zu sichern und es den Eigenthümern,

Hanseatic Republics or to any authorized agent. The same assistance and protection shall be afforded to vessels of the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar and property saved therefrom under similar circumstances in the ports and on the coasts of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg.

Article 7.

The Citizens of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, resorting to the ports of His Highness the Sultan's dominions for the purpose of trade shall have leave to land and reside in the said ports as well as to purchase, sell or hire land or houses there. The houses, warehouses or other premises occupied by the citizens of the three Hanseatic Republics, or by persons in their service, shall not be forcibly entered without the permission of the Consul of the Hanseatic Republics.

Article 8.

If any citizen of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg or their vessels or other property, shall be taken by pirates and brought within the dominions of His Highness the Sultan, the persons shall be set at liberty and the property restored to the owner, if he is present or to the Consul of the before mentioned Hanseatic Republics or to any authorized agent.

Article 9.

Vessels belonging to His Highness the Sultan of Zanzibar or vessels belonging to his subjects which may ressort to any port of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall pay no other or higher rate of duties or other charges, than the nation the most favored shall pay.

The subjects of His Highness the Sultan shall be permitted to reside and pursue commerce in all parts of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, submitting themselves to the laws of the country. They shall enjoy the fullest protection for their persons and for their property.

oder dem Consul der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten, oder einem für dasselbe bestellten Bevollmächtigten wieder zurückzustellen.

Derselbe Beistand und Schutz soll unter ähnlichen Umständen den Schiffen aus den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar und dem von denselben geretteten Eigenthume in den Häfen und an den Küsten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zu Theil werden.

Artikel 7.

Den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche sich nach Häfen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans in Handelsgeschäften begeben, soll es erlaubt sein, sowohl in den genannten Häfen zu landen und zu wohnen, als auch daselbst Ländereien oder Häuser zu erwerben, zu verkaufen oder zu miethen. Die von Bürgern der Hanseatischen Freistaaten, oder von in ihrem Dienste stehenden Personen bewohnten Häuser, Waarenläger oder anderen Räumlichkeiten sollen nicht mit Gewalt ohne die Erlaubniß des Consuls der Hanseatischen Freistaaten betreten werden dürfen.

Artikel 8.

Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, oder ihre Schiffe oder sonstiges Eigenthum, von Seeräubern genommen und in die Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans gebracht werden sollte, sollen die Personen in Freiheit gesetzt und das Eigenthum dem Eigner, wenn er anwesend ist, oder dem Consul der vorerwähnten Hanseatischen Freistaaten, oder irgend einem bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

Artikel 9.

Schiffe Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder Schiffe seiner Unterthanen, welche sich nach irgend einem Hafen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg begeben, sollen keinen anderen oder höheren Betrag an Zöllen oder anderen Auflagen bezahlen, als die meist begünstigte Nation bezahlt.

Den Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans soll es gestattet sein, in allen Theilen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zu wohnen und Handelsgeschäfte zu betreiben, sobald sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. Sie sollen für ihre Personen und für ihr Eigenthum des vollständigsten Schutzes genießen.

Article 10.	**Artikel 10.**
The Senates of the Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg may appoint Consuls to reside in the Ports of His Highness the Sultan's dominions, where the principal commerce shall be carried on. The said Consuls shall at all times be placed on the footing of the consuls of the most favored nations and shall enjoy the same privileges, immunities and exemptions which are enjoyed within the same dominions by similar public functionaries of other countries.	Die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg können Consuln ernennen, welche in denjenigen Häfen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans, wo der Handel hauptsächlich betrieben wird, ihren Wohnsitz nehmen. Die genannten Consuln sollen zu allen Zeiten auf den Fuß der Consuln der meist begünstigten Nationen behandelt werden und sollen dieselben Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießen, welche dieselben öffentlichen Beamten anderer Länder in jenen Besitzungen genießen.
Article 11.	**Artikel 11.**
The Consuls of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall have the power to receive the property of the citizens of the three Hanseatic Republics dying within the dominions of His Highness the Sultan, and to send the same to their heirs first paying all their debts due to the subjects of His Highness the Sultan.	Die Consuln der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen die Befugniß haben, das Eigenthum von Bürgern der drei Hanseatischen Freistaaten, welche in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans versterben, entgegenzunehmen und dasselbe deren Erben zu übersenden, nachdem sie zuvor alle Schulden derselben an die Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans bezahlt haben.
Article 12.	**Artikel 12.**
The authorities of His Highness the Sultan of Zanzibar shall not interfere in disputes between citizens of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg or between the said citizens and the subjects or citizens of other Christian nations. When differences arise between a subject of the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar and a citizen of the above mentioned Hanseatic Republics, if the former is the complainant the cause shall be heard by the Consul of the three Hanseatic Republics, who shall administer justice thereupon; but if the citizen of the three Hanseatic Republics is the complainant against any of the subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar, or the subjects of any other Mahomedan Power, then the cause shall be decided by the highest authority of His Highness the Sultan of Zanzibar or by any person nominated by him; but in such case the cause shall not be proceeded in, except in the presence of the Consul of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg or of some person deputed by him.	Die Behörden Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar sollen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder zwischen den genannten Bürgern und den Unterthanen oder Bürgern anderer christlicher Nationen mischen. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Unterthanen aus Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar Besitzungen und einem Bürger der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten entstehen, soll, wenn der Erstere der Kläger ist, die Sache dem Consul der drei Hanseatischen Freistaaten vorgetragen werden, welcher über dieselbe gerichtlich entscheiden wird. Wenn dagegen ein Bürger der drei Hanseatischen Freistaaten gegen einen Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder die Unterthanen irgend einer anderen muhamedanischen Macht als Kläger auftritt, dann soll die Angelegenheit von der höchsten Behörde Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder von einer von demselben dazu ernannten Person entschieden werden; es soll jedoch in solchem Falle die Angelegenheit nur in Gegenwart des Consuls der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder einer von ihm dazu abgeordneten Person gerichtlich entschieden werden.
Article 13.	**Artikel 13.**
If a citizen of the Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall become bankrupt	Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg in den Besitzungen

in the dominions of His Highness the Sultan of Zanzibar, the Consul of the three Hanseatic Republics shall take possession of all the property of such bankrupt, and shall give it up to his creditors to be devided among them. This having been done, the bankrupt shall be entitled to a full discharge from his creditors, and he shall not at any time afterwards be required to make up his deficiency nor shall any property he may afterwards acquire be considered liable for that purpose. — But the Consul of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg shall use his endeavours to obtain for the benefit of the creditors all the property of the bankrupt and to ascertain that every thing possessed by the bankrupt at the time when he became insolvent has been given up without reserve.

Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar seine Zahlungen einstellt, wird der Consul der drei Hanseatischen Freistaaten von dem gesammten Eigenthum eines solchen Falliten Besitz nehmen und es seinen Gläubigern zur Vertheilung unter dieselben übergeben. Nachdem dieses geschehen, ist der Fallit zu einer völligen Entschlagung (Decharge) Seitens seiner Gläubiger berechtigt und soll zu keiner späteren Zeit weder veranlaßt werden können, sein Deficit auszugleichen, noch soll das Eigenthum, welches er etwa später erwerben möchte, für jenen Zweck verhaftet sein. Dahingegen soll der Consul der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg seine Bestrebungen dahin richten, zum Besten der Gläubiger das gesammte Eigenthum des Falliten zu erlangen und es festzustellen, daß jeder Gegenstand, welcher zur Zeit der Zahlungseinstellung in dem Besitze des Falliten war, ohne Rückhalt aufgegeben werde.

Article 14.

If a subject of His Highness the Sultan of Zanzibar should resist or evade payment of his just debts to a citizen of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg, the authorities of His Highness shall afford to the citizen of the Hanseatic Republics every aid and facility in recovering the amount due; and in like manner the Consul of the three Hanseatic Republics shall afford every aid and facility to subjects of His Highness the Sultan of Zanzibar, in recovering debts justly due to them from a citizen of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg.

Artikel 14.

Wenn ein Unterthan Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar die Zahlung seiner gerechten Schulden an einen Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, sollen die Behörden Sr. Hoheit des Sultans dem Bürger der Hanseatischen Freistaaten jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um zu dem schuldigen Betrage zu gelangen; in gleicher Weise wird der Consul der drei Hanseatischen Freistaaten den Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um die ihnen gegen Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zustehenden gerechten Schuldforderungen gedeckt zu erhalten.

Article 15.

His Highness the Sultan of Zanzibar shall be at liberty to appoint Consuls in the cities and ports of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg for the protection of His own interest or that of His subjects, and such Consuls shall enjoy the same rights, liberties and privileges, which the Consul of the most favored nation shall enjoy.

Artikel 15.

Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar soll die Freiheit haben, zum Schutze seiner eigenen Interessen und derjenigen seiner Unterthanen in den Städten und Häfen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg Consuln zu ernennen; solche Consuln sollen dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, welche der Consul der meist begünstigten Nation genießt.

Article 16.

The present Convention shall be ratified and the ratifications thereof shall be exchanged at Zanzibar as soon as possible.

Concluded, signed and sealed at the Royal palace of His Highness the Sultan of Zanzibar, in the City of Zanzibar, Island of Zanzibar, the

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen zu Zanzibar sobald als möglich ausgewechselt werden.

Abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt in dem Königlichen Palaste Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar, in der Stadt Zanzibar, auf der Insel

thirteenth day of June in the Year One Thousand Eight Hundred and Fifty Nine of the Christian era, corresponding to the eleventh day of the moon called Zilkad in the Year of the Allhajra (Hegira) One Thousand Two Hundred and Seventy Five.

For the Senates of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg.

(Signed:) **William Henry O'Swald jr.**
(L. S.)

Zanzibar, am dreizehnten Tage des Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert neun und funfzig der christlichen Zeitrechnung, dem elften Tage des Monats Zilkad in dem Jahre der Hegira Ein Tausend zwei Hundert fünf und siebenzig entsprechend.

Für die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg.

(Unterz.:) **William Henry O'Swald jr.**
(L. S.)

(Der arabische Text unterzeichnet und besiegelt von Sr. Hoheit **Seyed Magid Bin Seyed**, Sultan von Zanzibar.)

1861, März 9. No. 4.

Bekanntmachung,

den Ausschluß der von der Herzoglich Braunschweigischen Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend.

(Publicirt am 12. März 1861.)

Der Senat bringt das nachstehende, auf amtlichem Wege hieher mitgetheilte, Herzoglich Braunschweigische Gesetz, den Ausschluß der von Herzogl. Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend, vom 26. vor. Mts., hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 9. März 1861.

Gesetz, den Ausschluß der von Herzogl. Leihhaus-Anstalt ausgegebenen älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. erlassen mit Zustimmung der Landes-Versammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Nachdem die durch Unsere Landesherrliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebene Aufforderung zum Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 ℛ︀, 5 ℛ︀ und 20 ℛ︀ ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine wiederholend erlassen und in

hiesigen und auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, so wird zu diesem Umtausche nunmehr ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt.

§. 2.

Die Besitzer solcher Scheine haben dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauscassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 ℛ︀ und 10 ℛ︀ ausgegebenen neuen Cassenscheine, oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen.

§. 3.

Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten gedachten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen fortan keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

§. 4.

Unser Herzogliches Finanz-Collegium, Abtheilung für Leihhaussachen, wird in jedem der Monate März bis Juli d. J. durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Vorschriften dieses Gesetzes verweisen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. Februar 1861.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Geyso. von Campe.

1861, März 18. No. 5.

Dritter Nachtrag
zu der Bekanntmachung vom 28. Juni 1853, die Lübeckische Kaufmanns-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 21. März 1861.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, auf desfalls nach dem Beschlusse der Kaufmannschaft geschehenen Antrag der Handelskammer, beschlossen und bringt Derselbe hiedurch zur allgemeinen Kunde:

Der in dem Nachtrage vom 12. März 1855 zur Kaufmanns-Ordnung näher festgestellte §. 45. dieser Ordnung wird aufgehoben.

Der Schlußsatz unter 4) im §. 13. dieser Ordnung wird dahin abgeändert:

„Zur Ausschließung eines Mitgliedes von dem Genusse der kaufmännischen Ehrenrechte ist es erforderlich, daß die dafür stimmende Mehrheit aus mindestens einem Achttheil aller zur Zeit stimmberechtigten Mitglieder der Kaufmannschaft besteht".

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. März 1861.

1861, März 18. No. 6.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt, und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend.

(Publicirt am 21. März 1861.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet Derselbe nachträglich zu der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt und die Benutzung dieser Anlagen von Seiten der Anwohner betreffend, beziehungsweise unter Abänderung der Bestimmung unter 3) im ersten Absatze jener Verordnung, hiedurch:

1) Die Privatsiele sind von dem in der Straße liegenden öffentlichen Siele bis zum hydraulischen Verschlusse, diesen einbegriffen, auf Kosten der Hauseigenthümer durch die Baudeputation anzulegen und zu unterhalten.

2) Jede eigenmächtige Aenderung an dem hydraulischen Verschlusse oder an dem zwischen demselben und dem öffentlichen Hauptrohre befindlichen Privatsiele, so wie jede mit Absicht oder durch Verschuldung herbeigeführte Verletzung derselben, ist bei einer durch das Polizeiamt zu erkennenden Geldstrafe bis zu Funfzig Mark verboten.

3) Die von der Baudeputation für die Anlage oder Ausbesserung der Privatsiele gemachten Verwendungen sind derselben, und zwar die Kosten der gelegten Rohre und hydraulischen Verschlüsse nach dem von ihr festzustellenden und bekannt zu machenden Tarife, die von ihr zur Herstellung und Wiederbeseitigung der Sielgräben, Legen der Rohre, Stellen und Ummauern der hydraulischen Verschlüsse, Durchstemmen der Frontmauern u. s. w. verausgabten Arbeitslöhne und Kosten für dabei gebrauchte kleine Materialien aber nach ihrer Aufgabe, innerhalb sechs Wochen nach Vollendung der Anlage, zu ersetzen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. März 1861.

1861, März 20. No. 7.

Bekanntmachung,

das Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizei-Straffachen betreffend.

(Publicirt am 23. März 1861.).

Der Senat bringt das, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossene Regulativ für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizei-Straffachen hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit treten wird, bleibt die Bestimmung und weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. März 1861.

Regulativ

für die Strafbefugnisse der Polizeibehörden und das Verfahren in Polizei-Straffachen.

I. Von der Strafgewalt der Polizeibehörden.

§. 1.

Den Polizeibehörden steht die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen zu, d. h. derjenigen unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen, deren Untersuchung und Bestrafung nicht ausschließlich anderen Verwaltungsbehörden oder den Gerichten zugewiesen ist.

§. 2.

Das Recht der Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

§. 3.

Für Vergehen sind nur folgende Strafarten zulässig:

1) polizeiliche Gefängnißstrafe;
2) Werkhausstrafe;
3) körperliche Züchtigung;
4) Geldbuße;
5) Verlust von Gewerbsbefugnissen;
6) Confiscation einzelner Gegenstände;
7) Verweis.

§. 4.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht in der Regel in einfacher Freiheitsentziehung; doch kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde der Strafgefangene zur Arbeit angehalten, oder auch die Strafe durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verschärft werden.

Bei einer Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod muß stets nach zwei Tagen an einem Tage warme Kost gereicht werden.

Polizeiliche Gefängnißstrafe darf nur bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

§. 5.

Die Werkhausstrafe wird im Werkhause zu St. Annen abgebüßt. Sie darf nur verhängt werden gegen solche dem Lübeckischen Staate angehörige Personen, welche durch eine lasterhafte oder unregelmäßige Lebensart dahin gebracht sind, daß sie einstweilen aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ihrer Freiheit beraubt werden müssen, damit sie durch eine heilsame Zucht und Aufsicht, sowie, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, auch durch strenge Anhaltung zu angemessener Beschäftigung von ihren Lastern geheilt und zur Arbeitsamkeit zurückgeführt werden (Vagabunden, Bettler, Trunkenbolde, unsittliche Weiber und Mädchen, sowie überhaupt Personen, welche wegen Faulheit und Müssiggang nicht gehörig für ihren und der Ihrigen Unterhalt sorgen).

Die Werkhausstrafe darf nicht auf kürzere Zeit, als auf zwei Monate, und in der Regel nicht auf längere Zeit, als sechs Monate, in Rückfällen aber bis zu neun Monaten, erkannt werden.

§. 6.

Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten erkannten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat nach dem Kalender berechnet.

§. 7.

Auf körperliche Züchtigung darf nur gegen Vagabunden männlichen Geschlechtes, oder jugendliche Personen, und unter Umständen wegen Schlägereien auch gegen andere Personen, jedoch nicht höher als bis auf zwölf Schläge, erkannt werden.

§. 8.

Polizeiliche Geldbußen dürfen nur bis 150 Mark einschließlich erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben ist so zu bestimmen, daß der Betrag von drei bis zehn Mark einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleichgeachtet wird; jedoch muß die Gefängnißstrafe wenigstens auf einen Tag bestimmt werden, darf aber die Dauer von vierzehn Tagen nie überschreiten.

Geldstrafen können in dem Nachlasse eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn dieser bei Lebzeiten verurtheilt worden ist.

§. 9.

Verlust von Gewerbsbefugnissen darf nur in den durch das Gesetz oder durch besondere Verordnungen des Senates vorausgesehenen Fällen ausgesprochen werden.

§. 10.

Die Confiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände Statt.

Gegenstände, welche durch ein Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer an der That gehören, confiscirt werden.

Die Confiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch keine Strafe ausgesprochen worden ist.

§. 11.

Vergehen verjähren in zwei Jahren; mit Ausnahme der Vergehen gegen die Bau-Ordnung, bei welchen eine Verjährung überall nicht stattfindet.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Vergehens oder der letzten Versuchshandlung.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der Polizeibehörde, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Verjährung, so wie der Straflosigkeit von Vergehen, die betreffenden Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

II. Von dem Verfahren in Polizei-Strafsachen.

§. 12.

Die Polizeibehörden verfahren von Amtswegen. Das Verfahren ist summarisch. An positive Beweisregeln sind die Polizeibehörden nicht gebunden; sie haben vielmehr lediglich nach ihrer aus dem Inbegriff der stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Dem Angeschuldigten darf weder zur Ueberführung, noch zur Entschuldigung, ein Eid auferlegt werden.

§. 13.

Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden in Gegenwart eines Protokollführers, welcher darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen hat. Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Mark für Uebertretungen der Dienstboten-Ordnung, für die Unterlassung der Anmeldung von Handwerksgesellen und von sonstigen Fremden, oder für Schulversäumnisse der Fabrik-

kinder können indeß, mit Zustimmung der Straffälligen, im Polizeibureau ohne Weiteres ausgesprochen und erhoben werden. Auch ist die Ausweisung ergriffener fremder Bettler ohne Weiteres zulässig.

Zu den Vorverhandlungen bedarf es der Anwesenheit des Vorsitzenden nicht.

Die Protokolle werden von dem Protokollführer unterzeichnet; Vorlesung derselben ist nicht erforderlich, jedoch bei Vernehmungen auf Verlangen des Vernommenen, so weit das Protokoll seine Aussagen betrifft, nicht zu verweigern.

§. 14.

Weder der Vorsitzende, noch der Protokollführer kann abgelehnt werden.

§. 15.

Die Vorladungen geschehen durch die Polizeibeamten. In den Landbezirken können jedoch zur Bestellung schriftlicher Vorladungen auch die Gemeindebeamten benutzt werden.

Wenn Jemand auf erfolgte Ladung nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Ladung unter Androhung einer Strafe bis 10 Mark verfügt, oder die Vorführung angeordnet werden.

§. 16.

Vorläufige Festnahme oder Verhaftung der eines Vergehens Bezüchtigten ist nur statthaft:

1) wenn dieselben als Unbekannte, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig sind;
2) wenn von ihnen ein öffentliches Aergerniß oder eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu besorgen oder schon erfolgt ist; in letzterem Falle jedoch nur gegen die auf frischer That Betroffenen;
3) im Falle eines mit Gefängnißstrafe zu ahndenden Vergehens, wenn zu besorgen ist, daß die Bezüchtigten die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit Mitschuldigen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werden.

Zu der vorläufigen Festnahme sind zwar alle Polizeibeamten befugt, dieselbe ist jedoch, sobald sie erfolgt ist, dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Verhaftung kann nur von diesem angeordnet werden.

Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig.

§ 17.

Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause oder in einer sonstigen Räumlichkeit Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die eines Vergehens verdächtige Person sich dort verborgen halte.

Die Haussuchung ist von dem Vorsitzenden selbst oder in seinem ausdrücklichen Auftrage durch einen Polizeibeamten vorzunehmen. Ohne diesen Auftrag sind die Polizeibeamten nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, zu deren Vornahme befugt; solchenfalls haben sie jedoch von der geschehenen Vornahme dem Vorsitzenden sofort Bericht zu erstatten.

§. 18.

Bei Ausführung jeder Haussuchung ist mit möglichster Schonung und möglichst geringer Belästigung zu verfahren; auch sind Haussuchungen zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

Der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, er sei der Verdächtige oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen. Ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder, in dessen Ermangelung, an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 19.

Eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren ist — abgesehen von der Durchsuchung derjenigen Papiere, welche ein Angeschuldigter bei seiner vorläufigen Festnahme oder Verhaftung bei sich führt — nur insoweit zulässig, als die Papiere entweder selbst den Gegenstand des Vergehens bilden, oder doch zu diesem in unmittelbarer Beziehung stehen.

Die Durchsuchung ist stets von dem Vorsitzenden oder einem ständigen Protokollführer vorzunehmen.

§. 20.

Im Uebrigen ist eine Beschlagnahme in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder der Confiscation unterliegen. Auch müssen solche Gegenstände von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, der Polizeibehörde auf Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls bis auf Weiteres abgeliefert werden.

Von den in Beschlag genommenen oder eingelieferten Gegenständen ist alsbald ein genaues Verzeichniß anzufertigen und zu den Acten zu bringen.

Ist der Zweck der Beschlagnahme oder Einlieferung erreicht, oder zeigt es sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe zu verfügen.

§. 21.

Hinsichtlich des Augenscheins und der Zuziehung von Sachverständigen gelten, soweit anwendbar, analogisch die desfallsigen Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung.

Statt der Beeidigung der Sachverständigen genügt jedoch deren Versicherung auf Pflicht und Gewissen. Ob nur ein Sachverständiger oder mehrere zuzuziehen seien, steht zum Ermessen der Polizeibehörde.

§. 22.

In Ansehung der Pflicht und Fähigkeit zum Zeugnisse kommen die betreffenden Vorschriften der Strafproceß-Ordnung auch bei den Polizeibehörden zur Anwendung. Der

Zeuge ist befugt, aus der Polizeikasse Ersatz seiner etwaigen Reise-Auslagen, nicht aber sonstige Entschädigung, zu verlangen.

Die Verweigerung des Zeugnisses oder des Zeugeneides zieht Geldstrafe bis 30 Mark nach sich.

Eine Beeidigung der Zeugen findet nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte läugnet. Sie kann sowohl vor, als nach der Vernehmung der Zeugen geschehen. Der Beeidigung muß eine Erinnerung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafe des Meineides vorhergehen. Der Eid lautet, wenn er vor der Vernehmung geleistet wird, dahin:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen;

wenn er nach der Vernehmung geleistet wird, dahin:

daß die Aussage die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit enthalte.

Statt der Beeidigung kann die Behörde sich auch mit einem Handschlage begnügen. Beamte werden auf ihren Diensteid verwiesen.

Die von einem Polizeibeamten auf Grund eigener Wahrnehmung und auf seinen Diensteid gemachte Anzeige kann als hinreichender Beweis angenommen werden.

§. 23.

Zuziehung eines Vertheidigers ist vor der Polizeibehörde unstatthaft. Eine Vertretung des Angeschuldigten ist in Fällen, in denen nur eine Geldstrafe angedroht ist, zulässig, sofern nicht die Polizeibehörde die persönliche Vernehmung für erforderlich achtet.

§ 24.

Gegen die Straf-Aussprüche der Polizeibehörden findet die Beschwerdeführung an den Senat statt.

Sie ist, bei Strafe des Verlustes, binnen 3 Tagen im Polizeibureau, aus welchem darüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen ist, anzuzeigen und binnen 6 Tagen, angerechnet vom Tage des Ausspruches, schriftlich bei dem Senate einzureichen.

Sie hat, wo die Strafvollziehung gefährdet ist, keine aufschiebende Wirkung, so lange nicht der Senat die Aufschiebung verfügt.

§. 25.

Die Vollstreckung erkannter Geldstrafen geschieht auf Antrag der Polizeibehörde durch das Stadt- und Landgericht. Andere Strafen vollstreckt die Polizeibehörde unmittelbar oder eintretendenfalls durch die Requisition an die beikommende Behörde.

§. 26.

Der Verurtheilte hat auch die Kosten des Verfahrens, mit Einschluß der Urtheilsvollstreckung, nach Maßgabe der Vorschriften der Strafproceß-Ordnung, so weit dieselben überhaupt für das Polizeiverfahren anwendbar sind, zu tragen.

1861, März 23. No. 8.

Verordnung,

die Gränzen der Vorstädte, und die Anwendung der desfallsigen Bestimmungen auf die davon berührten Verhältnisse betreffend.

(Publicirt am 26. März 1861.)

Nachdem hinsichtlich derjenigen Theile der Landwehre, welche bisheriger Einrichtung zufolge an der städtischen Armenpflege Theil haben, und für welche in neuerer Zeit die Bezeichnung „Vorstädte" angenommen ist, eine zweckmäßigere örtliche Abgränzung, als sie gegenwärtig besteht, erforderlich geworden ist, werden die Gränzen der Vorstädte nunmehr hiemit dahin festgestellt:

Zur Vorstadt St. Gertrud gehören alle Grundstücke vor dem Burgthore, welche umschlossen werden vom Burgthorzingel ab durch die Trave, die Israelsdorfer Feldmark, das Lauerholz, die Feldmarken von Wesloe, Brandenbaum und der Hohenwarte, und durch die Wacknitz bis zum Burgthorzingel; so wie außerdem die Grundstücke der Treidelhütte, der Glashütte, des Kaninchenberges, des zweiten Fischerbudens und der Spieringshorst.

Zur Vorstadt St. Jürgen gehören alle Grundstücke vor dem Mühlenthore und dem Hürterthore, welche umschlossen werden vom Mühlenthorzingel ab durch den Krähenteich, den Hürterthorzingel, die Wacknitz, die Feldmarken von Strecknitz, Mönkhof, Vorrade und Genin, durch die Trave und den Stadtgraben bis zum Mühlenthorzingel; so wie außerdem die Grundstücke des Grönauerbaumes.

Zur Vorstadt St. Lorenz gehören alle Grundstücke vor dem Holstenthore, welche umschlossen werden vom Holstenthorzingel ab durch die Obertrave, die Feldmarken von Moisling, Padelügge, Schönböcken, Steinraderhof, Krempelsdorf und Vorwerk, so wie durch die Untertrave bis zum Holstenthorzingel.

Zugleich verordnet der Senat, nach desfalls im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlusse, daß den angegebenen Gränzbestimmungen entsprechend fortan die Wirksamkeit der städtischen Armenpflege vor den Thoren auch auf diejenigen Theile der Landwehre sich zu erstrecken habe, welche nunmehr den Vorstädten hinzugelegt sind, folgeweise in gleichem Umfange die Verordnung vom 21. November 1846, wegen der an die allgemeine Armenanstalt in Veräußerungsfällen zu entrichtenden Abgabe, zur Anwendung zu bringen sei, so wie daß jene Gränzbestimmungen auch hinsichtlich aller sonstigen davon berührten Verhältnisse gleichmäßig Geltung zu finden haben.

Die dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden bisherigen Verfügungen sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. März 1861.

1861, Mai 18. No. 9.

Bekanntmachung,
betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Petri Kirche.

(Publicirt am 25. Mai 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz Senator Johann Daniel Eschenburg, Hans Hinrich Rethwisch, Johann Carl William Freese, Ulrich Christian Lenschau, Johann Friedrich Benedict Grube und Johann Heinrich Evers junior zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der St. Petri Kirche erwählt und vom Senate bestätigt sind, auch sich unter Zuziehung der beiden Geistlichen dieser Kirche als Gemeindevorstand dieser Kirche constituirt und den Senator Johann Daniel Eschenburg zum Vorsitzenden, so wie Hans Hinrich Rethwisch zu dessen Stellvertreter erwählt haben, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der Petri Kirche angewiesen, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten auf den neuerwählten Vorstand der Kirche zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, den 18. Mai 1861.

1861, Mai 18. No. 10.

Bekanntmachung,
betreffend den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Lorenz Kirche.

(Publicirt am 25. Mai 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz Theodor Hellmuth Evers, Johann Christian Wilhelm Hartwig,

Philipp Anton Georg Paulig und Carl Martin Ludwig Schetelig zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der St. Lorenz Kirche gewählt und vom Senate bestätigt sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft angewiesen, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten auf den neuerwählten Vorstand der Kirche zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, den 18. Mai 1861.

1861, Mai 25. No. 11.

Bekanntmachung,

den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck und Bremen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über Artilleriestellung durch Oldenburg abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(Publicirt am 5. Juni 1861.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck und Bremen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung am 26. Februar d. Js. über Artilleriestellung durch Oldenburg abgeschlossenen Vertrag, nebst Zusatzakte, nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung und allseitig geschehener Ratification, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Mai 1861.

Nachdem durch Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. November 1860 genehmigt worden ist, daß die von Oldenburg theils für sich selbst, theils in Vertretung der Artilleriequote Lübecks, so wie der Artillerie- und Reiterquote Bremens, zu übernehmende Artillerieleistung, welche matricularmäßig auf 14 Geschütze zu normiren gewesen wäre, künftig in 12 schweren oder gezogenen Geschützen zu beschaffen ist und dagegen die ganzen Bundescontingente Lübecks und Bremens lediglich in Infanterie aufzustellen sind, so haben die hohen Regierungen von Oldenburg, Lübeck und Bremen, zum Zweck der erforderlichen näheren Feststellungen über die Bedingungen und Modalitäten jener Artillerieleistung Oldenburgs Commissarien ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seine Excellenz, den Minister, Vorsitzenden im Staatsministerium und Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Großkreuz 2c., und

den Hauptmann im Artillerie-Corps Wilhelm Theodor Becker;

der hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Senator Dr. Theodor Curtius;

der hohe Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Dr. Hermann Heinrich Lampe,

welche Commissarien hieselbst zusammengetreten sind und, nach gegenseitig anerkannter Legitimation, den nachfolgenden Vertrag, unter Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Committenten, vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. 1.

Oldenburg übernimmt die Stellung der Artilleriequote der freien Stadt Lübeck, so wie der Artillerie- und Reiterquote der freien Stadt Bremen neben der Aufstellung seiner eigenen (Oldenburgischen) Artilleriequote.

Für diese gesammte Artilleriestellung Oldenburgs ist der den Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung vom 4. Januar 1855 entsprechende in der Anlage I. aufgestellte Kriegsetat maßgebend.

Die nach §. 10. der Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung an streitbarer Mannschaft pro Geschütz zu berechnenden 30 Mann, im Ganzen mithin 360 Mann für Haupt- und Reserve-Contingent, sowie die für das Ersatz-Contingent erforderlichen 40 Mann werden in das Großherzogliche Bundes-Contingent eingerechnet. Dagegen stellen die freie Stadt Lübeck ihre Artilleriequote und die freie Stadt Bremen ihre Artilleriequote und Reiterquote der Kopfzahl nach in Infanterie, und zwar gleichfalls mit Einrechnung in die Contingente.

Art. 2.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 1. treten an die Stelle der ursprünglichen Vertheilung der matricularmäßigen Leistung an Mannschaft in den verschiedenen Waffen die nachfolgenden Zahlenverhältnisse:

Haupt- und Reserve-Contingent.

	Im Ganzen.	Infanterie.	Reiterei.	Artillerie.	Pioniere.
für Oldenburg	3311	2504	414	360	33
„ Lübeck	611	605	—	—	6
„ Bremen	728	720	—	—	8

Ersatz-Contingent.

	Im Ganzen.	Infanterie.	Reiterei.	Artillerie.	Pioniere.
für Oldenburg	368	278	46	40	4
„ Lübeck	68	67	—	—	1
„ Bremen	81	80	—	—	1

Art. 3.

Oldenburg ist verbunden, alles Dasjenige an Personal, Material und Pferden zu liefern und den Bundesbestimmungen gemäß im Frieden stets bereit zu halten, was nach dem in der Anlage I. enthaltenen Kriegsetat für den Fall der Mobilmachung gestellt werden muß.

Für den Personal- und Pferde-Etat der Bereithaltung im Frieden ist die in der Anlage II. aufgeführte Zusammenstellung, in welcher die den Abtheilungen beziehungsweise den einzelnen Chargen zustehenden Competenzen aufgeführt sind, maßgebend.

Art. 4.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung, beziehungsweise Erhöhung der Artilleriestellung, namentlich zur Anschaffung des Materials an Geschützen, Lafetten, Munition, Fuhrwerken, Pferdegeschirren, zur Einrichtung der Caserne, Stallung, Reitbahn, Schießplätze rc., sowie zum Ankauf der Pferde erhält Oldenburg, auf Grund vorgelegter Nachweisungen und Anschläge, ein für alle Male einen Beitrag von

Lübeck zum Betrage von . . . . 12,180 ℛ︀ Pr. Ct.
Bremen „ „ „ . . . . 32,045 „ „ „

Dagegen wird von Oldenburg auf jede fernere besondere Entschädigung für Anschaffung neuer Geschütze und Wagen, sowie für Neubauten und nothwendig werdende Aenderungen und Ergänzungen des gesammten Materials für jetzt und für die Zukunft im Frieden verzichtet.

Art. 5.

Da die in Art. 4. aufgeführten Beiträge darauf berechnet sind, daß für sämmtliche 12 Geschütze der Feldbatterien, sowie für die 4 Reserve-Geschütze, gezogene gußstählerne sechspfünder Röhre eingestellt werden, es jedoch in der Absicht liegt, vorerst nur für eine Batterie die erforderlichen Geschützröhre, Lafetten mit Zubehör und Munition für gezogene gußstählerne Sechspfünder einzustellen, so werden die obigen Beiträge vorerst um die entsprechenden Summen gekürzt und zwar der Art, daß die Zahlung von

2180 ℛ︀ Pr. Ct. für Lübeck,
5445 „ „ „ „ Bremen

bis dahin sistirt bleibt, daß die hohen contrahirenden Regierungen sich über die Geschützgattung für die zweite Batterie geeinigt haben.

Bis zur Beschaffung des neuen Materials für die zweite Batterie stellt Oldenburg sechspfünder Kanonen und siebenpfünder Haubitzen ein.

Sollte die Wahl demnächst auf eine andere Geschützgattung fallen, als die gezogenen gußstählernen Sechspfünder, so sind die Kosten dieser anderweitigen Geschütze nebst Zubehör zu berechnen und haben die darnach sich ergebenden verhältnißmäßigen Antheile der Städte mit ihrem Mehr- oder Minderbetrage an die Stelle der wie vorstehend ausgesetzten Summen zu treten.

Die Zahlung der erstgedachten Beiträge, abzüglich der einstweilen zurückgesetzten Summen, ist

mit 10,000 ℛ︁ Preuß. Ct. von Lübeck
" 26,600 " " " " Bremen

an die Allgemeine Militaircasse in Oldenburg zu leisten und zwar im Laufe des ersten Jahres, vom Beginne des Vertrages angerechnet, in Raten, die zum Belieben der Städte verstellt bleiben.

Art. 6.

Zu den Mehr-Ausgaben, welche Oldenburg aus der vergrößerten Artillerieleistung erwachsen und welche nur theilweise durch die aus der Einrechnung der gesammten streitbaren Artilleriemannschaft in das Oldenburgische Bundescontingent sich ergebende Minderstellung Oldenburgs an Infanterie gedeckt werden, zahlen die Städte an die Allgemeine Militaircasse in Oldenburg einen jährlichen Beitrag, und zwar

Lübeck 5,000 ℛ︁ Preuß. Ct.
Bremen 13,800 " " "

Die Zahlung geschieht praenumerando in halbjährlichen Terminen am 1. Mai und 1. November, und zwar zuerst am 1. Mai 1861.

Art. 7.

Sollte durch eine Aenderung der bezüglichen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung eine Veränderung der Etats in ihren Personal- und Pferdebeständen erforderlich werden, so soll hierüber eine besondere nachträgliche Vereinbarung getroffen und die Beitragssumme den etwa eingetretenen Veränderungen entsprechend, unter Zugrundelegung der etatmäßigen Verpflegungssätze, von Neuem normirt werden. Verbesserungen an Geschützen und Munition und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Neubeschaffungen von Material erfordern keine neue Vereinbarung, werden vielmehr aus den etatmäßigen Unterhaltungsgeldern bestritten.

Sollten die im §. 27. der Näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung enthaltenen und nur auf glatte Geschütze sich beziehenden Vorschriften in der Art verändert werden, daß eine Verminderung der Munitions-Dotation für gezogene Geschütze zulässig würde, so wird Oldenburg das übercomplete Material an Munition, Wagen u. s. w. für eigene Rechnung übernehmen und den Städten nicht nur eine adäquate Rückzahlung auf die zufolge Art. 4. gezahlten Beiträge machen, sondern auch die im Art. 6. stipulirte jährliche Aversionalsumme entsprechend ermäßigen.

Art. 8.

In der Art. 6. stipulirten Aversionalsumme sind die Werbegelder für die von Oldenburg zu beschaffende und im Frieden evident zu haltende Mannschaft, welche nach §. 10. der Näheren Bestimmungen der revidirten Bundeskriegsverfassung über 30 Mann pro Geschütz erforderlich ist, und ohne Einrechnung in die Contingente gestellt werden muß (42 Mann für die Städte, nämlich 12 Mann für Lübeck und 30 Mann für Bremen), sowie der Beitrag zu den Pensionen für Officiere und Unterofficiere ꝛc. der Artillerie mit enthalten.

Art. 9.

Wenn in Folge eines Bundesbeschlusses außerordentliche, das Erforderniß der Bereithaltung im Frieden temporair überschreitende Mehrleistungen (durch Versetzung der ganzen Artillerie oder eines Theils derselben auf den Kriegsfuß, durch Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft) erforderlich werden, so sollen, wenn thunlich, nur die Mehrkosten von Oldenburg liquidirt, oder die sämmtlichen gemeinsamen Kosten berechnet und, unter Anrechnung der für die Dauer solchen außerordentlichen Zustandes laufenden Aversionalzahlung der Städte, auf die drei Staaten repartirt werden.

In beiden Fällen ist das folgende Verhältniß für die Repartition maßgebend:

Oldenburg 8,30 Theile
Lübeck . . 1,53 "
Bremen . 3,82 "

Tritt der oben erwähnte zweite Fall einer Liquidation und Repartition sämmtlicher Kosten, unter Anrechnung des entsprechenden Theils der jährlichen Aversionalzahlung, ein, so kommen dem Antheile der Städte die Kosten der Werbung von 12 Mann für Lübeck und 30 Mann für Bremen (vergl. Art. 8.) hinzu, imgleichen der in der Aversionalsumme steckende verhältnißmäßige Antheil an den Pensionen von jährlich 250 ℛ︀ für Lübeck und 640 ℛ︀ für Bremen.

Dagegen kommen den Städten nach dem obigen Beitragsverhältniß von

1,53 für Lübeck und
3,82 " Bremen

zu Gute und werden von dem obigen Betrage abgezogen die Kosten für die wegen vermehrter Artilleriestellung von Oldenburg weniger gestellte Infanteriemannschaft, nämlich bei Aufstellung des ganzen Haupt- und Reserve-Contingents:

	12	Unterofficiere
	129	Gemeine
	141	Köpfe
dazu	16	Gemeine des Ersatz-Contingents
Total	157	Köpfe.

Für die Ermittelung dieser Kosten dient neben dem Friedens-Verpflegungs-etat der Infanterie das Oldenburgische Reglement für die Feldgebührnisse (Art. 10.).

Art. 10.

Bei den sämmtlichen im Art. 9. erwähnten Berechnungen dienen zur Richtschnur:

1) die Effectivstärke der Artillerie-Abtheilungen (dieselbe darf die im Kriegs-Etat — Anl. I. — aufgeführte nicht überschreiten);

2) der Etat der Friedens-Competenzen (Anl. II.);

3) der Etat der Mobilmachungskosten der Artillerie (Anl. III.);

sowie im Allgemeinen die beim Großherzoglichen Truppencorps geltenden Vorschriften für die Feldgebührnisse, für welche das Reglement, d. d. Oldenburg den 8. December 1854 den Anhalt giebt.

Art. 11.

Bei der Rückversetzung der Artillerie in den Friedensstand werden die Einnahmen für verkaufte Pferde, beziehungsweise Materialien, sowie die Kosten für Herstellung des Materials und die Abfindung der für die Kriegsaugmentation engagirten Chargen nach dem im Art. 9. aufgeführten Beitragsverhältniß repartirt.

Sollten jedoch nach erfolgtem Ausmarsche und während des Dienstes im Felde Individuen des gemeinschaftlichen Artillerie-Etats haben pensionirt werden müssen, so hat eine Erhöhung der Aversionalsumme nach Maßgabe des im Art. 9. festgestellten Beitragsverhältnisses so lange einzutreten, wie diese außerordentlichen Pensionen gezahlet werden müssen, jedoch nur dann und in soweit, als der in der Aversionalsumme enthaltene Beitrag zu den Pensionen (Art. 9.) dadurch überschritten wird.

Art. 12.

Dieser Vertrag soll als auf sechs Jahre, vom 1. Mai 1861 bis 1. Mai 1867, abgeschlossen gelten und von da ab immer für die folgenden sechs Jahre in Kraft

bleiben, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode eine Kündigung erfolgt, zu welcher jeder der drei Staaten berechtigt ist.

Zur Entschädigung wegen der nach Ablauf des Vertrages von Oldenburg noch zu übernehmenden Leistungen (Geworbene-Gratificationen, Verpflegung übercompleter Chargen, Pensionen) haben die Städte, unter Verzicht auf jeglichen Anspruch an Material und Pferde, ein für alle Male einen Abfindungsbetrag zu zahlen, und zwar Lübeck 2250 ℛ︀ Preuß. Ct., Bremen 5650 ℛ︀ Preuß. Ct.

Tritt durch Kündigung von Seiten Oldenburgs der Vertrag schon nach Ablauf der ersten sechs Jahre außer Kraft, so zahlen die Städte, statt der vorstehend aufgeführten Summen, nur eine Entschädigung wegen der fortlaufenden Geworbenen-Gratificationen, und zwar Lübeck mit rund 1000 ℛ︀ Preuß. Ct., Bremen mit rund 2600 ℛ︀ Preuß. Ct.

Mit Zahlung dieser eventuellen Abfindungssummen ist das Vertragsverhältniß als gänzlich gelös't zu betrachten, so daß darnach keinem Theile noch irgend ein Anspruch zusteht.

Art. 13.

Sollten über die Auslegung dieser Stipulationen Zweifel entstehen, über welche die hohen Contrahenten sich nicht einigen können, so soll die Entscheidung durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden. Dieses Schiedsgericht wird gebildet aus vier Mitgliedern, von denen Oldenburg zwei, Lübeck eines und Bremen eines ernennt. Wenn innerhalb dieses Schiedsgerichts ein Mehrheitsbeschluß nicht zu Stande kommt, so haben die vier Mitglieder über einen, keinem der drei Staaten angehörigen Obmann sich zu vereinigen, welchem dann die schließliche Entscheidung zusteht.

Art. 14.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages soll mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls vor Ablauf des Monats April dieses Jahres, erfolgen.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den im Eingange genannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Oldenburg, den 26. Februar, Achtzehnhundert Ein und Sechzig.

(unterz.:) *Th. Curtius Dr.* (L. S.) *von Rössing.* (L. S.) *Becker.* (L. S.) *Lampe.* (L. S.)

Anlage I.

Anlage I. zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen, vom 26. Februar 1861.

Kriegs-Etat der Artillerie.

Kopfzahl.		Officier-Pferde.	Großherzgl. Pferde. Reit.	Großherzgl. Pferde. Zug.
	a) Stab.			
1	Commandeur (Stabsofficier)	3		
1	Adjutant (Lieutenant)	2		
1	Rechnungsführer.			
1	Stabsfourier.			
1	Stabstrompeter	....	1	
1	Reitknecht.			
3	Fahrer und Pferdewärter:			
	1 Fahrer für einen 2spännigen Stabs- und Cassewagen	....	....	2
	2 Pferdewärter (1 für den Commandeur, 1 für den Adjutanten).			
9		5	1	2
	b) Erste Batterie von 6 Geschützen.			
1	Hauptmann	2		
3	Oberlieutenant und Lieutenants	6		
11	streitbare Unterofficiere	....	10	
	1 Feldwebel,			
	1 Oberfeuerwerker,			
	3 Feuerwerker (darunter 1 Fourier und 1 Rüstmeister),			
	6 Unterofficiere.			
3	Trompeter	....	3	
4	berittene Bombardiere (für 4 Munitionswagenzüge)	....	4	
6	Bombardiere zu Fuß.			
66	Fußkanoniere (einschließlich 8 Oberkanoniere für die Munitionswagen)			
	42 für 6 Geschütze,			
	16 „ 8 Wagen,			
	8 zur Reserve.			
67	Fahrer und Pferdewärter (einschl. 6 Oberkanoniere für 6 Geschütze)			
	18 für 6 Geschütze	....	....	36
	24 „ 8 Munitionswagen	....	....	48
	3 „ 1 Feldschmiede	....	....	6
	4 „ 2 Vorrathswagen	....	....	8
	2 „ 1 Brodwagen	....	....	4
	12 „ Reservepferde und zu Reserve	....	....	10
	4 Officierspferdewärter.			
1	Arzt	....	1	
1	Kurschmidt	....	1	
1	Bandagenträger, zugleich Bedienten des Arztes.			
4	Handwerker (2 Schmiede, 2 Sattler).			
168		8	19	112

Kopf-zahl.		Officier-Pferde.	Großherzgl. Pferde. Reit.	Zug.
	c) Zweite Batterie von 6 Geschützen (gezogene oder 12pf.)			
	d) Bespannte Munitionscolonne.			
1	Hauptmann	2		
1	Lieutenant	2		
9	streitbare Unteroffiziere	....	8	
	1 Feldwebel,			
	1 Oberfeuerwerker,			
	1 Feuerwerker (Fourier),			
	6 Unterofficiere (Sectionsführer).			
2	Trompeter	....	2	
6	Bombardiere zu Fuß.			
42	Fußkanoniere.			
43	Fahrer und Pferdewärter (einschließlich 6 Oberkanoniere)			
	20 für 10 Munitionswagen	....	....	40
	2 „ 1 Feldschmiede	....	....	4
	2 „ 1 Vorrathswagen	....	....	4
	2 „ 1 Brodwagen	....	....	4
	4 „ 2 Vorrathslafetten	....	....	8
	10 „ 8 Reservepferde und zur Reserve	....	....	8
	3 Officierspferdewärter (1 für den Oberfeuerwerker als Zugführer).			
1	Arzt	....	1	
1	Kurschmidt	....	1	
1	Bandagenträger (zugleich zur Bedienung des Arztes).			
2	Handwerker (1 Schmidt, 1 Sattler).			
109		4	12	68

Der Colonne gehen noch hinzu die Oldenburgischen und Hanseatischen Patronenwagen mit Chargen, Mannschaft und Bespannung.

e) Munitions-Depot (Reserve-Munition in eigenen unbespannten Fahrzeugen):

Unterofficiere und Fußkanoniere werden nach Bedarf von der Mannschaft der Zeugabtheilung abgegeben.

30 unbespannte Artillerie-Munitionswagen. Denselben gehen die Oldenburgischen und Hanseatischen Patronenwagen hinzu.

Kopf-zahl.		Officier-Pferde.	Reit.	Zug.
	f) Ersatz- und Zeug-Abtheilung.			
1	Hauptmann	1		
1	Lieutenant	1		
4	streitbare Unterofficiere:			
	1 Feldwebel,			
	1 Feuerwerker (Fourier),			
	2 Unterofficiere.			
6	Transport	2		

Kopfzahl.		Officier-Pferde.	Großherzgl. Pferde. Reit.	Großherzgl. Pferde. Zug.
6	Transport	2		
1	Zeugwärter,			
1	Feuerwerksmeister,			
2	Zeugdiener,			
1	Unterofficier des Zeughauses,			
12	Zeugarbeiter, } zugleich zur Besetzung der Reserve-Munitionscolonne, je nach der Dislocation.			
1	Trompeter.			
9	Fußkanoniere.			
8	Fahrer.			
17	Rekruten (9 Fußkanoniere, 8 Fahrer), ferner:			
	2 bespannte Geschütze zur Einübung	....	2	12
	4 Geschütze im Depot.			
58		2	2	12
	Der Kriegs-Etat enthält demnach:			
9	a) für den Stab	5	1	2
168	b) erste Batterie	8	19	112
168	c) zweite Batterie	8	19	112
109	d) Bespannte Munitionscolonne	4	12	68
	e) Munitions-Depot, und			
58	f) Zeug- und Ersatz-Abtheilung	2	2	12
512	Zusammen	27	53	306
	Darunter befinden sich:			
14	Officiere, nämlich	27		
	1 Stabsofficier,			
	4 Hauptleute,			
	3 Oberlieutenants,			
	6 Lieutenants.			
42	Unterofficiere, nämlich	....	30	
	4 Feldwebel,			
	3 Oberfeuerwerker,			
	8 Feuerwerker (4 erster, 4 zweiter Classe),			
	20 Unterofficiere der Artillerie,			
	1 Rechnungsführer der Artillerie,			
	1 Stabsfourier,			
	1 Zeugwärter,			
	1 Feuerwerksmeister,			
	2 Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),			
	1 Unterofficier des Zeughauses.			
10	Trompeter, darunter	....	9	
	1 Stabstrompeter (Feldwebel),			
	2 Trompeter erster Classe (Unterofficiere),			
	4 „ zweiter Classe (Bombardiere),			
	3 „ dritter Classe (Gefreite).			
66	Transport	27	39	

Kopfzahl.		Officier-Pferde.	Großherzgl. Pferde. Reit.	Großherzgl. Pferde. Zug.
66	Transport........	27	39	
8	berittene Bombardiere........	....	8	
18	Bombardiere zu Fuß.			
34	Oberkanoniere (Gefreite),			
	18 Fahrer,			
	16 zu Fuß.			
188	Fußkanoniere (darunter 12 Kanoniere der Zeugabtheilung und 9 Rekruten)			
178	Fahrer und Pferdewärter (darunter 12 Pferdewärter und 8 Rekruten)			
1	Reitknecht.			
3	Aerzte........	....	3	
3	Kurschmiede........	....	3	
3	Bandagenträger, zugleich zur Bedienung der Aerzte.			
10	Handwerker;			
	ferner für 12 Geschütze der Batterien,			
	2 „ der Ersatzabtheilung,			
	16 Munitionswagen der Batterien,			
	2 Feldschmieden der Batterien,			
	32 sechsspännige Fahrzeuge........	....	....	192
	für 10 Munitionswagen der Colonne,			
	1 Feldschmiede,			
	5 Vorrathswagen (Compagnie- und Requisitenwagen),			
	2 Vorrathslaffetten,			
	3 Brodwagen,			
	21 vierspännige Fahrzeuge........	....	....	84
	für einen zweispännigen Stabs- und Cassewagen........	....	....	2
	dazu Reservepferde $^1/_{10}$........	....	....	28
	ferner unbespannte Fahrzeuge:			
	4 Geschütze im Depot,			
	30 Munitionswagen für die Reservemunition.			
512	Zusammen........	27	53	306
	Von diesen 512 Mann werden			
	400 Mann in das Contingent eingerechnet,			
	112 „ über das Contingent gestellt.			

Diesem Etat der gemeinschaftlichen Artillerie gehen für Oldenburg allein hinzu, und zwar für den Munitionstrain und die Zeugabtheilung für Infanterie und Cavallerie, so wie für die Pionniere:

Kopf-zahl.		Officier-Pferde.	Großherzgl. Pferde. Reit.	Zug.
	ad d. Bespannte Munitionscolonne.			
4	Unterofficiere (gleich den berittenen Bombardieren)	....	4	
22	Fahrer, nämlich			
	18 für 9 Patronenwagen..............................	....	....	36
	4 „ 4 Reservepferde und zur Reserve	....	....	4
26	Zusammen........		4	40
	ad e. Munitionsdepot.			
	19 unbespannte Patronenwagen.			
	(Mannschaft wird nach Bedarf von der Zeug-Abtheilung abgegeben.)			
	ad f. Zeug- und Ersatz-Abtheilung.			
1	Zeugwärter, zugleich Rechnungsführer,			
2	Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),			
1	Zeugschreiber, Fourier,			
1	Unterofficier des Zeughauses,			
24	Zeughausarbeiter, davon nach Bedarf für die Reserve-Munitionscolonne.			
	ferner für die Ersatzmannschaft der Pionniere:			
2	Pionniere,			
2	Recruten der Pionniere.			
33	........zusammen.			
	ferner **g. Die Pionnier-Abtheilung.**			
1	Lieutenant	2		
3	Unterofficiere (1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Unterofficier),			
1	Trompeter,			
28	Pionniere (einschließlich 1 Bombardier und 4 Ober-Pionniere),			
1	Officiers-Pferdewärter.			
34	Zusammen........	2		
	Dem Kriegs-Etat gehen mithin im Ganzen hinzu:			
26	**ad d.** Bespannte Munitionscolonne..............................	....	4	40
	ad e. Munitions-Depot, und			
33	**ad f.** Zeug- und Ersatz-Abtheilung,			
34	ferner **g.** Pionnier-Abtheilung	2		
93	Zusammen........	2	4	40
	Darunter befinden sich:			
1	Officier (Lieutenant)..	2		
12	Unterofficiere, nämlich:			
	3 der Pionniere,			
	1 Feldwebel,			
	1 Sergeant,			
	1 Unterofficier,			
13	Transport........	2		

Kopfzahl.		Officier-Pferde.	Großherzogl. Pferde. Reit.	Zug.
13	Transport	2		
	1 Zeugwärter, zugleich Rechnungsführer,			
	2 Zeugdiener (1 erster, 1 zweiter Classe),			
	1 Zeugschreiber (Fourier),			
	1 Unterofficier des Zeughauses,			
	4 Trainunterofficiere (berittene Bombardiere).....	....	4	
1	Trompeter der Pionniere,			
24	Kanoniere des Zeughauses,			
32	Pionniere (einschl. 1 Bombardier, 4 Ober-Pionniere und 2 Rekruten),			
23	Fahrer und Pferdewärter,			
	ferner für 9 vierspännige Patronenwagen, dazu......	....	....	36
	Reservepferde $\frac{1}{10}$	....	....	4
	ferner 19 unbespannte Patronenwagen.			
93	Zusammen........	2	4	40

Wenn der Brückentrain der Brigade nicht mit requirirten Pferden, sondern mit eigener Bespannung gefahren werden muß, sind für denselben zu stellen:

2 Trainunterofficiere,
16 Fahrer,

18 Köpfe.

2 Reitpferde,
30 Zugpferde,
2 Reservepferde,

34 Pferde.

Die Stellung dieser Mannschaften und Pferde wird von der Brigade gemeinsam zu geschehen haben.

/: unterz. :/ *Th. C. Dr. v. R. B. L.*

Anlage II. zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen,

vom 26. Februar 1861.

Etat

des Bestandes und der Competenzen des Artillerie-Corps auf dem Friedensfuße.

I. Geldbezüge der Truppen.

	Jährliche Gehalte und Zulagen ℛ	Jährliche Quartiergelder ℛ	Bemerkungen.
a) Officiere.			
1 Stabsofficier	1500	168	Es ist das Gehalt eines Stabsofficiers 2. Classe berechnet.
1 Functionszulage für den Commandeur	150		
1 Waffenzulage für den Stabsofficier	150		Ist der Artillerie-Commandeur Stabsofficier 1. Classe, so erhält derselbe 1700 ℛ, wenn 3. Classe 1300 ℛ.
2 Hauptleute erster Classe, jeder	1000	108	
2 Hauptleute zweiter Classe, jeder	700	108	
4 Waffenzulagen, jede	100		
3 Oberlieutenants, jeder	360	68	Für einen derselben, welcher casernirt, fällt das Quartiergeld weg.
6 Lieutenants, jeder	300	68	
9 Waffenzulagen, jede	60		
4 Stallvergütungen für berittene Officiere vom Hauptmann abwärts, jede	16		Für die 4 Hauptleute; die Pferde der Lieutenants erhalten ihren Platz in den Dienstställen.
b) Militairbeamte von Officiersrang.			
1 Assistenzarzt	360	68	
c) Unterofficiere und Mannschaft.			
1 Rechnungsführer erster Classe	196	54	
1 Feuerwerksmeister und 2 Zeugwärter, jeder	300-500		Einer der beiden Zeugwärter ist zugleich Rechnungsführer.
4 Feldwebel und Oberfeuerwerker, jeder	96		
4 Zeugdiener, jeder	200-400		
1 Stabsfourier, 1 Zeugschreiber, jeder	72	42	
4 Feuerwerker und Sergeanten erster Classe, jeder	72		
1 Kurschmidt	72	27	
6 Feuerwerker und Sergeanten zweiter Classe, jeder	60		
1 Stabstrompeter	146	42	
20 Unterofficiere und Trompeter erster Classe, jeder	48		

	Jährliche Gehalte und Zulagen. ℛ	Quartiergelder ℛ	Bemerkungen.
14 Bombardiere und Unterofficiere und Trompeter zweiter Classe, jeder	36		
14 Oberkanoniere, Oberpionniere und Trompeter dritter Classe, jeder	34		
171 Mann, jeder	20		
52 Mann auf 1 Monat, jeder	1⅔		
52 Waffenzulagen, jede	10		
171 Waffenzulagen, jede	4		
52 Waffenzulagen auf 1 Monat, jede	⅓		

Bemerkung.

Von den vorstehend aufgeführten Chargen und Mannschaften kommen auf den gemeinschaftlichen Artillerie-Etat:

13 Officiere,
1 Arzt,
1 Kurschmidt,
35 Unterofficierschargen,
10 Trompeter,
10 Bombardiere,
157 Kanoniere (einschließlich Gefreite),
227 Köpfe.

ferner auf Oldenburg allein:

1 Officier (Lieutenant),
7 Unterofficierschargen,
1 Trompeter,
24 Kanoniere,
33 Köpfe.

Fernere Bestimmungen.

Die Bestimmungen des Regulativs des dauernden Bedarfs für das Großherzoglich Oldenburgische Bundes-Contingent auf dem Friedensfuß vom 29. August 1857 finden auch für das Artillerie-Corps auf dem Friedensfuß Anwendung in Betreff

1) der Alterszulagen,
2) der Zulagen bei Commando's, Cantonnements, in Lagern ꝛc.,
3) des Quartiergeldes,
4) der Büreau- und Schreibgelder.

Die Functionszulage des Artillerie-Commandeurs ist nur eine persönliche und gehört nicht zur Besoldung im Sinne des Militair-Pensionsgesetzes.

II. Naturalverpflegung der Mannschaft.

1) Der Feuerwerksmeister, die Zeugwärter und die Zeugdiener haben nur dann Anspruch auf Portionen, wenn sie zur Theilnahme an den Uebungen der Truppen außerhalb der Garnison commandirt werden.

2) Die Zahl der jährlich erforderlichen Portionen ist festgesetzt auf 87,596 Portionen.

3) Die Zahl der unter den Unterofficierschargen enthaltenen Portepeefähnrichs beträgt 2.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Regulativs vom 29. August 1857 ebenfalls Anwendung für die Verpflegung des Artillerie-Corps auf dem Friedensfuß.

III. Naturalverpflegung der Pferde.

1) In dem Etat werden als Dienstpferde aufgeführt:
   a) für den Artillerie-Commandeur 3 Pferde,
   b) für 3 Hauptleute und für den Adjutanten je 2 Pferde,
   c) für 1 Hauptmann und 8 Oberlieutenants und Lieutenants je 1 Pferd,
   d) 70 Artilleriepferde.

2) Das Gesammtbedürfniß an Rationen ist festgestellt zu 32,850 Rationen.

Im Uebrigen wie sub II.

IV. Montirung.

A. Zur Complethaltung des Bestandes:

1) Mit Ausnahme des Feuerwerksmeisters, der Zeugwärter und der Zeugdiener erhält jeder Mann vom Feldwebel abwärts, dieser mitgerechnet, die Montirungsstücke nach den bezüglichen Reglements geliefert.

2) Zur Erhaltung des Bestandes an Montirungsstücken wird die Summe von 5147 ℛ︀ 4 gſ. 3 ₰ festgestellt.

B. Zur Unterhaltung der Montirungsstücke, so wie zu sonstigen kleinen Compagnie-Ausgaben wird neben dem Erlöse aus dem Verkauf ausrangirter Sachen 727 ℛ︀ angenommen.

V. Ausrüstungsmaterial.

A. Zur Complethaltung des Bestandes ꝛc. wird der Betrag von 7029 ℛ︀ aufgenommen.

B. Zur Unterhaltung des Ausrüstungsmaterials der einzelnen Abtheilungen 812 ℛ︀ 17 gſ. 6 ₰.

VI. Remonte.

A. Zum Ersatz für jährlich 8 Trupppferde, einschließlich des Erlöses für ausrangirte Pferde, werden aufgenommen 568 ℛ︀.

B. Remonte-Vergütung an Hauptleute 2. Classe, Oberlieutenants und Lieutenants 302½ ℛ︀.

VII. Garnisonverwaltung.

Zur Bestreitung der sämmtlichen durch die Casernirung veranlaßten Kosten ꝛc. 3090 ℛ.

VIII. Vermischte Ausgaben.

Für die s. g. kleinen Ausgaben für die Abtheilung, ferner für Extraordinären als Sendungskosten von Officieren ꝛc, so wie für Geworbene Gratificationen ꝛc. 2740 ℛ.

/unterz.:/ *Th. C. Dr.* *v. R.* *B.* *L.*

Anlage III. zum Vertrage zwischen Oldenburg, Lübeck und Bremen, vom 26. Februar 1861.

Etat der Mobilmachungskosten der Artillerie.

1. Mobilmachungsgelder.

a) an Officiere.

Es erhalten

der Stabsofficier	80 ℛ
der Hauptmann	60 „
der Oberlieutenant und Lieutenant	40 „
der Assistenzarzt	40 „

b) an die Mannschaft.

eine halbe Monatslöhnung nach dem Feldetat.

2. Zuschuß zur Feldausrüstung.

a) der Montirung.

Für jeden Unterofficier und Bombardier	1 ℛ
Für jeden Reitknecht und Trainsoldat	2 „

b) der Fahrzeuge und Pferde.

Fürs Nachbinden der Räder à Fahrzeug 10 ℛ, und zu Reparaturen und Anschaffungen der im Frieden, als dem Verderben ausgesetzt, nicht vorräthig gehaltenen Gegenstände ebenfalls 10 ℛ; also zusammen fürs Fahrzeug 20 ℛ.

Für Auffüllen der Sattelkissen, Befestigen der Kummtfedern, erstmaliges Einschmieren der Geschirre ꝛc. à Pferd 2 ℛ.

3. Remontegelder an Officiere.

Für jedes Pferd, welches nach dem Feldetat, mehr gehalten werden muß, als der Friedensetat aussetzt, wird ein Zuschuß zu den Anschaffungskosten gewährt, welcher anzuschlagen ist auf 90 ℛ Gold.

4. Ankauf von Pferden.

Für die nach dem Feldetat erforderliche Kriegs-Augmentation werden fürs Pferd anzuschlagen sein 150 ℛ Gold.

Die wirkliche Ausgabe richtet sich nach den wirklichen Anschaffungskosten.

5. Equipirungsgelder.

Officiere und Aerzte, welche im Friedens-Etat nicht vorhanden sind, also zur Feldaugmentation aus dem Civil engagirt werden, erhalten als Vergütung für die Anschaffung ihrer Equipirung, die Officiere 200 ℛ, die Aerzte 100 ℛ. Bei ihrer Entlassung aus dem Dienst erhalten dieselben den sechsmonatlichen Betrag der Feldbesoldung als Abfindung.

/unterz.:/ *Th. C. Dr.* *v. R.* *B.* *L.*

Zusatz-Akte

zum Vertrage zwischen Oldenburg und den freien Hansestädten Lübeck und Bremen vom 26. Februar 1861.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen den Commissarien von Oldenburg und den freien Städten Lübeck und Bremen abgeschlossenen Vertrags wegen der Artilleriestellung dieser Staaten wurden die folgenden Erklärungen abgegeben und zwar:

1) von Seiten der Commissarien der freien Städte:

daß, um im Kriegsfalle den Bedarf an Geworbenen zu sichern und übertriebenen Anforderungen zu begegnen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ermächtigt sein solle, den 42 Geworbenen für die freien Städte (Art. 9. des Vertrags) eine bis auf zehn Thaler Preuß. Ct. für jeden Monat effectiver Dienstzeit zu erhöhende Gratification schon im Frieden, beim Abschluß der Capitulationen mit denselben, für den Fall des Eintritts einer Mobilmachung beziehungsweise Kriegsbereitschaft zuzusichern.

2) von Seiten der Oldenburgischen Commissarien:

a) daß im Fall einer auf Anordnung des Bundes etwa eintretenden Mehrleistung für das gegenwärtig auf $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung normirte Ersatz-Contingent, welche Mehrleistung bei den schwebenden Verhandlungen über eine Revision der Bundeskriegsverfassung mit in Anregung gebracht ist, die vertragsmäßig vereinbarten einmaligen sowohl als jährlichen Geldbeiträge der freien Städte dadurch keine Erhöhung erleiden würden, indem nämlich die in Folge dessen für Oldenburg bei der Artillerie eintretende Mehrleistung durch eine dieser genau entsprechende Minderleistung an Infanterie ausgeglichen werde;

b) daß diejenigen Zahlungsverbindlichkeiten, welche aus dem nach Auflösung der früheren Brigade-Convention im September 1851 abgeschlossenen Vergleiche den freien Städten oblagen, und welche nach Art. 17. des Vertrags zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg vom 28. Februar 1855 während der Dauer dieses Vertrags sistirt worden sind, nunmehr, so weit diese Verpflichtungen die freie Stadt Lübeck betreffen, als erloschen zu betrachten seien, wie dies zwischen Oldenburg und Bremen durch Separat-Vertrag vom heutigen Tage gleichermaßen erledigt worden;

c) daß die Großherzogliche Regierung bereit sei, vor der Ausführung von Bundesbeschlüssen, welche temporaire Veränderungen des Friedensbestandes der Artillerie mit sich führen, den Hohen Senaten von den nothwendig erachteten Maßregeln so zeitig Mittheilung zu machen, daß etwa obwaltende Bedenken und Bemerkungen in Betreff der Ausführung noch, so weit thunlich, berücksichtigt werden können.

Oldenburg, den 26. Februar 1861.

(unterz.:) *Th. Curtius Dr.* (L. S.) *von Rössing.* (L. S.) *Becker.* (L. S.) *Lampe.* (L. S.)

1861, Juni 5. No. 12.

Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Marienkirche betreffend.

(Publicirt am 12. Juni 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz

Senator Lt. Carl Ludwig Roeck, August Peter Rehder, Johannes Hasse, Johann Heinrich Harms, Senator Heinrich Wilhelm Haltermann, Eduard Stolterfoht, Dr. jur. Philipp Wilhelm Plessing und Director Johann Friedrich Breier zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der St. Marienkirche erwählt, und von dem Senate bestätigt worden sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der St. Marienkirche angewiesen, auf den neuen Gemeindevorstand, nach erfolgter Constituirung desselben, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche, zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Juni 1861.

1860, Juni 26. No. 13.

Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes der Domkirche betreffend.

(Publicirt am 1. Juli 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz Johann Gottlieb Christian Willmann, Richter Dr. Heinrich Gustav Plitt, Johannes Erasmi, Carl Christian Grösser, Johann Christoph Jürgens, Friedrich Theodor Hermann von Großheim, Johann Hermann Sommer und Gottlieb Samuel Janicke zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Domkirche erwählt, und von dem Senate bestätigt worden sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der Domkirche angewiesen, auf den neuen Gemeindevorstand, nach erfolgter Constituirung desselben, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und der Dompredigerlade, imgleichen die Verwaltung der St. Jürgen-Kapelle und -Schule, so wie die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche, der Dompredigerlade und der St. Jürgen-Kapelle und -Schule, zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. Juni 1861.

1861, Juli 15. No. 14.

Bekanntmachung,

den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Jacobikirche betreffend.

(Publicirt am 22. Juli 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz Senator Dr. Heinrich Theodor Behn, Heinrich Ludwig Daniel Carstens, Joachim Gabriel Johann Franck, Johann Matthias Harmsen, Johann Carl Ernst Matz, Dr. jur. Johann Ludwig Müller, Theodor Johann Gustav Schliemann und Johann Matthias Leopold Siemssen zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der St. Jacobikirche erwählt, und vom Senate bestätigt worden sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der St. Jacobikirche angewiesen, auf den neuen Gemeindevorstand, nach erfolgter Constituirung desselben, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche, zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. Juli 1861.

1861, Juli 24. No. 15.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Sklavenkasse und des mit deren Verwaltung beauftragten Departements betreffend.

(Publicirt am 27. Juli 1861.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die Aufhebung der Sklavenkasse beschlossen, und wegen Uebernahme der Verpflichtungen der letzteren von Seiten der Staatskasse Bestimmung getroffen worden, auch das Vermögen der Sklavenkasse den desfalls ergangenen verfassungsmäßigen Anordnungen gemäß verwendet ist, hat der Senat nunmehr die Sklavenkasse, so wie das bisher mit deren Verwaltung beauftragte Departement der Sklavenkasse, aufgehoben.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Juli 1861.

1861, August 7. No. 16.

Zweiter Nachtrag

zu dem Regulative vom 2. Februar 1859, betreffend die Arbeitsberechtigungen und die Arbeitstaxen der Träger innerhalb der Stadt.

(Publicirt am 10. August 1861.)

Da das unterm 2. Februar 1859 erlassene Regulativ über die Arbeitsberechtigungen der Träger, sowie die demselben angehängte Taxe, hinsichtlich einzelner Bestimmungen nach den bisher gemachten Erfahrungen einer Ergänzung und Erläuterung bedarf, so verordnet der Senat und bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde:

1) Die Bestimmungen im Art. 2. des Regulatives, unter II., 4., 5. und 6. werden dahin ergänzt, daß den Trägern auch das Auf- und Abladen, insoweit Letzteres bei den in jenen Bestimmungen aufgeführten Transporten vorkommt, nicht ausschließlich zusteht.

2) Die Bestimmung im Art. 2. des Regulatives, unter II., 10. wird hinsichtlich der behauenen und unbehauenen Pflastersteine dahin erweitert, daß den Trägern die Bearbeitung von allem zur Pflasterung hieselbst bestimmten Steinmaterial, namentlich also behauener, gesprengter und unbehauener Pflaster- Trottoir- und Kantsteine, nicht ausschließlich zusteht.

3) Die auf dem Gestade befindlichen Waarenschauer sind für Läger im Sinne des Regulatives nicht zu achten. Ebensowenig wird das Gestade selbst durch das Niederlegen von Gütern auf demselben zum Lager. Die Steinkohlenplätze am jenseitigen Travenufer werden jedoch den Lägern beigezählt.

4) Für den Transport

a) vom Schiffe zur Waage,
b) vom Schiffe zum Schiffe, wenn das Gut über Land transportirt wird,
c) vom Schiffe zum Lager,

ist auch dann, wenn die Güter inzwischen auf dem Gestade oder in den daselbst befindlichen Waarenschauern niedergelegt waren nur derjenige Arbeitslohn zu zahlen, welcher für jenen Transport in der dem Regulative angehängten Taxe festgestellt ist.

5) Wer die den Trägern zuständigen Arbeitsbefugnisse verletzt, hat denselben für die ihnen entzogene Arbeit den vollen taxmäßigen Lohn zu erstatten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. August 1861.

1861, August 7. No. 17.

Bekanntmachung,

den mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover wegen Ablösung des Stader Zolles abgeschlossenen Vertrag betreffend.

(Publicirt am 12. August 1861.)

Der Senat bringt den mit Sr. Majestät dem Könige von Hannover, wegen Ablösung des Stader Zolles, durch ernannte Bevollmächtigte am 22. Juni d. Js. zu Hannover abgeschlossenen Vertrag, nachdem die Ratificationen am 3. d. M. zu Hamburg ausgewechselt worden sind, im Urtexte, nebst beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. August 1861.

Traité

concernant l'abolition du droit de Stade ou de Brunshausen.

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége, et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême et Hambourg, d'une part,

Et Sa Majesté le Roi de Hanovre, d'autre part,

Egalement animés du désir de faciliter et d'activer les rapports de commerce et de navigation entre Leurs Etats respectifs, ont résolu

Uebersetzung.

Vertrag,

betreffend die Ablösung des Stader oder Brunshausener Zolles.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg, einerseits,

und Se. Majestät der König von Hannover, andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu erleichtern und zu beleben, haben, in der

de conclure un traité dans le but d'affranchir la navigation de l'Elbe du droit connu sous la dénomination de péage de Stade ou de Brunshausen et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Sénat de la Ville Libre et Hanséatique de Lubeck,

le Sieur Theodore Curtius, Docteur en droit, Sénateur de cette Ville;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême,

le Sieur Frédéric Hugues, Comte d'Ingelheim Echter de Mespelbrunn, Chevalier Honoraire de Malte, Grand-Croix des Ordres des Guelphes, de Guillaume de Hesse et de la Maison Grand-Ducale d'Oldenbourg, Commandeur de l'Ordre Grand-Ducal de Louis de Hesse et de l'Ordre du St. Sauveur de Gréce, Son Conseiller privé actuel et Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Sieur Jean Baptiste Baron Nothomb, décoré de la Croix de fer, Grand-Cordon de Son Ordre de Léopold et des Ordres de la Branche Ernestine, d'Albert de Valeureux, de la Légion d'Honneur, de l'Aigle Rouge, de Charles III., du Christ de Portugal, de St. Michel de Bavière, de St. Olaf, du Lion Néerlandais, du Lion de Zaehringen, du mérite de la Hesse Grand-Ducale, de la maison d'Anhalt etc. Son Ministre d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil,

le Sieur Marcos Antonio Chevalier d'Araujo, Commandeur de l'Ordre du Christ du Brésil. Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de la Conception de Portugal, Membre de Son Conseil et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Danemark.

le Sieur Charles Ernest Jean de Bulow, Commandeur de Son Ordre du Danebrog et dé-

Absicht, die Elbschiffahrt von der unter dem Namen Stader oder Brunshausener Zoll bekannten Abgabe zu befreien, einen Vertrag abzuschließen beschlossen und zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

den Herrn Theodor Curtius, Doctor der Rechte, Senator dieser Stadt;

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen,

den Herrn Friedrich Hugo, Grafen von Ingelheim Echter von Mespelbrunn, Maltheser Ehren-Ritter, Großkreuz des Guelphen-Ordens, des Hessischen Wilhelm- und des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwig- und des Griechischen Erlöser-Ordens, Ihren wirklichen Geheimrath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König der Belgier,

den Herrn Johann Baptist Baron Nothomb, Inhaber des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Königl. Leopold-Ordens, des Ernestinischen Ordens, des Ordens Albrecht des Beherzten, der Ehren-Legion, des rothen Adler-Ordens, des Ordens Carl III., des Portugiesischen Christus-Ordens, des Bayerischen St. Michael-Ordens, des St. Olaf-Ordens, des Niederländischen und des Zähringer Löwen-Ordens, des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens und des Anhaltischen Haus-Ordens ꝛc. ꝛc. Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien,

den Herrn Marcus Anton Ritter von Araujo, Commandeur des Brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des rothen Adler- und des Danebrog-Ordens, Ritter des Portugiesischen Ordens de la Conception, Ihren Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Dänemark,

den Herrn Carl Ernst Johann von Bülow, Commandeur des Danebrog-Ordens und In-

coré de la Croix d'Honneur du même Ordre, Chevalier de l'Ordre de St. Stanislas de seconde classe, Commandeur de l'Ordre de St. Olaf de Norwége, Chevalier des Ordres de l'Epée de Suède et de Guillaume de Hesse, Son Major Général et Chambellan, Son Envoyé en mission extraordinaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté la Reine d'Espagne,

le Sieur Vizente Gutierrez Chevalier de Terán, Commandeur de Son Ordre d'Isabelle la Catholique et Chevalier de l'Ordre de Charles III., Commandeur des Ordres de Léopold de Belgique et du Danebrog, Chevalier de l'Ordre de St. Jean, Son Secrétaire de Cabinet, Son Ministre-Resident près Sa Majesté le Roi de Danemark;

Sa Majesté l'Empereur des Français,

le Sieur Josephe Alphonse Paul Baron de Malaret, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Commandeur de nombre Extraordinaire de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Chevalier de l'Ordre de Pie IX, Son Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande,

le Sieur Henry Francis Howard, Esquire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Hanovre,

le Sieur Adolphe Charles Louis Comte de Platen-Hallermund, Commandeur de 1ère classe de Son Ordre des Guelphes, Grand-Cordon des Ordres de Léopold d'Autriche, de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Aigle Blanc de Russie, du Lion Néerlandais, de la Maison d'Oldenbourg, de Pie IX., de St. Maurice et Lazare etc. Son Ministre d'Etat et des Affaires étrangères;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin,

le Sieur Othon Henri Jasper de Wickede, Son Conseiller au Ministere des finances,

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

le Sieur Antoine Jean Lucas Baron Stratenus, Commandeur de Son Ordre Royal du

haber des Ehren-Kreuzes desselben Ordens, Ritter des St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Norwegischen St. Olaf-Ordens, Ritter des Schwedischen Schwerdt- und des Hessischen Wilhelm-Ordens, Ihren General-Major, Kammerherrn und Gesandten in außerordentlicher Mission bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin von Spanien,

den Herrn Vizente Gutierrez Ritter von Terán, Commandeur des Königl. Isabellen-Ordens und Ritter des Ordens Carl III., Commandeur des Belgischen Leopold- und des Danebrog-Ordens, Ritter des Johanniter Ordens, Ihren Cabinets-Secretair und Minister-Residenten bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark;

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen,

den Herrn Joseph Alphons Paul Freiherrn von Malaret, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehren-Legion, Commandeur des Ordens Carl III. von Spanien, Ritter des Ordens Pius IX., Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland,

den Herrn Heinrich Franz Howard, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Hannover,

den Herrn Adolph Carl Louis Grafen von Platen-Hallermund, Commandeur des Königl. Guelphen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Oesterreichischen Leopold-, des Preußischen rothen Adler-, des Russischen weißen Adler-, des Niederländischen Löwen-, des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, des Ordens Pius IX., des St. Moritz- und St. Lazarus-Ordens ꝛc. ꝛc. Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

den Herrn Otto Heinrich Jasper von Wickede, Ihren Ministerialrath;

Se. Majestät der König der Niederlande,

den Herrn Anton Johann Lucas Baron Stratenus, Commandeur des Königl. Ordens

Lion Néerlandais, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves,

Dom Francisco d'Almeida Portugal Comte de Lavradio, Grand-Croix de l'ancien et très noble Ordre de la Tour et l'Epée et de l'Ordre militaire du Christ, Commandeur de l'Ordre Royal de Notre Dame de la Conception de Villa Viçosa du Portugal, Grand-Croix des Ordres de l'Aigle Rouge de Prusse, de Léopold de Belgique, du Danebrog, et de la Branche Ernestine de Saxe, Chevalier de 1ère classe en diamants de l'Ordre Princier de Hohenzollern etc., Président de la Chambre de Pairs, Son Conseiller d'Etat effectif et Ministre d'Etat honoraire, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Prince Gustave d'Ysembourg et Budingen, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle Rouge de 3ème classe avec noeud, Chevalier de droit de l'Ordre de St. Jean de Prusse et décoré de la Croix pour le mérite militaire, Grand-Croix de l'Ordre de la Maison d'Oldenbourg Commandeur de 1ère classe des Ordres des Guelphes de Hanovre et de Henri de Lion de Brunswick etc., Son Lieutenant-Colonel à la suite du prémier Régiment des Dragons de la Garde, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majeste le Roi de Hanovre;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande,

le Sieur Jean Persiany, Chevalier de Ses Ordres de Ste. Anne de 1ère classe, de St. Stanislas de 1ère classe et de St. Wladimir de 3ème classe, Grand-Croix du Sauveur de Grèce, Chevalier du Lion de Zaehringen de 3ème classe, et décoré de l'Ordre du Nichan-Iftihar de Turquie, Son Conseiller privé, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Hanovre;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège,

le Sieur Charles Adolphe Sterky, Chevalier de Son Ordre de l'Etoile Polaire, de l'Ordre

vom Niederländischen Löwen, Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien,

Herrn Francisco d'Almeida Portugal Grafen von Lavradio, Großkreuz des alten und sehr edlen Thurm- und Schwerdt-Ordens, und des militairischen Christus-Ordens, Commandeur des Königlichen Ordens de Nossa Senhora da Conceiçao de Villa Viçosa, Großkreuz des Preußischen rothen Adler-, des Belgischen Leopold-, des Danebrog-, und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens, Ritter des Fürstlich-Hohenzollernschen Ordens erster Klasse in Brillanten, 2c. 2c., Präsidenten der Pairs-Kammer, Ihren wirklichen Staatsrath, Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Königlich Großbritannischen Majestät;

Se. Majestät der König von Preußen,

den Fürsten Gustav von Isenburg und Büdingen, Ritter des Königlichen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Rechts-Ritter des Preußischen Johanniter-Ordens, Inhaber des Militair-Verdienst-Kreuzes, Großkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, Commandeur des Hannoverschen Guelphen- und des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen erster Klasse 2c. 2c., Ihren Oberst-Lieutenant à la suite des ersten Garde-Dragoner-Regiments, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland,

den Herrn Johann Persiany, Ritter des Kaiserlichen St. Annen-Ordens erster Klasse, des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse und des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen dritter Klasse und des Türkischen Nichan-Iftihar-Ordens, Ihren Geheimrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover;

Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen,

den Herrn Carl Adolph Sterky, Ritter des Königlichen Nordstern-Ordens, des Ruf-

de Ste. Anne de Russie de 3ème classe et de l'Ordre du Danebrog, Son Ministre-Résident en mission spéciale près Sa Majesté le Roi de Hanovre, Son Ministre-Résident et Consul-Général près les Villes Libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Brême,

le Sieur Othon Gildemeister, Sénateur de cette Ville;

Le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Hambourg,

le Sieur Charles Hermann Merck, Docteur en droit, Syndic de la dite Ville;

Lesquels, après avoir échangé leurs Pleins-Pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi de Hanovre prend envers le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwége et les Senats des Villes Libres et Anséatiques de Brême et Hambourg, qui l'acceptent, l'engagement

1) d'abolir complétement et à jamais le droit jusqu'ici prélevé sur les cargaisons des navires qui, en montant l'Elbe venaient passer l'embouchure de la rivière dite Schwinge, droit généralement désigné sous le nom de péage de Stade ou de Brunshausen;

2) de ne substituer au droit dont la suppression est stipulée par le paragraphe précédent aucune nouvelle taxe de quelque nature qu'elle soit, à raison de la coque ou des cargaisons, sur les navires qui monteront ou descendront l'Elbe;

3) de n'assujettir désormais sous quelque prétexte que se soit, à aucune mesure de con-

fischen St. Annen-Ordens dritter Klasse und des Danebrog-Ordens, Ihren Minister-Residenten in besonderer Mission bei Sr. Majestät dem Könige von Hannover, Minister-Residenten und General-Consul bei den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg;

Der Senat der freien und Hansestadt Bremen,

den Herrn Otto Gildemeister, Senator dieser Stadt;

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

den Herrn Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, Syndicus der genannten Stadt;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Se. Majestät der König von Hannover übernimmt gegen den Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen, Se. Majestät den König der Belgier, Se. Majestät den Kaiser von Brasilien, Se. Majestät den König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät den Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät den König der Niederlande, Se. Majestät den König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät den König von Preußen, Se. Majestät den Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürsten von Finnland, Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg die Verpflichtung, welche diese annehmen:

1) den bisher von den Ladungen der Schiffe, welche elb-aufwärts die Mündung des Flusses Schwinge passiren, erhobenen Zoll, gewöhnlich mit dem Namen Stader oder Brunshausener Zoll bezeichnet, vollständig und für immer aufzuheben;

2) an die Stelle des Zolles, dessen Abschaffung durch den vorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist, keine neue, sei es das Schiffskörper oder die Ladungen treffende Abgabe irgend welcher Art von den die Elbe auf- oder abwärts fahrenden Schiffen zu erheben;

3) die, die Elbe auf- und abwärts fahrenden Schiffe in Zukunft keiner auf den aufgehobenen

trôle relative au droit cessant les navires qui monteront ou descendront l'Elbe.

Il est cependant bien entendu que les dispositions ci-dessus ne seront obligatoires qu'à l'égard des Puissances qui ont pris part ou adhéreront au présent traité, Sa Majesté le Roi de Hanovre Se réservant expressément le droit de régler par accords particuliers, n'impliquant ni visite ni détention, le traitement fiscal et douanier des navires appartenant aux Puissances qui sont restées ou resteront en dehors de ce traité.

Zoll bezüglichen Controlemaßregel, unter welchem Vorwande es auch sein möge, zu unterwerfen;

Es versteht sich indessen, daß die vorstehenden Anordnungen nur denjenigen Mächten gegenüber verbindlich sind, welche an dem gegenwärtigen Vertrage Theil genommen haben oder demselben beitreten werden; jedoch behält sich Se. Majestät der König von Hannover ausdrücklich das Recht vor, die fiscalische und zollamtliche Behandlung der Schiffe derjenigen Mächte, welche sich an diesem Vertrage jetzt oder künftig nicht betheiligen, durch besondere Uebereinkünfte, welche weder eine Untersuchung noch Anhaltung bedingen, zu regeln.

Article II.

Sa Majesté le Roi de Hanovre S'engage en outre envers les susdites Hautes Parties Contractantes

1) à prendre soin comme par le passé et dans la mesure de Ses obligations actuelles, de la conservation des ouvrages qui sont necessaires à la libre navigation de l'Elbe;

2) à n'introduire, à titre de compensation pour les dépenses résultant de l'exécution de cet engagement, aucune charge quelconque aux lieu et place du droit de Stade ou de Brunshausen.

Artikel II.

Se. Majestät der König von Hannover verpflichtet sich außerdem den vorgenannten Hohen contrahirenden Theilen gegenüber:

1) wie bisher und nach Maßgabe seiner gegenwärtigen Verpflichtungen für die Erhaltung der zur ungehinderten Schiffahrt auf der Elbe erforderlichen Werke Sorge zu tragen;

2) keine Abgabe irgend welcher Art anstatt des Stader oder Brunshausener Zolles als Ersatz für die aus der Ausführung dieser Verpflichtung erwachsenden Ausgaben einzuführen.

Article III.

Les engagemens contenus dans les deux articles précédens produiront leur effet à partir du 1er juillet 1861.

Artikel III.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verpflichtungen treten mit dem 1. Juli 1861 in Kraft.

Article IV.

Comme dédommagement et compensation des sacrifices que les stipulations ci-dessus doivent imposer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, le Sénat de la Ville Libre et Anséatique de Lubeck, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Sa Majesté le Roi de Danemark, Sa Majeste la Reine d'Espagne, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Royaumes de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, Roi de Pologne, Grand-Duc de Finlande, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège et les Sénats des Villes Libres et Anséatiques de Brême et Hambourg S'engagent de

Artikel IV.

Als Entschädigung und Ersatz für die Opfer, welche die vorstehenden Stipulationen Sr. Majestät dem Könige von Hannover auferlegen, verpflichten sich der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Se. Majestät der König der Belgier, Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, Se. Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Se. Majestät der König der Niederlande, Se. Majestät der König von Portugal und Algarbien, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, Großfürst von Finnland, Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen und die Senate der freien und Hansestädte

Leur côté à payer à Sa Majesté le Roi de Hanovre, qui l'accepte, une somme total de

2,857,338⅔ Thalers (Allemands)

à répartir de la manière suivante:

Sur Lubeck	pour	8,885	Th. All.
„ l'Autriche	„	1,273	„ „
„ la Belgique	„	19,413	„ „
„ Brême	„	40,334	„ „
„ le Brésil	„	1,013	„ „
„ le Danemark	„	209,543	„ „
„ l'Espagne	„	37,789	„ „
„ la France	„	71,166	„ „
„ la Grande Bretagne	„	1,033,333⅓	„ „
„ Hambourg	„	1,033,333⅓	„ „
„ le Mecklembourg	„	15,855	„ „
„ la Norwége	„	64,258	„ „
„ les Pays-Bas	„	169,963	„ „
„ le Portugal	„	16,213	„ „
„ la Prusse	„	34,489	„ „
„ la Russie	„	7,983	„ „
„ la Suède	„	92,495	„ „

Il est bien entendu que les Hautes Parties Contractantes ne seront éventuellement responsables que pour la quote-part mise à la charge de chacune d'Elles.

Article V.

En ce qui regarde le mode, le lieu et l'époque de payement des différentes quote-parts, il est convenu que le payement sera effectué

en Thalers (Allemands);

à Hanovre ou à Hambourg selon le choix du Gouvernement payant;

et dans le terme de trois mois à partir du 1 juillet 1861.

Il pourra cependant intervenir des arrangemens particuliers aux fins de proroger le terme susindiqué ou de stipuler le payement par annuités

L'acquittement d'intérêts au taux de quatre pour cent du capital deviendra obligatoire

à partir du 1er octobre 1861 pour les payemens en somme intégrale;

à partir du 1er juillet 1861 pour les payemens en termes.

Article VI.

L'exécution des engagemens réciproques contenus dans le présent traité est expressément

Bremen und Hamburg Ihrerseits, Sr. Majestät dem Könige von Hannover, welcher diese Verpflichtung annimmt, eine Totalsumme von

2,857,338⅔ deutschen Thalern

zu zahlen, welche in nachfolgender Weise vertheilt wird:

auf Lübeck	kommen	8,885	deutsche Th.
„ Oesterreich	„	1,273	„ „
„ Belgien	„	19,413	„ „
„ Bremen	„	40,334	„ „
„ Brasilien	„	1,013	„ „
„ Dänemark	„	209,543	„ „
„ Spanien	„	37,789	„ „
„ Frankreich	„	71,166	„ „
„ Großbritannien	„	1,033,333⅓	„ „
„ Hamburg	„	1,033,333⅓	„ „
„ Mecklenburg	„	15,855	„ „
„ Norwegen	„	64,258	„ „
„ die Niederlande	„	169,963	„ „
„ Portugal	„	16,213	„ „
„ Preußen	„	34,489	„ „
„ Rußland	„	7,983	„ „
„ Schweden	„	92,495	„ „

Es versteht sich jedoch, daß Jeder der Hohen contrahirenden Theile eventuell nur für die ihm zur Last fallende Quote verantwortlich ist.

Artikel V.

Was die Modalität, den Ort und die Zeit der Bezahlung der verschiedenen Quoten betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Bezahlung beschafft werde

in Thalern (deutschen);

in Hannover oder Hamburg nach der Wahl der zahlenden Regierung;

und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vom 1. Juli 1861 angerechnet.

Es können indessen besondere Uebereinkünfte getroffen werden, um den vorbezeichneten Zeitraum zu verlängern oder die Bezahlung in Raten festzusetzen.

Die Entrichtung von Zinsen mit vier pro Cent des Kapitals wird für die Zahlungen in ganzer Summe vom 1. October 1861 an, und für Terminzahlungen vom 1. Juli 1861 an, verbindlich.

Artikel VI.

Die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen wird aus-

subordonnée à l'accomplissement des formalités et regles établies par les lois constitutionelles de celles des Hautes Puissances Contractantes qui sont tenues d'en provoquer l'application, ce qu'Elles s'obligent à faire dans le plus bref délai possible.

Article VII.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Hanovre avant le 1er juillet 1861 ou aussitôt que possible après l'expiration de ce terme.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Hanovre le 22ème jour du mois de juin de l'an 1861.

(L. S.) (*signé*) Th. Curtius Dr. (L. S.) (*signé*) Platen-Hallermund
F. Ingelheim.
Nothomb.
Araujo.
J. v. Bülow.
V. G. de Terán.
Malaret.
Henry Francis Howard.
Othon de Wickede.
Stratenus.
C. de Lavradio.
Le Prince Gustave d'Ysembourg.
Persiany.
C. A. Sterky.
Gildemeister.
C. H. Merck Dr.

drücklich davon abhängig gemacht, daß die in den Verfassungsgesetzen begründeten Förmlichkeiten und Bestimmungen von denjenigen der Hohen contrahirenden Mächte, welche an solche gebunden sind, erfüllt werden, was dieselben in kürzester Frist zu thun sich verpflichten.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hannover vor dem 1. Juli 1861 oder sobald als möglich nach Ablauf dieses Zeitpunktes ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Hannover, am 22sten Tage des Monates Juni des Jahres 1861.

(L. S.) (gez.) Th. Curtius Dr. (L. S.) (gez.) Platen-Hallermund.
F. Ingelheim.
Nothomb.
Araujo.
J. v. Bülow.
V. G. von Terán.
Malaret.
Henry Francis Howard.
Otto von Wickede.
Stratenus.
Graf von Lavradio.
Fürst Gustav von Isenburg.
Persiany.
C. A. Sterky.
Gildemeister.
C. H. Merck Dr.

1861, August 14. No. 18.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 17. August 1861.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines auch in dem gegenwärtigen

Jahre eine Kirchencollecte, am Sonntage, den 3. November, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt, und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. August 1861.

1861, September 11. No. 19.

Bekanntmachung,
den Eintritt der Wirksamkeit des neuerwählten Gemeindevorstandes an der St. Aegidienkirche betreffend.

(Publicirt am 14. September 1861.)

Nachdem in Gemäßheit der unter dem 8. December vor. Js. erlassenen Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Lübeck und zu St. Lorenz Dr. Franz Christian Reuter, Johann Peter Carl Ravens, Jacob Gättens, Johannes Peter Diedrich Deggau, Matthias Christian Fischborn und Ludwig Emil Meyer zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes der St. Aegidienkirche erwählt, und vom Senate bestätigt worden sind, hat der Senat die bisherige Vorsteherschaft der St. Aegidienkirche angewiesen, auf den neuen Gemeindevorstand, nach erfolgter Constituirung desselben, die Verwaltung des Vermögens der Kirche und die Leitung der Gemeindeangelegenheiten zu übertragen, demselben auch zu diesem Zwecke die sämmtlichen Documente und Rechnungsbücher, so wie das Archiv der Kirche, zu überliefern.

Diese Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Septbr. 1861.

1861, September 16. No. 20.

Nachtrag
zu dem Gesetze vom 7. Mai 1860, das Gewichtswesen betreffend.

(Publicirt am 24. September 1861.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet Derselbe, mit Beziehung auf die Bestimmung im Art. 24. des Gesetzes über das Gewichtswesen, vom 7. Mai 1860, hiedurch:

Bei dem hiesigen Wollmagazine und Wollhandel ist bis auf Weiteres der „Stein" Wolle zu 20 Pfund metrischen Gewichtes zu rechnen.

Für jeden in das Wollmagazin gelieferten Stein Wolle zu 20 Pfund metrischen Gewichtes ist die Magazinabgabe, wie bisher, von dem Verkäufer mit zwei Schillingen, von dem Käufer mit Einem Schilling zu erheben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. September 1861.

1861, September 21. No. 21.

Verordnung, die Aufhebung verschiedener Satzungen in den hiesigen Handwerkszünften und Aemtern betreffend.

(Publicirt am 24. September 1861.)

Zur Abstellung der Unzuträglichkeiten, welche in Folge mehrerer den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechenden Anordnungen für die hiesigen Handwerkszünfte und Aemter sich ergeben haben, verordnet der Senat, in Berücksichtigung der von einer großen Anzahl hiesiger Amtsgenossen ausgegangenen Anregen und mit Vorbehalt weiterer Verfügungen, hiedurch Folgendes:

1) Für alle Handwerkszünfte und Aemter ist der bisher noch gemachte Unterschied zwischen Amtsangehörigen, d. h. solchen, welche Söhne eines hiesigen Meisters sind, oder eines hiesigen Meisters Wittwe oder Tochter heirathen, und den einem Amte nicht Angehörigen aufgehoben. Die den Ersteren zugestandenen Erleichterungen, namentlich in Betreff der Zahlungen an die Amtskassen, so wie hinsichtlich der bei dem Stadtamte zu erlegenden Abgaben und Gebühren, sind auch den Letzteren zu gewähren.

2) Der bei der Annahme zu einheimischen Gesellen, so wie bei der Zulassung zum Meisterrechte, bisher zwischen hiesigen Staatsangehörigen und Auswärtigen gemachte Unterschied ist abgestellt. Die für die Ersteren in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen finden gleichmäßig auf die Letzteren Anwendung.

3) Die Feststellung der Dauer der Lehrzeit ist der freien Vereinbarung zwischen dem Meister und dem Lehrlinge, beziehungsweise dessen Angehörigen oder Vorgesetzten, überlassen, jedoch darf die Lehrzeit nicht unter drei und nicht über fünf Jahre bestimmt werden.

4) Lehrlinge, welche in hiesigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten erzogen sind, haben kein Einschreibegeld zu entrichten.

5) Die Anfertigung eines Gesellenstückes vor dem Ausschreiben zum Gesellen findet nicht mehr Statt.

6) Das Zuschicken (Schauen) der eingewanderten Gesellen ist für die Folge abgestellt; dem Gesellen steht die Wahl seines Meisters frei.

7) Den Gesellen ist fortan gestattet, jederzeit, jedoch, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, nur nach vierzehn Tage zuvor an einem Sonnabende geschehener Kündigung, von ihrem Meister Abschied zu nehmen; dieselben dürfen sodann bei einem anderen Meister sofort wieder in Arbeit treten.

Diese Befugniß, sofort bei einem anderen Meister in Arbeit zu treten, findet jedoch auf die Bäcker-, Barbier- und Schlachter-Gesellen, wegen der besonderen gewerblichen Verhältnisse, vorläufig noch keine Anwendung; vielmehr bleiben für diese die bestehenden Anordnungen einstweilen in Kraft.

8) Für diejenigen Gesellen, welche wegen Mangels an Arbeit feirig geworden sind, bleibt die Verordnung vom 22. December 1860, das Wandern feirig gewordener Handwerksgesellen betreffend, in Geltung.

9) Die Gesellen, welche, nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen, der Meisterswittwe, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, auf Erfordern von den Mitmeistern abgegeben werden müssen, sind fortan nicht mehr verpflichtet, der Aufforderung der Wittwe bei Strafe des Wanderns Folge zu leisten; vielmehr bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie bei der Wittwe in Arbeit treten, oder bei ihrem Meister verbleiben wollen.

10) Der Wanderzwang für die hier ausgelehrten, sowie für die zur Aufnahme als einheimische Gesellen (Werkleute), oder zur Gewinnung des Meisterrechtes sich meldenden Gesellen ist aufgehoben; für die Schiffszimmerwerkleute jedoch, welche einheimisch werden wollen, bleibt die bisherige Verpflichtung, mindestens zwei Jahre zur See gefahren zu sein, bestehen.

11) Um unter die einheimischen Gesellen (Werkleute) im Amte der Maurer, der Hauszimmerleute und der Schiffszimmerleute aufgenommen zu werden, braucht der sich Anmeldende nur vier Jahre lang Geselle (Werkmann) gewesen zu sein.

12) Für die Anmeldung zur Gewinnung des Meisterrechts genügt es, daß der sich Anmeldende mindestens fünf Jahre lang Geselle gewesen ist.

13) Bei allen Aemtern ist behufs Zulassung zum Meisterrechte nur eine einmalige Anmeldung erforderlich.

14) Die Muth in den Handwerkszünften bleibt aufgehoben.

15) Bei der Aufgabe des Meisterstückes ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß durch dasselbe die Befähigung des Stückmeisters nachgewiesen werden könne, im

Uebrigen aber ist Alles zu vermeiden, was zu unnöthigen Kosten oder zu unverhältnißmäßigem Zeitaufwande Veranlassung giebt.

16) Bei der Gewinnung des Meisterrechtes so wenig, als bei der Aufnahme zum Gesellen dürfen Bewirthungen zwangsweise oder freiwillig stattfinden.

17) Die Amtsmeister sind hinsichtlich der Zahl der zu haltenden Lehrburschen und Gesellen keinerlei Beschränkung unterworfen.

18) Die Amtsmeister sind befugt, neben zünftigen Gesellen und Lehrburschen oder statt derselben, in ihrem Gewerbe auch unzünftige Hülfsarbeiter zu verwenden.

Bei den Aemtern der Maurer, der Hauszimmerleute und der Schiffszimmerleute bleibt es jedoch in dieser Beziehung, mit Rücksicht auf die diesen Aemtern angehörenden einheimischen Gesellen (Werkleute), einstweilen noch bei den bestehenden Anordnungen.

19) Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, namentlich in sofern dieselben in Amtsrollen und Gesellen-Ordnungen enthalten sind, werden hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Septbr. 1861.

1861, September 25. No. 22.

Gesetz,

die Versetzung der Mitglieder des Obergerichts und des Untergerichts, sowie des Staatsanwalts, in den Ruhestand betreffend.

(Publicirt am 27. September 1861.)

Mit Bezugnahme auf den §. 16. des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. December 1860 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Die Mitglieder des Obergerichts und des Untergerichts, sowie der Staatsanwalt, können wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit zur gehörigen Ausübung ihres Amts durch einen Beschluß des Senates, unter Beziehung eines Ruhegehaltes (§. 4.), sowohl auf ihr eignes Ansuchen, als auch auf den Antrag desjenigen der genannten beiden Gerichte, dem sie angehören, wie auch, den Umständen nach, auf Veranlassung des Senates selbst, in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2.

In allen Fällen geht dem Beschlusse des Senates eine Prüfung durch Commissarien aus Seiner Mitte, unter Rücksprache mit dem Betheiligten voran, um das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzung festzustellen. Auch ist, sofern nicht der Antrag von dem Gerichte selbst, dem der Betheiligte angehört, ausgegangen ist, ein vorgängiger gutachtlicher Bericht dieses Gerichtes einzuziehen.

§. 3.

Erachtet der Betheiligte sich durch den Beschluß des Senates verletzt, so steht ihm frei, die Sache zur compromissarischen Entscheidung durch das Oberappellationsgericht zu verstellen.

§. 4.

Die Größe des Ruhegehaltes richtet sich nach der Dauer der Anstellung des Betheiligten als Richter, sei es im Lübeckischen Freistaate, sei es in dem mit der freien Stadt Hamburg gemeinschaftlichen Gebiete, beziehungsweise als Staatsanwalt, und nach dem Betrage des Gehaltes, welches derselbe zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte. Die Dauer der Anstellung ist hiebei vom Tage der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt bis zu dem Tage des Beschlusses des Senates über die Versetzung in den Ruhestand zu berechnen.

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beträgt das Ruhegehalt:

1)	vom Tage der Beeidigung	. .	bis zum vollendeten	15ten	Amtsjahre	$\frac{5}{10}$
2)	„ vollendeten 15ten	Amtsjahre	„ „ „	20sten	„	$\frac{6}{10}$
3)	„ „ 20sten	„	„ „ „	25sten	„	$\frac{7}{10}$
4)	„ „ 25sten	„	„ „ „	30sten	„	$\frac{8}{10}$
5)	„ „ 30sten	„	„ „ „	35sten	„	$\frac{9}{10}$
6)	„ „ 35sten	„	an			$\frac{10}{10}$

des bisher bezogenen Gehalts.

§. 5.

Die Ruhegehalte werden vierteljährlich gezahlt und zwar zuerst am Schlusse des ersten vollen Vierteljahrs nach der Versetzung in den Ruhestand, und im Sterbefalle nur noch am Schlusse des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall eingetreten ist.

§. 6.

Wenn der in Ruhestand Versetzte eine mit einer regelmäßigen Einnahme verbundene öffentliche oder Privatanstellung annimmt, so ist ihm der Betrag seiner daraus erwachsenden Einnahme an dem Ruhegehalte zu kürzen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. September 1861.

1861, October 5. No. 23.

Verordnung,

die Aufhebung der Corporationen der Kornmesser und der Kornträger, so wie das Wägen und Messen, die sonstige Bearbeitung und den Transport von Getraide u. s. w. betreffend.

(Publicirt am 8. October 1861.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet Derselbe hiedurch:

I.

1) Mit dem 1. Januar 1862 sind die bisherige Corporation der Kornmesser, so wie die Ordnung für dieselben vom 17. April 1850 und der Nachtrag zu dieser Ordnung, vom 15. Juli 1850, aufgehoben.

Es ist daher von jenem Zeitpunkte ab Jeder befugt, Getraide und Schlagsamen durch beliebige Arbeiter wägen, messen, einsacken oder umstürzen zu lassen.

Das Stadtamt hat jedoch, in Stelle der bisher von dem Finanzdepartement pachtweise übertragenen Kornmesserlehne, drei Kornmesser anzunehmen und auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beeidigen. Dieselben haben weder ein Antrittsgeld, noch eine jährliche Abgabe zu entrichten. Es bleibt dem Stadtamte vorbehalten, ihre Zahl, nach eingezogenem Gutachten der Handelskammer, zu vermehren oder zu vermindern.

2) Diese Kornmesser sind, falls sie dazu aufgefordert werden, verpflichtet, die vorgedachten Arbeiten zu beschaffen, und zwar haben sie dieselben in der Regel gemeinschaftlich zu verrichten.

Würde ausnahmsweise, in Folge mehrerer gleichzeitig zu beschaffender Arbeiten oder wegen Verhinderung Einzelner durch genügend entschuldigende Ursachen, die Zahl der Kornmesser nicht ausreichen, so sind sie verpflichtet, die erforderlichen Hülfsarbeiter zuzuziehen; jedoch muß unter allen Umständen mindestens ein Kornmesser mitarbeiten, welcher beim Messen das Meßgefäß abzustreichen, beim Wägen das Gewicht zu beachten, abzusprechen und zu notiren hat.

3) Zum Messen werden adjustirte Roggen- und Haferscheffel, zum Wägen bis auf Weiteres geeichte Pfünderwaagen benutzt. Die Kornmesser haben sowohl die Scheffel, nebst zugehörigen Streichhölzern und Schaufeln, als auch die Pfünderwaagen in der erforderlichen Anzahl anzuschaffen und zu unterhalten.

Zum Wägen haben die Kornmesser auch solche Wägevorrichtungen zu benutzen, welche ihnen nach vorgängigem Einverständnisse der Betheiligten von diesen angewiesen werden.

4) Die Gebühren der beeidigten Kornmesser sind:

für Einsacken oder Umstürzen, die Last	— ℔	8 ß
für Ummessen, oder Messen mit Einsacken, die Last .	1 „	— „
für Wägen, die Last . . . . „ „ .	— „	12 „
für Wägen mit Einsacken, die Last . . „ „ .	1 „	4 „

Werden die Kornmesser zugezogen, um von größeren Quantitäten nur einzelne Säcke zu messen oder zu wägen, damit das Ergebniß dieser Messung oder Wägung für die Ablieferung oder Entgegennahme der ganzen Quantität maßgebend sei, so erhalten sie, falls die ganze Quantität fünf Last oder weniger beträgt, die Hälfte derjenigen Gebühr, welche ihnen zu zahlen gewesen wäre, wenn sie die ganze Quantität gemessen oder gewogen hätten; beträgt die Quantität aber mehr als fünf Last, außerdem für jede weitere Last den vierten Theil jener Gebühr.

Die vorstehenden Gebühren werden bei Verkäufen hier am Orte von jedem Contrahenten zur Hälfte, bei Einführung und Versendung von Getraide aber vom Empfänger oder Ablader allein, in anderen Fällen endlich von demjenigen entrichtet, welcher die Arbeit vornehmen läßt.

Für die Meß- und Wägeatteste, welche die Kornmesser auf Verlangen zu ertheilen verpflichtet sind, darf außer dem Ersatz des Stempels nichts gefordert werden.

5) Beschwerden über die beeidigten Kornmesser sind bei dem Stadtamte anzubringen, welches dieselben untersuchen und, falls sie begründet sein sollten, die den Umständen angemessene Strafe verfügen wird.

Pflichtwidriges Messen oder Wägen ist — abgesehen von der wegen Nichtachtung des geleisteten Eides etwa verwirkten Strafe — stets mit Entziehung der Befugniß, als beeidigter Kornmesser zu arbeiten, zu ahnden.

II.

1) Mit dem 1. Januar 1862 ist auch die bisherige Corporation der Kornträger aufgehoben.

2) Von diesem Tage an darf die Bearbeitung:

a) von Getraide, d. h. Roggen, Waizen, Gerste, Hafer, Buchwaizen, Erbsen, Wicken, Bohnen und Linsen;

b) von Grütze, Schrot und Malz;

c) von Rappsamen, Rübsamen, Hanfsamen und von nicht in Tonnen verpacktem Leinsamen, Dodder- und anderem Oelsamen;

d) von Mehl, Graupen und Kartoffeln;

in so weit dieselbe bisher den Kornträgern, den Karrenfahrern, den Trägern oder anderen Verlehnten zuständig gewesen ist, durch beliebige Arbeiter beschafft werden. Alle desfalls bestehenden ausschließlichen Befugnisse der Verlehnten sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. October 1861.

1861, November 4. No. 24.

Bekanntmachung,

die revidirte Stempel-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 12. November 1861.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene revidirte Stempel-Ordnung hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1862 in Wirksamkeit, und sind mit diesem Zeitpunkte die Verordnung, die Erhebung der Stempelabgabe betreffend, vom 6. Februar 1847, so wie die Nachträge zu derselben vom 23. März 1850, 20. April 1853, 25. März 1854, und 28. November 1860, aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. November 1861.

Revidirte Stempel-Ordnung.

§. 1.

Der Stempelabgabe unterliegen die in §. 4. dieser Verordnung angeführten Urkunden und Schriftstücke, welche demnach, den Ansätzen und sonstigen Vorschriften dieser Verordnung gemäß, auf Stempelpapier ausgefertigt oder nach der Ausfertigung mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Spielkarten sind der Stempelabgabe unterworfen, wenn sie zum Kartenspiel im Lübeckischen Freistaate, die holsteinischen Enclaven ausgenommen, gebraucht werden.

§. 2.

Die Ausführung dieser Stempel-Ordnung ist dem Steuer- und Stempeldepartement übertragen. Die Geschäfte der Stempelstube (§. 3.) werden Namens des Departements von je zwei demselben zugeordneten bürgerlichen Deputirten wahrgenommen.

In Straffällen (§§. 29—32.) entscheidet das Steuer- und Stempeldepartement.

Gegen die Entscheidungen und Strafverfügungen des Steuer- und Stempeldepartements ist — wiewohl unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. December 1860, §§. 1—8. über die

Zuständigkeit der Gerichte — Beschwerdeführung bei dem Senate zulässig, welche binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung, beziehungsweise Zustellung, des Bescheides (§. 30.) angebracht werden muß.

§ 3.

Die Stempelung der der Stempelabgabe unterworfenen Urkunden u. s. w. geschieht auf der Stempelstube, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich Mittags zwischen 12 und 1 Uhr.

Der Stempel enthält das Wappen der Stadt. Der Betrag der Abgabe ist entweder in dem Stempel mit angegeben, oder wird dem Abdrucke schriftlich beigefügt. Außerdem wird dem Stempel die Namensunterschrift eines der an der Stempelstube fungirenden Deputirten des Steuer- und Stempeldepartements hinzugefügt; wovon jedoch ausgenommen sind die im §. 4. unter Nr. 1—6. und Nr. 18. aufgeführten Urkunden und die Spielkarten (Nr. 17).

Zolldeclarationen (§. 4., Nr. 2. und 18.) werden ausnahmsweise nicht an der Stempelstube, sondern im Haupt-Zollbureau gestempelt und gegen Zahlung der Stempelabgabe ausgegeben.

Gestempelte Bögen werden sowohl an der Stempelstube, während der Geschäftsstunde, als an mehreren von dem Steuer- und Stempeldepartement anzuzeigenden Orten verkauft werden.

In dringenden Fällen ist der Präses des Steuer- und Stempeldepartements befugt, außerhalb der ordnungsmäßigen Stempelstunde die Stempelabgabe entgegenzunehmen, deren Entrichtung dann von ihm auf dem Documente, unter Beifügung des Tages und seiner Namensunterschrift, bescheinigt wird.

§. 4.

Die Stempelabgabe ist für die nachbenannten Urkunden u. s. w. nach den nachstehenden Ansätzen zu entrichten:

I. Ansätze nach Stück- und Bogenzahl.

Nr.

Erste Klasse zu 1 Schilling.

1. Connoissemente.
2. Zolldeclarationen über zollpflichtige Güter.
   Ursprungsscheine für Producte der in fremden Gebieten eingeschlossenen Lübeckischen Landestheile sind frei.
3. Durchgangszettel, welche über accisepflichtige Gegenstände von den Hebungsbeamten an den Thoren und Wasserbäumen, am Bahnhofe, und am Haupt-Zoll- und Accisebureau ausgegeben werden.
   Am Haupt-Zoll- und Accisebureau ertheilte Ausgangsscheine sind frei.
4. Schlußzettel der Makler (mit Ausnahme jedoch der von denselben beim Begeben von Wechseln und Verwechseln fremder Valuten ertheilten Zettel) und sonstiger Unterhändler, wenn das im Schlußzettel bemerkte Geschäft einen Werth von mehr als

300 Mark betrifft. Solche Schlußzettel sind stempelpflichtig selbst dann, wenn sie keine Namensunterschrift tragen.

Abschlüsse über Kauf oder Miethe von Immobilien, und was dem gleichgestellt, (s. Nr. 137.) sind, auch wenn sie in der Form von Schlußzetteln aufgezeichnet werden, wie Punctationen (s. §. 12.) zu behandeln. Wegen Schlußzettel über Versicherungen siehe §. 10.

5. Waagezettel.

6. Legitimationsscheine für Dienstboten und Arbeiter.

Zweite Klasse zu 2 Schilling.

7. Aufenthaltskarten.

Dienstkarten und Nachtkarten sind stempelfrei.

8. Consensscheine zu Handlungen vor hiesigen Hypothekenbüchern, so wie hieselbst ausgestellte Consensscheine zu Handlungen vor auswärtigen Hypothekenbüchern,
Consensscheine zum Umschreiben von Gräbern und Kirchenplätzen,
Consensscheine der Pfandgläubiger zum Austreten der Eigenthümer hiesiger Grundstücke aus der Versicherung derselben bei der städtischen Brandassecuranzkasse.

9. Vom Zoll- und Accisedepartement ertheilte Niederlagescheine, so wie demselben einzureichende Eidscheine.

Die Declarationen über den Verbrauch accisepflichtiger Getränke sind frei.

10. Manifeste der seewärts einkommenden offenen Böte.

11. Bescheinigungen des Trägeråltermannes, der Wäger, Wraker, Güterschreiber, Kornmesser, Medebürger, Dingsvögte und ähnlicher vom Staate, von Verwaltungsbehörden oder von der Handelskammer angestellter Unterbeamten in Privatangelegenheiten und sofern solche Bescheinigungen nicht in Folge anderer Bestimmungen dieser Ordnung einem höheren Stempel unterworfen sind.

12. Aufnahmescheine hiesiger Sterbekassen

13. Anlagen von Schriften, welche in Privatangelegenheiten an Verwaltungsbehörden oder Vorsteherschaften von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten übergeben werden, sofern sie nicht an sich einem höheren Stempel unterliegen.

Stempelfrei sind die an mit der Nachsicht von Rechnungen beauftragte Behörden einzureichenden Abrechnungen, sofern es nicht Abschlüsse (Nr. 122. 123.) sind, Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und andere nicht an sich der Stempelabgabe unterworfene Anlagen der an jene Behörden zu erstattenden Berichte, ferner die den Steuer-Reclamationen beizulegenden gedruckten Steuerzettel.

Bogenweise sind zu stempeln:

14. Protokollauszüge, Bescheide und sonstige Erlasse von Polizei- und Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren für solche Auszüge, Bescheide oder Erlasse berechnet werden.

Nr.

15. Ausfertigungen der Actuare und Kanzlisten von Untergerichten, Polizei- und Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren dafür berechnet werden, und so weit solche Ausfertigungen nicht einem höheren Stempel unterworfen sind.

16. Schriften, welche in Privatangelegenheiten an Verwaltungsbehörden oder Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten übergeben werden.
Gesuche an Vorsteherschaften öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten um Versorgung oder Unterstützung, sowie deren Anlagen als solche, sind frei.

Dritte Klasse zu 4 Schilling.

17. Spielkarten — das Carreau-As in jedem Spiel, welches in der Stadt oder in den Landbezirken, die dem Holstein-Eutin'schen Zollvereine angeschlossenen ausgenommen, zum Kartenspiel benutzt wird.

18. Zolldeclarationen Nr. 1. über Speditionsgüter.

19. Bei dem Zoll- und Accisedepartement einzureichende Entlöschungs- und Verkaufsscheine über accisepflichtige Gegenstände,
und Declarationen der Schiffsclarirer über von einkommenden Schiffen geladene accisepflichtige Gegenstände.

20. Manifeste einkommender Schiffe.

21. Erlaubnißscheine des Steuer- und Stempeldepartements zu Auctionen und Schätzungen.

22. Erlaubnißscheine zum Hausiren, zum Stechen von Grassoden sowie in anderen eine Ausnahme von bestehenden Anordnungen bezielenden Fällen, so weit nicht dafür eine höhere Abgabe angesetzt ist (s. Nr. 62. 63. 65.).

23. Wanderbücher für Handwerksgesellen.

24. Auszüge aus den Civilstandsregistern und aus den Registern der genealogischen Anstalt.

25. Auszüge aus Kirchenbüchern, Kirchenstuhlregistern, Steinbüchern u. dgl.

26. Tutorien und Curatorien, welche von Vormundschaftsbehörden ausgestellt werden, mit der unter Nr. 102. bemerkten Ausnahme.

27. Lebensatteste, welche unter amtlichem Siegel ertheilt werden.

28. Atteste und Ausfertigungen der öffentlichen Behörden und der höheren Beamten, welche nicht schon bei anderen Rubriken genannt sind,
der Geistlichen, wenn solche mit dem Kirchensiegel ausgefertigt werden,
des Physicus und des Rathschirurgus, wenn diese in amtlicher Eigenschaft sie in Privatangelegenheiten ertheilen.

29. Kündigungsscheine, Ansagen zum Pfand- und Einwäldigungsprocesse und zur Räumung, so wie andere Atteste, Insinuationen ausgenommen, der Kanzleiboten und des Obergerichtsboten.

30. Gerichtliche Subhastationsscheduln.

31. Cautionsnotuln, sofern dieselben lediglich Proceßkosten, oder diese und die Verhandlung einer Wiederklage in hiesigen Gerichten betreffen (vgl. Nr. 79).

Nr.

32. Schreiben der Untergerichte und der Verwaltungsbehörden, wenn Gebühren dafür berechnet werden.

33. Bescheinigungen über die Nachsicht von Advocatur- und Procuratur-Rechnungen in Untergerichtssachen.

34. Die für die Parteien ausgefertigten directoria actorum, und jede Fortsetzung derselben, in Untergerichtssachen.

35. Anlagen von Schriftsätzen, welche in Parteisachen bei einem Untergerichte, oder einem Schiedsgerichte, übergeben werden, sofern sie nicht an sich einem höheren Stempel unterliegen.

Bogenweise sind zu stempeln:

36. Protokoll-Ausfertigungen der Untergerichte und Schiedsgerichte, so weit sie nicht einem höheren Stempel unterworfen sind, sowie Bescheide (vgl. Nr. 126.) und Interlocute derselben Gerichte.

37. Schriftsätze, welche in Parteisachen bei einem Untergerichte, oder einem Schiedsgerichte, übergeben werden.

38. Versiegelungs-Protokolle und Inventarien, mit Einschluß der Zubringungs-Inventarien, mögen dieselben von Gerichtspersonen, von Notaren, Beamten oder Privatpersonen, ausgefertigt werden.

39. Auctions-Protokolle und Schätzungs-Documente, welche von Gerichtsbeamten, Notaren, Auctionaren, Maklern oder Amtsältesten, ausgefertigt werden.

40. Alle Ausfertigungen und Beglaubigungen von Notaren und beeidigten Uebersetzern, sofern dieselben nicht einem höheren Stempel unterliegen.

41. Beglaubigungen der Secretaire des Senates, Ausfertigungen der Kanzlei, Auszüge aus dem niederen Stadtbuche, insoweit alle diese Urkunden nicht an sich einem höheren Stempel unterliegen.

42. Beglaubigungen des Obergerichts-Actuariates.

Vierte Klasse zu 6 Schilling.

43. Nachweisungen aus Hypothekenbüchern über einen Pfandposten, eine Rente, eine Grundhauer u. dgl.

44. Decrete und Ausfertigungen von Verfügungen des Senates in Privatangelegenheiten, so wie Schreiben, welche in solchen Angelegenheiten im Auftrage des Senates von der Kanzlei erlassen werden, wenn Gebühren dafür berechnet werden und so weit sie nicht einem höheren Stempel unterworfen sind.

45. Anlagen zu Eingaben an den Senat in Privatangelegenheiten, sofern sie nicht an sich einem höheren Stempel unterliegen.

46. Decrete des Obergerichtes, soweit nicht dafür ein höherer Stempel vorgeschrieben ist.

Nr.

47. Anlagen zu Eingaben an das Obergericht, sofern sie nicht an sich einem höheren Stempel unterliegen.

48. Die für die Parteien ausgefertigten directoria actorum in Obergerichtssachen.

49. Vom Obergerichte in Privatsachen erlassene Schreiben, mit der unter Nr. 97. bemerkten Ausnahme.

50. Bescheinigungen über die Nachsicht von Advocatur-Rechnungen in Obergerichtssachen.

Bogenweise sind zu stempeln:

51. Eingaben an den Senat in Privatangelegenheiten.

52. Berichte und Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Senat in Privatsachen, wenn Gebühren berechnet werden.

53. Schriftsätze, welche in Parteisachen dem Obergerichte eingereicht werden, so wie anderweitige schriftliche Eingaben an das Obergericht oder den Vorsitzenden desselben.

54. Alle Ausfertigungen der Secretaire des Senates, welche nicht speciell einem anderen Stempel unterworfen sind.

Fünfte Klasse zu 8 Schilling.

55. Militair-Freiheitsscheine.
Militair-Abschiede sind frei.

56. Reisepässe.
Paßkarten sind stempelfrei.

57. Gesundheitspässe für Schiffe.

58. Lehrbriefe.

59. Atteste der Makler (vgl. Nr. 4).

60. Börsenanschläge, welche Auctionen und frachtsuchende Schiffe betreffen.

61. Bescheinigungen über Ableistung des Brauer-Eides oder eines vor einer Verwaltungsbehörde geschworenen Dienst- oder Verlehnungs-Eides.

62. Erlaubnißscheine der Polizeibehörden zu Ausstellungen und Tanzbelustigungen.

63. Erlaubnißscheine zu Bau-, Schiffs- und allen sonstigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

64. Proclamations- und Trauscheine.

65. Dispensationen von mehrmaligem Aufgebote und sonstige von dem Vorsitzenden im Senate ertheilte Dispensationen.

66. Substitutionen auf bereits gestempelten Vollmachten.

Bogenweise sind zu stempeln:

67. Proclamations-, Pfand-, Subhastations- und Einwäldigungs-Processe.

Nr.

Sechste Klasse zu 1 Mark.

68. Bürgerbriefe derjenigen, welche das Bürgergeld nach Absatz 2. der Verordnung vom 11. October 1845, das Bürgergeld betreffend, zu entrichten haben.

69. Bürgschaftsacten für zum hiesigen Bürgerrechte zugelassene Fremde, welche das Bürgergeld nach Absatz 2. der Verordnung vom 11. October 1845, das Bürgergeld betreffend, zu entrichten haben.

70. Bescheinigungen der Kanzlei über Entlassung aus dem Lübeckischen Staatsverbande.

71. Urkunden über die Verleihung oder Erneuerung eines Schutzgenossenverhältnisses, wenn das jährliche Schutzgeld bis 15 Mark einschließlich beträgt.

72. Seebriefe, Seepässe, Schiffspatente, Schifferpatente, Prüfungszeugnisse der Steuerleute.

73. Alimentationsverträge.

74. Dienstmiethverträge.

75. Lehrverträge.

76. Verträge, welche nicht in eine andere Rubrik gehören.

77. Die zum Anschlage bestimmten Ausfertigungen gerichtlich erkannter Notificationen.

78. Concurs-Curatorien.

79. Cautionsnotuln, wenn wegen des Gegenstandes einer Wiederklage, oder wegen der Folgen eines Arrestes oder zum Behuf der Aufhebung eines Arrestes cavirt wird.

80. Nachweisungen und Auszüge aus Hypothekenbüchern über ein Grundstück, ein Amt, ein Lehn, eine Gerechtigkeit u. dgl.

81. Commissorien der Vormundschaftsbehörden in Vormundschaftssachen und in solchen Commissionen geführte Protokolle.

Bogenweise sind zu stempeln:

82. Kanzleiprotokolle über eidliche Bestärkung von Forderungen und von Eigenthum an Schiffen und Schiffsparten.

Siebente Klasse zu 1 Mark 8 Schilling.

83. Hier ausgestellte Vollmachten,

und vor hiesigen Gerichten oder Behörden zu gebrauchende auswärts ausgestellte Vollmachten.

Proceßvollmachten sind stempelfrei, wenn der streitige Gegenstand einen Werth von 50 Mark nicht übersteigt.

(Substitutionen s. Nr. 66.)

84. Bescheinigungen über vor dem Senate geleistete Amtseide.

85. Decrete des Obergerichtes, wodurch Proclamations- und Subhastations-Processe bestätigt werden.

86. Ausfertigungen über Bestätigung von Einkindschaften und Adoptionen.

Nr.

Achte Klasse zu 2 Mark.

87. Kaufmannsbriefe.
88. Concessionen zu einem dauernden Geschäftsbetriebe.
89. Concessionen zur Weinschanksberechtigung.
90. Concessionen zur Niederlageberechtigung.
91. Verklarungen.
92. Leichenpässe.
93. Die zum Anschlage bestimmten Ausfertigungen gerichtlich erkannter Proclame.
94. Gewierige Decrete des Senates, sofern dieselben nicht einem höheren Stempel unterliegen.
95. Commissorien des Senates in Privatsachen und in solchen Commissionen geführte Protokolle.
96. Commissorien des Obergerichtes und in solchen Commissionen geführte Protokolle.
97. Schreiben des Obergerichtes an Spruchcollegien und an das Oberappellationsgericht bei Zusendung von Acten.

Neunte Klasse zu 3 Mark.

98. Bürgerbriefe derjenigen, welche das Bürgergeld nach Absatz 1. der Verordnung vom 11. October 1845, das Bürgergeld betreffend, zu entrichten haben.
99. Bürgschaftsacten für zum hiesigen Bürgerrechte zugelassene Fremde, welche das Bürgergeld nach Absatz 1. der Verordnung vom 11. October 1845, das Bürgergeld betreffend, zu entrichten haben.
100. Urkunden über die Verleihung oder Erneuerung eines Schutzgenossenverhältnisses, wenn das jährliche Schutzgeld über 15 Mark bis 60 Mark einschließlich beträgt.
101. Compromisse.
102. Documente (Curatorien) über Bestellung von Nachlaß-Curatoren durch die Gerichte oder Vormundschaftsbehörden.
103. Decrete des Obergerichtes auf eingelegte Berufung an das Oberapellationsgericht.
104. Bestätigungen letztwilliger Verfügungen.
105. Protokolle, Bestallungen oder sonstige Erlasse von Behörden über Verleihung von Aemtern und Diensten, sofern nicht die Anstellung mittelst Berufung erfolgt.

Zehnte Klasse zu 6 Mark.

106. Urkunden über die Verleihung oder Erneuerung eines Schutzgenossenverhältnisses, wenn das jährliche Schutzgeld über 60 Mark beträgt.
107. Decrete des Senates über Verleihung von Aemtern und Diensten, sofern nicht die Anstellung in Gemeinschaft mit anderen Regierungen oder mittelst Berufung erfolgt.

Nr.

108. Jede Beilage und jeder Nachtrag zu einer letztwilligen Verfügung.

109. Verträge über eheliche Güterverhältnisse, wechselseitige Schenkungen zwischen Eheleuten, und sonstige Ausfertigungen über Bestätigung derartiger Verträge und Schenkungen.

Eilfte Klasse zu 15 Mark.

110. Testamente, väterliche Dispositionen unter Kindern und sonstige letztwillige Verfügungen jeder Art, so wie Erbverträge. (vgl. Nr. 113.)

111. Handlungssocietätsverträge.

112. Grundverträge für Actiengesellschaften.

In Ermangelung der Ausfertigung eines Grundvertrages ist das Protokoll der Versammlung der Actionaire, in welcher die Genehmigung der Statuten erfolgt, mit dem Stempel von 15 Mark zu versehen.

Zwölfte Klasse zu 50 Mark.

113. Letztwillige Verfügungen, in welchen auf ein Geheimbuch Bezug genommen wird.

114. Decrete des Senates, wodurch ausschließliche Privilegien ertheilt werden.

II. Ansätze nach dem Werthe des Gegenstandes.

115. Arrestdocumente:

bis zum Werthe von 100 Mark einschließlich		2 Schilling,
„ „ „ „ über 100 Mark bis 500 Mark einschließlich .		4 „
bei einem Werthe von über 500 Mark, oder wenn keine Werthbestimmung ersichtlich ist		8 „

116. Schriftliche Gutachten von Sachverständigen, sowie Rechtsgutachten, sobald dieselben bei hiesigen Gerichten oder Behörden eingereicht werden, desgleichen kaufmännische Pareres:

bei einem Werthe des bezüglichen Gegenstandes bis 500 Mark einschließlich		8 Schilling,
von über 500 Mark bis 1000 Mark einschließlich .	1 Mark	— „
von über 1000 Mark	1 „	8 „
wenn der Geldwerth nicht zu ermitteln ist	1 „	— „

117. Wechselproteste, und zwar für jeden Wechsel besonders zu berechnen, wenn der Protest mehrere Wechsel betrifft:

bei Wechseln bis 100 Mark einschließlich		8 Schilling,
„ „ über 100 Mark	1 Mark	8 „

118. Chartepartien, für jede Schiffslast . . . . 1 Schilling.

119. Beil- und Meßbriefe, für jede Schiffslast . . . . 2 Schilling.

Nr.

120. Ein- und Auslaßscheine der Zollbehörde für Schiffe und Böte:

a) für Schiffe:

bis 25 Lasten einschließlich . . . . 8 Schilling,
= 50 = = ... 1 Mark — =
= 100 = = ... 1 = 8 =
= 150 = = ... 2 = — =
= 200 = = ... 3 = — =
über 200 = ... 4 = — =

Bei Dampfschiffen wird zur Bestimmung der Lastenzahl der Raum für Maschinen und Kohlenlagerung abgezogen.

b) für aus der See kommende und dahin ausgehende offene Böte:

bis 5 Lasten einschließlich . . . . 2 Schilling,
= 10 = = ... 4 =
über 10 = ... 8 =

121. Schiffsvolk- und Musterrollen:

bei Schiffen bis 25 Lasten einschließlich . . . . 8 Schilling,
= = = 50 = = ... 1 Mark — =
= = = 100 = = ... 1 = 8 =
= = über 100 = ... 2 = — =

122. Erbschaftsabschlüsse, sowie gerichtliche und außergerichtliche Concurs- und gerichtliche Curatel-Abschlüsse (Schlußrechnungen), und in Ermangelung eines Abschlusses die ertheilte Quittung:

von dem ausgekehrten Vermögensbestande:

bis 500 Mark . . . . 4 Schilling,
über 500 = ... 1 per mille.

123. Curatel- und Vormundschafts-Abschlüsse (Schlußrechnungen), welche der Vormundschaftsbehörde abgelegt werden, und in Ermangelung eines Abschlusses die ertheilte Quittung:

von dem ausgekehrten Vermögensbestande:

bis 500 Mark . . . . 4 Schilling,
über 500 = ... 1 per mille.

124. Ausfertigungen über die Bestätigung von Aussprüchen,

von der Gesammtsumme des Ausspruches:

bis 100 Mark einschließlich . . . . 4 Schilling.
über 100 = ... 1 per mille.

125. Einseitige Verpflichtungsacten (Reverse), so weit dieselben nicht unter eine andere Rubrik fallen, Verzichte und Vergleiche:

in allen Injuriensachen . . . . 4 Schilling,
über Gegenstände bis zum Werthe von 100 Mark einschl. . . 4 =
= = zum Werthe von über 100 Mark . . . 1 per mille.
= = deren Geldwerth nicht zu ermitteln ist . . . 1 Mark.

Nr.

126. Erkenntnisse der Untergerichte, und eines Schiedsgerichtes, welche nicht zu bloßen Bescheiden und Interlocuten gehören,

imgleichen Protokolle über vor Gerichten abgeschlossene, sowie über ihrem Inhalte nach in den Gerichten angezeigte und zu Protokoll genommene Vergleiche, für jede Partei:

wenn der Streit einen Gegenstand bis zum Werthe von 100 Mark einschließlich oder Injurien (ohne Rücksicht darauf, ob aestimatorisch geklagt worden) betrifft . . . . 4 Schilling,

wenn der Streitgegenstand einen Werth von über 100 Mark hat . $\frac{1}{2}$ per mille, jedoch mit Beschränkung der Stempelabgabe auf das Maximum von 50 Mark,

wenn der Streitgegenstand zu einem Geldwerthe nicht angeschlagen werden kann . . . . 1 Mark,

in Criminalsachen . . . . 1 „

127. Erkenntnisse des Obergerichtes, für jede Partei:

wenn der Streit einen Gegenstand bis zum Werthe von 1500 Mark einschließlich oder Injurien (ohne Rücksicht darauf, ob aestimatorisch geklagt worden) betrifft . . . . 1 Mark 8 Schilling,

wenn der Gegenstand einen Werth von über 1500 Mark hat . 1 per mille, jedoch mit Beschränkung der Stempelabgabe auf das Maximum von 100 Mark,

wenn der Streitgegenstand zu einem Geldwerthe nicht angeschlagen werden kann . . . . 3 Mark,

in Criminalsachen . . . . 3 „

128. Dispachen:

a) bei General- und havarie grosse-Dispachen nach dem Werthe des Schiffes, der Ladung und der Frachtgelder, über welche der Schaden zu vertheilen ist,

b) bei Dispachen über Particular-Havarien nach dem Betrage der Havarie,

wenn solcher Werth oder Betrag bis 5000 Mark einschließlich sich beläuft . . . . 2 Mark,

wenn bis 10000 Mark einschließlich . . . . 4 „

und bei fernerer Steigerung für je 5000 Mark 2 Mark mehr.

129. Policen, und was zufolge §. 10. dieser Ordnung denselben gleich zu achten, über Versicherungen gegen See- oder Kriegsgefahr,

von dem vollen Werthe der Versicherungssumme:

a) auf Contanten und Werthpapiere . . . . $\frac{1}{16}$ per mille,

b) auf alle sonstigen Gegenstände, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisionsgelder u. dgl.:

bei einer Prämie bis zu $\frac{1}{2}$ pCt. einschließlich . . . . $\frac{1}{16}$ per mille.

„ „ „ über $\frac{1}{2}$ pCt. bis 1 pCt. . . . . $\frac{1}{8}$ „ „

„ „ „ „ 1 pCt. „ 2 pCt. . . . . $\frac{1}{4}$ „ „

Nr.

bei einer Prämie über 2 pCt. bis 6 pCt. . . . . . $\frac{1}{2}$ per mille,
= = = = 6 pCt. . . . . $\frac{3}{4}$ = =

Policen ꝛc. über Versicherungen gegen Flußgefahr sind frei.

130. Policen, und was zufolge §. 10. denselben gleich zu achten, über Versicherungen gegen Feuersgefahr, gegen Hagelschaden u. dgl., sowie über Lebensversicherungen, Rentenversicherungen u. w. d. g., gleichviel ob die Prämie für die ganze Dauer der Versicherung, oder ob sie jährlich, oder in anderen Terminen, bezahlt wird,

von jeden 1000 Mark der versicherten Summe:

bei einer Dauer der Versicherung bis 3 Monate einschließlich . $\frac{1}{4}$ Schilling,
jedoch nicht weniger als 1 Schilling,
von über 3 bis 6 Monate einschließlich . . . . $\frac{1}{2}$ =
jedoch nicht weniger als 1 Schilling,
von über 6 Monate bis 1 Jahr einschließlich . . . . . . 1 =
und über 1 Jahr hinaus für jedes Jahr . . . . 1 =
wobei jedes angefangene Jahr für ein volles Jahr gerechnet wird,
auf unbestimmte Zeit . . . . 8 =

Das Maximum des Stempels einer Police ist 40 Mark.

Prolongationen abgelaufener Versicherungen unterliegen demselben Stempel wie Policen.

Policen über Versicherungen von Waaren gegen Gefahren während des Landtransportes sind stempelfrei.

131. Hypothekarische und überhaupt eigene Wechsel, Obligationen und Schuldscheine, und hier auf einen Hiesigen gezogene, oder von auswärts auf einen Hiesigen zur Zahlung hieselbst oder mittelst Domicils auswärts gezogene Wechsel und kaufmännische Anweisungen

zum Werthe von über	100 Mark bis einschl.	200 Mark	.	1 Schilling,
= = = =	200 = = =	300 =	.	2 =
= = = =	300 = = =	400 =	.	3 =
= = = =	400 = = =	500 =	.	4 =
= = = =	500 = ...		.	$\frac{1}{2}$ per mille.

Ist bei mehreren Exemplaren eines Wechsels nachgewiesen, daß für eines derselben bereits die gesetzliche Stempelabgabe entrichtet worden, so werden die anderen, falls eine Stempelung derselben erforderlich wird, mit dem Beweise der gezahlten Abgabe unentgeltlich versehen.

Stempelfrei sind:

alle von einem Hiesigen auf einen auswärtigen Platz gezogenen Wechsel,
die von auswärts auf einen Auswärtigen gezogenen Wechsel, auch wenn sie hier zur Zahlung domicilirt sind,
die statt der Baarzahlungen dienenden Platzanweisungen Hiesiger auf Hiesige,
die Indossamente gezogener Wechsel und kaufmännischer Anweisungen.

132. Pfandverschreibungen und Bürgschaften,

zum Werthe von 100 Mark und darüber . . . . $\frac{1}{2}$ per mille.
bei nicht zu ermittelndem Geldwerthe . . . . 1 Mark.

Nr.

133. Cessionen hypothekarischer und überhaupt eigener Wechsel, von Obligationen, Schuldscheinen und Pfandverschreibungen,
bei einem Betrage von 100 Mark und darüber . . . . ½ per mille.
Agnitionen sind frei.

134. Actien, d. h. Urkunden, welche die Theilnahme an einer Actiengesellschaft bezeugen, wenn deren Nennwerth 100 Mark Courant und darüber beträgt, vom Nennwerthe . . . . 1 per mille.
Die bei theilweiser Einzahlung über den Rest des vollen Nominalbetrages ausgestellten Schuldverschreibungen sind, wenn ihr Inhalt dieses Verhältniß bekundet, frei.

135. Cessionen von Actien, deren Nennwerth 100 Mark Courant und darüber beträgt, vom Nennwerthe . . . . ½ per mille.

136. Von hiesigen Gerichten und Behörden ertheilte Depositionsscheine
über Geld und Werthpapiere, vom Betrage der deponirten Summe . ½ per mille,
„ Gegenstände von nicht zu bestimmendem Geldwerthe . . . . 1 Mark,
„ Testamente . . . . 2 „

137. Kaufcontracte über Immobilien, Mobilien, Schiffe, Schiffsparte, Flußfahrzeuge, Aemter, Gerechtigkeiten, imgleichen Erbpachts-Contracte und Leibrenten-Contracte, von der Kaufsumme, sei diese nun in einer Summe zahlbar, oder auf Termine vertheilt . . . . 1 per mille.

Pfandpöste sind von der Kaufsumme nicht abzuziehen, sondern in dieselbe mit einzurechnen.

Die Genehmigung der Uebertragungen von Erbpachtscontracten Seitens der Erbverpächter ist hieher nicht zu rechnen.

Wenn ein verkauftes Immobile mit Renten, Grundhauern oder dergleichen beschwert ist, oder durch den Kaufcontract beschwert wird, so werden solche Renten ꝛc. mit dem 33⅓fachen Betrage zu Kapital berechnet und letzteres der Kaufsumme bei Feststellung der Stempelabgabe zugeschlagen. Anderweitige auf einem verkauften Immobile haftende Lasten und Abgaben werden bei Bestimmung des Kaufcontracts-Stempels nicht berücksichtigt.

Dem Vorstehenden gemäß wird auch bei Erbpachtsstellen mit dem neben dem Kaufpreise bedungenen oder bereits auf der Stelle haftenden Canon verfahren.

Es ist jeder Contract als Kaufcontract anzusehen, durch welchen eine Veränderung des Eigenthumes veranlaßt wird, wie auch die Lieferung oder die Bezahlung bestimmt oder bedingt sein möge. (vgl. jedoch Hausbriefe Nr. 138.)

Ein Vertrag, durch welchen zwei oder mehrere Immobilien gegen einander vertauscht werden, ist hinsichtlich des Stempels wie ein zwiefacher Kaufcontract anzusehen und ist demgemäß die Stempelabgabe dafür nach Ausmittelung des Werthes der vertauschten Gegenstände zu entrichten.

(Kauf-Punctationen s. §. 12.)

Nr.

138. Hausbriefe über ländliche Grundstücke, wenn diese an den gesetzlichen Anerben, oder an einen anderen Descendenten, oder an einen Interimswirth übergehen, oder in Folge einer letztwilligen Verfügung oder einer Eheberedung übertragen werden,

über Vollhufen	18 Mark	—	Schilling.
„ Dreiviertelhufen	13 „	8	„
„ Halbhufen	9 „	—	„
„ Viertelhufen	4 „	8	„
„ Eigenkathen	2 „	—	„

Hausbriefe, welche in Folge des Verkaufes ländlicher Grundstücke ertheilt werden, sind wie Kaufcontracte (Nr. 137.) zu stempeln. Liegt schon ein mit dem gesetzlichen Stempel versehener Kaufcontract vor, so sind die Hausbriefe nur mit dem Stempel nach Maßgabe der vorbemerkten Ansätze zu belegen.

Die der Ausfertigung eines Hausbriefes vorhergehenden protokollarischen Verhandlungen unterliegen nur der für Protokollausfertigungen vorgeschriebenen Stempelabgabe. (Nr. 36.)

139. Altentheils-Contracte, wenn dieselben abgesondert von Hausbriefen ausgefertigt werden,

bei einer Vollhufe	4 Mark,
„ „ Dreiviertelhufe	3 „
„ „ Halbhufe	2 „
„ „ Viertelhufe	1 „
„ „ Kathenstelle	8 Schilling.

140. Hier ausgestellte oder hier zahlbare Bodmereibriefe, vom Betrage der Bodmereigelder . . . . $\frac{1}{2}$ per mille.

141. Schenkungsacten, (vgl. Nr. 109.) von der geschenkten Summe oder dem Werthe des geschenkten Gegenstandes . . . . 2 per mille.

142. Mieth- und Pachtcontracte über Sachen (Grundstücke, Wohnungen, Gerechtigkeiten u. dgl.), so wie Verträge über Aftermiethen und Afterpachtungen von Sachen, sofern die bedungene Miethe, Pacht, Aftermiethe oder Afterpacht eines Jahres 60 Mark und darüber beträgt:

von dem Betrage der Miethe für 1 Jahr . . . . $\frac{1}{4}$ Procent,
und zwar

wenn die Miethe auf kürzere Zeit als ein Jahr verabredet ist, nach Verhältniß dieser Zeit zu einem Jahre,

wenn der Contract auf mehrere Jahre geschlossen ist, für jedes dieser Jahre,

wenn der Contract ohne bestimmte Zeitdauer geschlossen oder in demselben neben einer Zeitbestimmung von weniger als 3 Jahren die längere Fortdauer bis auf Kündigung oder bis zum Eintritte eines anderen ungewissen Ereignisses vorbehalten ist, für 3 Jahre.

Contracte, in denen über Miethen 2c. von geringerem Belaufe als 60 Mark für ein Jahr vereinbart wird, sind stempelfrei.

Für Pachtabstandsverträge ist die Stempelabgabe mit $\frac{1}{4}$ Procent der ursprünglichen Pachtsumme für jedes noch übrige Pachtjahr zu entrichten.

Nr.

143. Bau-Contracte, sowie Contracte, wodurch die Herstellung eines Werkes oder einzelner Theile desselben in Verding gegeben (Arbeitsaccorde), oder eine Lieferung bedungen wird (Lieferungsverträge),

von der zu zahlenden Summe . . . . 1 per mille.

144. Die von der Baupolizeibehörde schriftlich ertheilten Bewilligungen zu Bauten in der Stadt,

1) zu Reparaturbauten, bei denen nur eine Erneuerung bestehender Baulichkeiten beabsichtigt wird . . . . 1 Mark,

2) zum Umbau einstöckiger Gebäude oder einzelner Stockwerke ohne Feuerstellen,

zum Neubau einstöckiger Gebäude, welche nicht an der Straße liegen, ohne Feuerstellen,

zum Neubau einzelner mit Feuerstellen zu versehender Gebäudetheile . . . . 2 „

3) zum Umbau einstöckiger Gebäude oder einzelner Stockwerke mit Feuerstellen,

zum Neubau mehrstöckiger, nicht an der Straße belegener Gebäude ohne Feuerstellen,

zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die nicht mehr als ein Geschoß und nicht mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen . . . . 3 „

4) zum Umbau mehrstöckiger Gebäude oder mehrerer einzelner Etagen mit Feuerstellen,

zum Neubau von Gebäuden ohne Feuerstellen, die nur ein Geschoß erhalten, aber an der Straße liegen sollen,

zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die mehr als ein zu bewohnendes Geschoß, aber nicht mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen . . . . 5 „

5) zum Neubau von Gebäuden ohne Feuerstellen, die mehr als ein Geschoß erhalten und an der Straße liegen sollen,

und zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die nicht mehr als ein zu bewohnendes Geschoß, aber mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen . . . . 10 „

6) zum Neubau von Gebäuden mit Feuerstellen, die mehr als ein zu bewohnendes Geschoß und mehr als 1000 Quadratfuß Grundfläche erhalten sollen . . . . 20 „

§. 5.

Bei Anwendung der im §. 4. enthaltenen Bestimmungen auf die einzelnen Fälle ist die Abgabe nicht sowohl nach der Form und Benennung, welche die Betheiligten der Urkunde oder dem darin behandelten Geschäfte geben, als vielmehr nach dem wesentlichen Inhalte

der Urkunde zu bestimmen. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Steuer- und Stempeldepartement darüber, welcher Ansatz der gesetzlich zutreffende sei.

§. 6.

Anlagen zu Schriftsätzen (Nr. 13. 35. 45. 47.) sind als solche nicht noch besonders zu stempeln, wenn sie schon einen wenigstens gleich hohen Stempel tragen; ist derselbe niedriger, so muß er bis zu dem Belaufe des vorgeschriebenen Anlagenstempels ergänzt werden.

§. 7.

Bei allen Contracten auf Lebenszeit wird für die Bestimmung der Stempelabgabe die Lebensdauer zu 70 Jahren angenommen; hat jedoch derjenige, dessen Lebenszeit in Betracht kommt, das 65. Lebensjahr schon überschritten, so ist bei Berechnung der Stempelabgabe, ohne Rücksicht darauf, um wie viel es überschritten ist, allemal eine annoch fünfjährige Dauer des Contractes anzunehmen.

§. 8.

Bei Berechnung des Stempels nach Hunderten gelten Summen unter 50 Mark für volle 50 Mark, über 50 Mark für volle 100 Mark.

Bei Berechnung des Stempels nach Tausenden gelten Summen unter 500 Mark für volle 500 Mark, über 500 Mark für volle 1000 Mark.

Die Bruchtheile eines Schillings sind immer für einen vollen Schilling zu rechnen.

§. 9.

Die den Ansätzen unter Nr. 118. 119. 120. 121. zu Grunde gelegte Schiffslast ist den desfalls geltenden Vorschriften gemäß anzunehmen

bei Dampfschiffen und allen scharfgebauten Fahrzeugen .	zu 4000	Pfund metrischen Gewichtes,
bei flachen Fahrzeugen	„ 5000	„ „ „
ausnahmsweise bei den zwischen Lübeck und Schönberg fahrenden Fahrzeugen	„ 6000	„ „ „

§. 10.

Bei Versicherungen aller Art (Nr. 129. 130.), welche von hiesigen Versicherungs-Gesellschaften oder Privaten, von Agenten oder Beauftragten auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften oder anderer auswärtiger Gesellschaften oder Privaten hieselbst geschlossen werden, ist die Stempelabgabe zu entrichten, wenn darüber eine Police ausgefertigt, oder irgend eine Verschreibung, oder ein Schein ertheilt, oder auch nur auf dem Aufgabezettel oder einem anderen Documente, sei es von Seiten des Versicherers, sei es von Seiten des Maklers oder sonstigen Unterhändlers, bemerkt worden, daß die Versicherung geschlossen und notirt sei, nicht minder, wenn derartige Documente — bei denen es auf die Benennung und die äußere Form nicht ankommt — mit einem Zeichen der Anerkennung, es sei geschrieben, gedruckt, gestempelt, oder wie sonst angebracht, versehen worden, desgleichen wenn solche Policen, Scheine oder Documente von auswärtigen Gesellschaften oder Privaten auswärts

unterzeichnet, oder durch hiesige Agenten derselben oder in deren Auftrag für das bezügliche Geschäft ausgefüllt, oder von einem der Contrahenten oder Vermittler mit einem Zeichen der Anerkennung versehen worden sind.

Wird über dieselbe Versicherung, für welche bei der Ertheilung einer Verschreibung oder eines sonstigen Anerkennungsscheines die Stempelabgabe bereits entrichtet ist, später noch eine förmliche Police ausgefertigt, so ist diese, gegen Tilgung des Stempels auf dem Scheine, unter Anrechnung des für diesen gezahlten Betrages mit dem Beweise der entrichteten Stempelabgabe zu versehen, falls durch die Vergleichung der beiden, der Stempelstube zu dem Ende vorzulegenden, Documente die Identität der Versicherung nachgewiesen worden ist.

§. 11.

Wird bei einer Versicherung, deren Police, Bescheinigung oder dgl. (s. §. 10.) mit dem gesetzlichen Stempel versehen ist, die Summe oder die Prämie erhöhet, so ist die Stempelabgabe dem gesetzlichen Verhältnisse gemäß zu ergänzen.

Bei einer Veränderung in der Person des Versicherten ist, wenn darüber eine neue Police, Bescheinigung oder dgl. (§. 10.) ertheilt wird, wie bei einem neuen Geschäfte die volle Stempelabgabe zu entrichten. Wird jedoch bei einer solchen Veränderung das bisherige Document beibehalten, so ist, unter der Voraussetzung, daß auf demselben nur die Veränderung in der Person des Versicherten bemerkt wird, eine abermalige Stempelabgabe nicht zu entrichten

bei Versicherungen gegen Seegefahr allgemein, wie auch für Fracht-, Havarie- und Bodmerei-Gelder,

bei Versicherungen gegen Feuersgefahr nur, wenn Waaren oder sonstige bewegliche Gegenstände versichert sind, (so daß die vorgedachte Ausnahme bei Versicherungen von Gebäuden nicht zur Anwendung kommt).

§. 12.

Punctationen und dergleichen vorläufige Verabredungen über abzuschließende Verträge — mit Ausnahme der bei Versicherungen statt einer Police ertheilten Bescheinigungen oder Anerkennungen (s. §. 10.) — können zwar ungestempelt niedergeschrieben werden, soll aber der Inhalt der Punctation ohne Abfassung des förmlichen Vertrages zur Ausführung gebracht oder irgend ein Recht daraus geltend gemacht werden, so ist die Punctation vorher mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen. Vollziehen darnach die Contrahenten noch den förmlichen Vertrag, so wird dieser, gegen Tilgung des Stempels auf der Punctation, unter Anrechnung des für diesen gezahlten Betrages, mit dem Beweise der entrichteten Stempelabgabe versehen, falls beide, der Stempelstube zu dem Ende vorzulegende, Urkunden in allen wesentlichen Punkten, also namentlich hinsichtlich der Contrahenten, des Gegenstandes und des Preises, übereinstimmen.

§. 13.

Alle schriftlich, sei es auf dem alten Vertrage, sei es in einem neuen Schriftstücke, aufgesetzten Prolongationen eines Vertrages sind als neue Verträge anzusehen und demgemäß stempelpflichtig.

Eine Ausnahme hievon findet bei Versicherungen gegen Seegefahr statt hinsichtlich der für den Fall, daß ein Schiff beim Ablauf der Zeit, auf welche es versichert worden, noch unterwegs ist, in der Police oder durch einen nachträglichen Vermerk auf der Police stipulirten Prolongation des Risico's.

§. 14.

Wenn ein Vertrag mehrere zusammenhängende Rechtsgeschäfte betrifft, welche in eine und dieselbe Urkunde unter dem nämlichen Datum aufgenommen werden, so ist die Stempelabgabe lediglich nach dem Hauptgeschäfte zu berechnen.

Für Nebenverträge, welche erst nach Abschließung des Hauptvertrages eingegangen werden, ist, auch wenn sie auf dem über den Hauptvertrag aufgenommenen Documente verzeichnet werden, die volle ordnungsmäßige Stempelabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind:

Bürgschaften, wenn sie schon in dem Hauptvertrage ausbedungen waren oder sofort nach Vollziehung des letzteren, d. i. am nämlichen Tage, vollzogen werden.

§. 15.

Beglaubigungen und andere stempelpflichtige Zusätze sind mit dem vorschriftsmäßigen Stempel auch dann zu versehen, wenn das Document, welchem sie hinzugefügt werden, dem Stempel nicht unterliegt.

§. 16.

Werden von Urkunden, welche nach dem Werthe des Gegenstandes zu stempeln sind, bei der ersten Ausfertigung mehrere Originale für mehrere Betheiligte erforderlich, so ist — sofern nicht die Stempelung der Ausfertigungen für jede Partei ausdrücklich vorgeschrieben ist (Nr. 126. 127.) — nur ein Exemplar mit dem gesetzlichen Stempel, die anderen aber sind mit einem Stempel von 2 Schilling für jeden Bogen und mit der Bescheinigung der geschehenen Berichtigung des Hauptstempels zu versehen.

Auf spätere Original-Ausfertigungen findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn nachgewiesen wird, daß die volle Stempelabgabe für ein Exemplar entrichtet worden ist.

§. 17.

Der Stempelabgabe nicht unterworfen sind, außer den schon bei den Ansätzen (§. 4) und in den darauf folgenden Paragraphen als stempelfrei bezeichneten Documenten:

1) Alle Schriftstücke in öffentlichen Geschäften, sie mögen von Behörden oder einzelnen Beamten ausgehen.

In den Fällen jedoch, in welchen Gebühren berechnet werden, ist auch das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen.

2) Die von hiesigen Staatsbehörden ausgestellten Obligationen über zu Lasten des Staates gemachte Anleihen,

sowie Cessionen solcher Obligationen, wenn dieselben auf letzteren selbst verzeichnet werden.

3) Die Rechnungsablagen sämmtlicher Kirchen und Schulen, sowie der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeitsanstalten, nebst den Belegen, soweit diese nicht an sich stempelpflichtig sind, und den die Abrechnung begleitenden Berichten.

4) Die bei mündlichem Verfahren vor einem Gerichte als Anlagen zum Protokolle übergebenen Documente, sofern sie nicht an sich dem Stempel unterliegen.

5) Die bei schriftlichem Verfahren vor einem Gerichte übergebenen für den Gegner bestimmten Abschriften der Schriftsätze und der Anlagen.

6) Alle den Acten eines Gerichtes von Amtswegen beizulegenden Protokolle, Bescheide, Erkenntnisse und sonstige Ausfertigungen.

7) Die von den Polizeibehörden ausgestellten Jagdkarten.

Die Gutsherrschaft des Gesammtgutes Weißenrode, sowie die Gutsangehörigen, sind vertragsgemäß für alle außergerichtlichen Gegenstände von der Stempelpflichtigkeit befreit.

Erlasse des Senates, des Obergerichtes und der Bergedorfer Visitation in Bergedorfer Privatsachen sind der hiesigen Stempelabgabe nicht unterworfen.

§. 18.

Die Stempelabgabe in einzelnen Fällen wegen gänzlichen oder zeitweiligen Unvermögens des zur Zahlung Pflichtigen zu erlassen oder zu creditiren, sind alle Gerichte und Behörden befugt.

In solchen Fällen bleiben die Ausfertigungen für Personen, welchen die Zahlung der Stempelabgabe erlassen oder creditirt ist, sowie die von denselben einzureichenden Schriften und auszustellenden Urkunden einstweilen ungestempelt und sind an der Stelle, an welche sonst der Stempel aufgedruckt wird, mit „Armensache" zu bezeichnen, jedoch bei einer Mehrzahl von Bogen nur auf dem ersten Bogen.

Protokolle, Schreiben und andere Ausfertigungen, namentlich auch Vertheidigungsschriften, in gerichtlichen Untersuchungssachen, sowie Bescheide und Erkenntnisse in solchen Sachen, dürfen nach dem Ermessen des zuständigen Gerichtes einstweilen ungestempelt gelassen werden. (vgl. §. 20.)

§. 19.

Die Gerichte und Behörden haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen creditirten oder erlassenen Stempelabgaben bei später eintretender Verbesserung der Vermögensverhältnisse der bisher Befreiten von diesen eingefordert werden und haben die so eingehenden Beträge an die Stempelstube einzuliefern, welche auf Verlangen die dabei eingereichten bisher ungestempelten Schriftstücke mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wird.

§. 20.

Wenn in gerichtlichen Verhandlungen der zahlungsfähige Gegner einer zum Armen- oder Creditrechte zugelassenen Partei, und wenn in gerichtlichen Untersuchungssachen ein zahlungsfähiger Angeschuldigter in die Kosten verurtheilt wird, so haben die Gerichte nach Einziehung der Kosten die creditirt gebliebenen Stempelbeträge an die Stempelstube einzuliefern, welche

auf Verlangen die dabei eingereichten bisher ungestempelten Schriftstücke mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wird.

§. 21.

Notare haben die Creditirung der Stempelabgabe in dazu geeigneten Fällen unter Vorlegung der bezüglichen Urkunden bei dem Praesidium des Obergerichtes nachzusuchen, welches, wenn ihm das Gesuch begründet erscheint, die Creditirung der Stempelabgabe auf der Urkunde bemerken wird.

§. 22.

Die dem Stempel unterliegenden Urkunden, welche nicht gleich auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier ausgefertigt sind, müssen spätestens binnen vierzehn Tagen vom Datum der Urkunde (bei mehreren Daten vom letzten derselben) an gerechnet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vollziehung der Unterschrift selbst erst später erfolgt ist, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen werden.

Ausgenommen davon sind:

1) alle Policen, Scheine, Aufgabezettel u. dgl. (vgl. §. 10.) über Versicherung gegen Seegefahr, welche, bei Vermeidung der in §. 29. unter 2. festgesetzten Strafe, vor der Zeichnung der Police, des Versicherungsscheines oder eines der zufolge §. 10. in Betracht kommenden Documente, Seitens des Versicherers, und in Fällen einer Erhöhung der Versicherungssumme vor der Unterschrift des Versicherers, gestempelt werden müssen;

2) die stempelpflichtigen gezogenen Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, welche, bei Vermeidung der in §. 29. unter 3. festgesetzten Strafe, vor der Verzeichnung des Acceptes, beziehungsweise vor der Erhebung des Protestes, mit dem gesetzlichen Stempel zu versehen sind;

3) Schlußzettel der Makler, welche bei Vermeidung der in §. 29. unter 2. und 3. festgesetzten Strafen vor der Unterzeichnung gestempelt sein müssen;

4) Connoissemente, welche, bei Vermeidung der in §. 29. unter 3. festgesetzten Strafe, gestempelt sein müssen, ehe sie den Schiffern zur Unterschrift vorgelegt und, wenn diese Unterschrift durch einen Schiffsclarirer besorgt werden soll, ehe sie zu diesem Zwecke dem Schiffsclarirer zugestellt werden (vgl. §. 34.);

5) Urkunden ohne Unterschrift, welche ohne Rücksicht auf ihr Datum immer noch gestempelt werden dürfen. Dieselben müssen offen vorgelegt werden, und ist auf der Urkunde zu bemerken: Vorgelegt ohne Unterschrift am . . . . .

Die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Documente sind an der Stempelstube mit dem Datum des Tages, an welchem sie dort vorgelegt worden, zu bezeichnen.

§. 23.

Hiesige, welche Urkunden über ihre hiesigen Verhältnisse und Geschäfte auswärts ausfertigen, sind, bei Vermeidung der in §. 29. festgesetzten Strafe, schuldig, diese Urkunden binnen spätestens sechs Wochen nach der Ausfertigung mit dem durch diese Verordnung vor-

geschriebenen Stempel versehen zu lassen; auch sind Ausländer, welche als Contrahenten hier ausgestellte, ordnungswidrig überall nicht oder zu niedrig gestempelte Urkunden in Empfang nehmen, nach hiesigen Gesetzen zu beurtheilen. Auswärts von Hiesigen acceptirte Wechsel können noch vor Erhebung des Protestes, oder, wenn kein Protest erhoben ist, vor der Zahlung gestempelt werden.

§. 24

Wird die Abgabe für ein schon ausgefertigtes Document entrichtet, so ist der Inhaber nicht verbunden, den Inhalt desselben anzugeben oder das Document selbst zur Durchsicht vorzulegen, vielmehr kann er die Stempelabgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe entrichten. Es ist in solchen Fällen neben dem Stempel der Tag, an welchem derselbe aufgesetzt worden, zu verzeichnen.

Wird dagegen die Stempelstube um Bestimmung der Stempelabgabe ersucht, so ist ihr das Document zur Einsicht vorzulegen und es ist neben dem Stempel zu bemerken, daß derselbe von der Stempelstube bestimmt sei.

Seeversicherungs-Policen und was dem gleichgestellt ist, sowie Connoissemente dürfen nicht verdeckt, sondern müssen allemal offen zur Stempelung vorgelegt werden.

Wenn von der Stempelstube bei Einsicht der ihr offen oder zur Bestimmung der Abgabe vorgelegten Documente eine Uebertretung der Vorschriften dieser Ordnung entdeckt wird, so ist das Document anzuhalten und dem Praeses des Steuer- und Stempeldepartements Behufs weiterer Verfügung zuzustellen. Ausnahmsweise darf in dergleichen Fällen das Document gestempelt und zurückgegeben werden, wenn neben der Abgabe der Gesammtbetrag aller durch die Uebertretung verwirkten Strafen sofort baar hinterlegt wird.

§. 25.

Jedes durch einen Schreibfehler bei Ausfertigung eines Documentes oder sonst unbrauchbar gewordene gestempelte Papier kann, wenn das auf demselben ausgefertigte Document noch nicht wirklich vollzogen ist, auf der Stempelstube gegen neues Stempelpapier zu einem dem des unbrauchbar gewordenen entsprechenden Werthe umgetauscht werden, wofür eine Gebühr von 1 Schilling für jeden Bogen (oder was dem gleich zu achten) zu entrichten ist, der Umtausch von Stempelpapier nach dem Ansatz der ersten Klasse, zu 1 Schilling, jedoch unentgeltlich erfolgt.

Bei schon vollzogenen Urkunden findet ein solcher Umtausch nur Statt, wenn im Verlaufe des auf das Datum der Vollziehung folgenden nächsten Wochentages bei dem Steuer- und Stempeldepartement darum nachgesucht und von demselben die Erlaubniß nach den Umständen ertheilt wird.

Das an der Stempelstube umgetauschte unbrauchbar gewordene Stempelpapier wird durch Abschneidung des Stempels cassirt.

§. 26.

Bei Eingaben an Behörden und Gerichte ist es gestattet, Anlagen, statt sie stempeln zu lassen, einzeln oder mehrere, in einen dem Betrage der für die einzelnen

oder mehreren Anlagen zu entrichtenden Stempelabgabe entsprechenden Stempelbogen einzulegen, doch ist, bei Sechs Mark Strafe, dann auf diesem Bogen, welcher ein ganzer sein muß, die Anlage, deren Stempel er decken soll, — und bei mehreren Anlagen die Zahl derselben — zu bezeichnen, auch das Schriftstück, zu welchem die Anlagen gehören, und die Rubrik der Sache anzugeben.

Dergleichen umgelegte Bogen sind als den Stempel ersetzend anzusehen, daher, wenn die damit versehenen Anlagen zurückgegeben werden, bei denselben zu belassen. Auch wird eine spätere Stempelung der Anlagen selbst auf desfallsiges Ansuchen und gehörigen Nachweis der Identität gegen Einlieferung des dann zu cassirenden Umlegebogens von der Stempelstube unentgeltlich vorgenommen.

§. 27.

Den Secretairen, Actuaren und Protokollführern von Behörden und Gerichten ist für jeden von ihnen auf Stempelpapier ausgefertigten Bescheid, Protokollauszug oder dgl., hinsichtlich dessen sie bei Einlieferung desselben an die Stempelstube amtlich bescheinigen, daß er dem Betreffenden nicht habe zugestellt oder daß die Zahlung dafür nicht habe beigetrieben werden können, der Betrag des Stempels in Stempelpapier zu ersetzen.

Das so umgetauschte Stempelpapier wird durch Abschneidung des Stempels cassirt.

§. 28.

Privatpersonen ist auf deren Ansuchen die gezahlte Stempelabgabe, und zwar den Umständen nach gegen Zurückgabe des Documentes, dann zu vergüten, wenn dieselbe für eine schriftliche Vereinbarung entrichtet war, welche zu ihrer Gültigkeit noch der Zustimmung einer Behörde bedurfte, und nachgewiesen wird, daß diese Zustimmung nicht ertheilt werden wird.

§. 29.

Die Strafe für die Uebertretung dieser Verordnung besteht, abgesehen von Fälschungen, welche nach dem Strafgesetz zu ahnden sind, und von den in den §§. 26. und 34. erwähnten besonderen Strafen — neben Nachzahlung der ordnungsmäßigen Stempelabgabe —

1) für jeden, der mit einem ungestempelten Spiele Karten spielt, für den, welcher zum Spiel in seinem Hause ungestempelte Karten auflegt, für den Wirth, welcher den Gebrauch ungestempelter Karten bei seinen Gästen gestattet, endlich für den, welcher ungestempelten Spielen ein gestempeltes Carreau-As aus einem schon gebrauchten Spiele einfügt, Dreißig Mark;

Denuncianten, welche vermöge ihres Amtes zur Beachtung und Anzeige von Uebertretungen verpflichtet sind, haben Anspruch auf die Hälfte dieser Strafe;

2) bei allen Versicherungen (No. 129. 130.) in Zahlung von Einem Procent des versicherten Werthes, welche Strafe den Versicherer, den Versicherten und den Makler, Bevollmächtigten oder Agenten, welcher die Versicherung geschlossen hat, und zwar jede dieser Personen zum Vollen, trifft und wobei wider Makler die im Art. 24. der Maklerordnung vom 26. Juni 1822 für absichtliche Begehung oder Erleichterung und Beförderung von Uebertretungen der Stempelordnung angedrohte Entsetzung vom Amte vorbehalten bleibt;

3) in allen übrigen Fällen in Zahlung des zehnfachen Betrages desjenigen, was an ordnungsmäßiger Stempelabgabe zu entrichten versäumt worden ist und in Erlegung von Drei Mark, beides für jeden Betheiligten, mithin für jeden Aussteller und Empfänger eines Documentes.

Geschlechtscuratoren haben im Falle ihrer Betheiligung bei Uebertretungen neben ihren Curandinnen die Strafe zu zahlen.

§. 30.

Jedermann ist verpflichtet, auf Ladung des Steuer- und Stempeldepartements in Stempelsachen persönlich vor demselben zu erscheinen und in Betreff vorgekommener Uebertretungen der Stempelordnung die begehrte Auskunft zu ertheilen. Angeschuldigte, welche ohne vom Departement für genügend erkannte Entschuldigung ausbleiben, sind der ihnen zur Last gelegten Uebertretung geständig zu achten und dem Gesetze gemäß zu verurtheilen. Eine schriftliche Ausfertigung des Strafbescheides ist in letzteren Fällen jedesmal zu ertheilen und zu insinuiren; in den Fällen, wo den vor dem Departement erschienenen Betheiligten der Strafbescheid mündlich kund gegeben worden, wird eine Ausfertigung desselben nur auf Verlangen eines Betheiligten ertheilt.

§. 31.

Die vom Steuer- und Stempeldepartement erkannten Geldstrafen sind binnen drei Wochen nach Eröffnung, beziehungsweise Insinuation, des Strafbescheides an der Stempelstube zu bezahlen. Die Beschwerdeführung an den Senat (§. 2.) hat aufschiebende Kraft; im Falle der Verwerfung derselben läuft die Frist zur Zahlung der Strafe noch acht Tage nach Abgabe des den Strafbescheid des Departements bestätigenden Senatsdecretes.

Wenn die Zahlung der Strafe innerhalb der vorgedachten Fristen nicht geleistet wird, so sind die zuständigen Gerichte um Beitreibung derselben zu ersuchen. Falls letztere nicht ausführbar befunden wird, ist, wenn das Steuer- und Stempeldepartement bei den Gerichten darauf anträgt, von diesen an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe wider den Schuldigen auszusprechen und zum Vollzuge zu bringen.

§. 32.

Das Steuer- und Stempeldepartement hat die Befugniß, erforderlichenfalls sowohl den Werth des Gegenstandes einer stempelpflichtigen Urkunde durch Sachverständige feststellen zu lassen, als auch eine Beeidigung der Richtigkeit aller bei Bestimmung eines Stempelansatzes, oder einer von ihm zu erkennenden Strafe, in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu begehren. Die Beeidigung selbst ist auf Ansuchen des Departements von demjenigen Gerichte wahrzunehmen, in dessen Bezirk der zur Eidesleistung Verpflichtete seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 33.

Behörden und Gerichte dürfen die bei ihnen einkommenden, überall nicht oder nicht gehörig gestempelten Eingaben, und deren Anlagen, zwar annehmen, haben jedoch die sofortige Nachstempelung derselben zu veranlassen, sofern die zur Nachholung des Versäumten

im §. 22. festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist, im entgegengesetzten Falle aber die Uebertretung, unter Beifügung des fraglichen Documentes, dem Steuer- und Stempeldepartement anzuzeigen.

§. 34.

Wechsel, wenn sie stempelpflichtig, aber nicht gestempelt sind, dürfen von Notaren nicht protestirt werden, und sind von den Gerichtsdienern, wenn sie ihnen behufs der Insinuation behändigt werden, zwar zu insinuiren, aber unter allen Umständen anzuhalten, und auch dann, wenn nachher nicht geklagt werden sollte, dem Vorsitzenden des Gerichtes auszuliefern. Die dem zuwider handelnden Notare trifft eine von ihnen aus eigenen Mitteln zu erlegende Strafe von Funfzehn Mark, die Bestrafung der Gerichtsdiener für eine Uebertretung der obigen Vorschrift bleibt dem ihnen vorgesetzten Gerichte überlassen.

Die Schiffsclarirer dürfen, bei Vermeidung einer aus eigenen Mitteln zu erlegenden Geldstrafe von Funfzehn Mark für jeden Uebertretungsfall, ungestempelte Connoissemente überall nicht annehmen. (vgl. §. 22. 3.)

Der Dispacheur ist zufolge Art. 5. der revidirten Dispacheur-Ordnung vom 14. December 1844 verpflichtet, darauf zu achten, daß alle ihm vorgelegten Policen und sonstigen der Stempelabgabe unterworfenen Documente mit dem gesetzlichen Stempel zur gehörigen Zeit versehen seien, und von den bemerkten Contraventionen der Stempelbehörde Anzeige zu machen. Mit solcher Anzeige ist die Einreichung der nicht, oder dem Betrage oder der Zeit nach nicht gehörig gestempelten Documente zu verbinden. Verheimlichung bemerkter Stempelcontraventionen und Beförderung derselben abseiten des Dispacheurs wird mit vom Steuer- und Stempeldepartement zu erkennenden Ordnungsstrafen geahndet und ist in besonders beschwerenden, so wie in Wiederholungs-Fällen, zur Kenntniß des Stadtamtes, als der dem Dispacheur vorgesetzten Behörde, behufs Wahrnehmung des Geeigneten, zu bringen.

Inhaltsverzeichniß.

Inhaltsverzeichniß.

Die in Parenthese beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Paragraphen, die anderen Zahlen auf die Nummern der Stempelordnung.

A.

Accisepflichtige Gegenstände:
- Ausgangsscheine und Durchgangszettel darüber. 3.
- Declarationen über den Verbrauch ders. 9.
- Entlöschungs- u. Verkaufsscheine, so wie Declarationen der Schiffsklarirer darüber. 19.

Actien. 134.
- Cessionen derselben. 135.

Actiengesellschaften, Grundverträge derselben u. w. d. g. 112.

Adoptionen, Bestätigungen von. 86.

Advokatur-Rechnungen, Bescheinigungen über deren Nachsicht:
- in Untergerichtssachen. 33.
- in Obergerichtssachen. 50.

Aftermieth- und Pachtcontracte. 142.

Agnitionen. 133.

Alimentationsverträge. 73.

Altentheilscontracte. 139.

Amtseide:
- vor einer Verwaltungsbehörde geleistete. 61.
- vor dem Senate geleistete. 84.

Amtsverleihungen:
- Protokolle, Bestallungen und Erlasse von Behörden darüber. 105.
- Senatsdecrete darüber. 107.

Anlagen zu Schriften: (6. 26.)
- an Verwaltungsbehörden oder Vorsteherschaften von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eingereicht. 13.
- in Parteisachen bei einem Untergerichte oder Schiedsgerichte übergeben. 35.
- zu Eingaben an d. Obergericht. 47.
- zu Eingaben an den Senat. 45

Anleihen, Staats-, Obligationen der Behörden darüber u. Cessionen derselben. (17.)

Anweisungen, kaufmännische. 131. (22.)

Arbeiter, Legitimationsscheine für. 6.

Arbeitsaccorde. 143.

Armenrecht. (18. 19. 20. 21.)

Arrestdocumente. 115.

Auctionen:
- Börsenanschläge darüber. 60.
- Erlaubnißscheine dazu. 21.

Auctionsprotokolle. 39.

Aufenthaltskarten. 7.

Aufgebot, Dispensationen davon. 65.

Ausgangsscheine, am Haupt-Zoll- und Accisebureau ertheilte. 3.

Auslaßscheine für Schiffe und Böte. 120.

Ausländer, welche als Contrahenten hier ausgestellte nicht ordnungsmäßig gestempelte Urkunden in Empfang nehmen. (23.)

Ausnahmen von bestehenden Anordnungen. 22.

Aussprüche, Bestätigungen derselben. 124.

Ausstellungen, Erlaubnißscheine der Polizeibehörden dazu. 62.

Auswärts von Hiesigen ausgefertigte Urkunden. (23.)

B.

Bauarbeiten an Sonn- u. Festtagen, Erlaubnißscheine dazu. 63.

Baubewilligungen der Baupolizeibehörde. 144.

Baucontracte. 143.

Beglaubigungen, als Zusätze zu Documenten. (15.)

Behörden, s. Gerichte, Polizeibehörden, Verwaltungsbehörden.
- deren Befugniß zum Creditiren und Erlaß der Abgabe. (18. 19. 20.)
- deren Verpflichtung zur Anzeige von Umgehungen der Ordnung. (33.)

Beilbriefe. 119.

Bergedorfer Privatsachen. (17.)

Bodmereibriefe. 140. (11.)

Börsenanschläge über Auctionen und Fracht suchende Schiffe. 60.

Böte, Ein- und Auslaßscheine für. 120.
- Manifeste derselben. 10.

Brand-Assecuranzkasse, Consensscheine zum Austreten aus derselben. 8.

Brauer-Eide, Bescheinigungen über deren Ableistung. 61.

Bürgerbriefe. 68. 98.

Bürgschaften. 132. (14.)

Bürgschaftsacten für zum Bürgerrechte zugelassene Fremde. 69. 99.

C.

Cautionsnotuln. 31. 79.

Cessionen:
von Actien. 135.
von Wechseln, Obligationen, Schuldscheinen und Pfandverschreibungen. 133.
von Obligationen der Behörden über zu Lasten des hiesigen Staates gemachte Anleihen. (17.)

Chartepartien. 118.

Civilstandsregister, Auszüge daraus. 24.

Commissorien u. Commissionsprotokolle
des Obergerichtes. 96.
des Senates. 95.
der Vormundschaftsbehörden. 81.

Compromisse. 101.

Concessionen:
zu dauerndem Geschäftsbetriebe. 88.
zu Niederlagsberechtigungen. 90.
zu Weinschanksberechtigungen. 89.

Concursabschlüsse. 122.

Concurscuratorien. 78.

Connossemente. 1. (22. 24. 34.)

Consensscheine zu Handlungen vor Hypothekenbüchern, zum Umschreiben von Gräbern und Kirchenplätzen, zum Austreten aus der Brand-Assecuranzkasse. 8.

Contanten, Versicherungen darauf. 129.

Creditrecht. (18. 19. 20. 21.)

Curatelabschlüsse. 122. 123.

Curatoren, Geschlechts-, deren Verantwortlichkeit für die Abgabe. (29).

Curatorien:
von Vormundschaftsbehörden ausgestellt. 26. 102.
für Concurse. 78.
gerichtliche für Nachlaßcuratoren. 102.

D.

Depositionsscheine, von Gerichten und Behörden ertheilte. 136.

Dienstanstellungen:
Protokolle, Bestallungen und Erlasse von Behörden darüber. 105.
Senatsdecrete darüber. 107.

Dienstboten, Legitimationsscheine für. 6.

Diensteide, Bescheinigungen über geleistete. 61.

Dienstkarten. 7.

Dienstmiethverträge. 74.

Dingsvögte, Bescheinigungen derselben. 11.

Directoria actorum:
in Untergerichtssachen. 34.
in Obergerichtssachen. 48.

Dispachen. 128.

Dispacheur, dessen Verpflichtungen hinsichtlich der Abgabe. (34.)

Dispensationen vom Aufgebote u. sonstige vom Vorsitzenden des Senates ertheilte. 65.

Durchgangszettel über accisepflichtige Gegenstände. 3.

E.

Eide, -Amts, Dienst u. Verlehnungs-:
vor einer Verwaltungsbehörde geleistete, Bescheinigungen darüber. 61.
vor dem Senate geleistete, Bescheinigungen darüber. 84.

Eidesleistung über Stempelansätze. (32.)

Eidliche Bestärkungen von Forderungen und Eigenthum an Schiffen u. Schiffsparten, Kanzleiprotokolle darüber. 82.

Eidscheine, beim Zoll- u. Accisedepartement einzureichende. 9.

Eingaben:
an Behörden. 16.
an Untergerichte u. Schiedsgerichte. 37.
an das Obergericht u. dessen Vorsitzenden. 53.
an den Senat. 51.
an Vorsteherschaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. 16.
Einkindschaften, Bestätigungen von. 86.
Einwäldigungsprocesse. 67.
- Ansagen dazu. 29.
Einlaßscheine für Schiffe und Böte. 120.
Entlassungen aus dem Staatsverbande, Kanzleibescheinigungen darüber. 70.
Entlöschungsscheine über accisepflichtige Gegenstände. 19.
Erbpachtscontracte und Uebertragungen derselben. 137.
Erbschaftsabschlüsse. 122.
Erbverträge. 110.

F.

Feuersgefahr-Versicherungen, Policen darüber. 130. (10. 11. 12. 29.)
Flußgefahr-Versicherungen, Policen darüber. 129.
Forderungen, eidliche Bestärkungen von, Kanzleiprotokolle darüber. 82.

G.

Geheimbücher bei letztwilligen Verfügungen. 113.
Geistliche, Ausfertigungen u. Atteste derselb. 28.
Geld, Depositionsscheine v. Behörden über. 136.
Genealogische Anstalt, Auszüge aus den Registern derselben. 24.
Gerichte, s. Obergericht; Schiedsgerichte; Untergerichte.
- Berichte u. Ersuchen ders. an den Senat. 52.
- deren Befugniß zum Creditiren und Erlaß der Abgabe. (18. 19. 20.)
- deren Verpflichtung zur Anzeige von Umgehungen der Ordnung. (33.)
- denselben bei mündlichem Verfahren als Anlagen zum Protokoll übergebene Documente, u. bei schriftlichem Verfahren übergebene für den Gegner bestimmte Abschriften von Schriftsätzen und Anlagen. (17.)

Gerichte:
- Protokolle über vor denselben abgeschlossene, so wie über in denselben angezeigte und zu Protokoll genommene Vergleiche. 126.
- Bestellung von Nachlaßcuratoren durch dieselben. 102.
Gesundheitspässe für Schiffe. 57.
Getränke, accisepflichtige, Declarationen über den Verbrauch derselben. 9.
Gräber, Umschreiben derselben, Consensscheine dazu. 8.
Grasfodenstechen, Erlaubnißscheine dazu 22.
Gutachten. 116.
Güterverhältnisse, eheliche, Verträge darüber. 109.
Güterschreiber, Bescheinigungen derselben. 11.

H.

Hagelschaden-Versicherungen, Policen darüber. 130.
Handelskammer, von derselben angestellte Unterbeamte, deren Bescheinigungen. 11.
Handlungssocietäts-Verträge. 111.
Hausbriefe. 138.
Hausiren, Erlaubnißscheine dazu. 22.
Hypothekenbücher:
Consensscheine zu Handlungen vor dens. 8.
Nachweisungen u. Auszüge daraus. 43. 80.

J.

Jagdkarten. (17.)
Indossamente von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen. 131.
Insinuationen. 29. (34.)
Inventarien. 38.

K.

Kanzlei-Ausfertigungen. 41. 70. 82.
Kanzleiboten, Atteste derselben. 29.
Kanzlei-Schreiben im Auftrage d. Senates 44.
Kaufcontracte, und was dafür anzusehen ist. 137.
Kaufmannsbriefe. 87.
Kaufpunctationen. 4. 137. (12.)
Kirchen, Rechnungsablagen derselben und begleitende Berichte. (17.)

Kirchenbücher, Auszüge daraus. 25.
Kirchenplätze, Umschreiben derselben, Consensscheine dazu. 8.
Kirchenstuhlregister, Auszüge daraus. 25
Kornmesser, Bescheinigungen derselben. 11.
Kriegsgefahr-Versicherungen, Policen darüber. 129.
Kündigungsscheine. 29.

L.

Landtransport-Versicherungen, Policen darüber. 130.
Lebensatteste. 27.
Lebensdauer bei Contracten auf Lebenszeit. (7.)
Lebensversicherungen, Policen über. 130.
Legitimationsscheine für Arbeiter u. Dienstboten. 6.
Lehrbriefe. 58.
Lehrverträge. 75.
Leibrenten-Contracte. 137.
Leichenpässe. 92.
Letztwillige Verfügungen. 110. 113.
- Beilagen und Nachträge dazu. 108.
- Bestätigungen derselben. 104.
Lieferungsverträge. 143.

M.

Makleratteste. 59.
Makler-Schlußzettel. 4. (10. 22.)
Manifeste von Böten. 10.
- Schiffen. 20.
Medebürger, Bescheinigungen derselben. 11.
Meßbriefe. 119.
Miethcontracte. 74. 142.
Militärabschiede. 55.
Militärfreiheitsscheine. 55.
Musterrollen. 121.

N.

Nachlaßcuratoren, Documente über deren Bestellung. 102.
Nachtkarten. 7.
Nebenverträge. (14.)
Niederlagsberechtigungen, Concessionen dazu. 90.
Niederlagsscheine, vom Zoll- und Accisedepartement ertheilte. 9.
Nieder-Stadtbuch, Auszüge daraus. 41.
Notarien, Ausfertigungen und Beglaubigungen ders. 38. 39. 40. (34.)
- Bewirkung der Creditirung der Abgabe durch dieselben. (21.)
Notificationen, gerichtlich erkannte, zum Anschlage bestimmte, Ausfertigungen ders. 77.

O.

Obergericht:
Commissorien desselben und Commissionsprotokolle. 96.
Decrete desselben. 46. 85. 103.
Eingaben an dass. u. dessen Vorsitzenden. 53.
- Anlagen dazu. 47.
Erkenntnisse desselben. 127.
Schreiben desselben. 49. 97.
Obergerichts-Actuariat, Beglaubigungen desselben. 42.
Obergerichtsbote, Atteste desselben. 29.
Obligationen. 131.
- Cessionen von. 133.
- über Anleihen für den hiesigen Staat, und deren Cessionen. (17.)
Oeffentliche Angelegenheiten, Schriftstücke in denselben. (17.)

P.

Pachtabstandsverträge. 142.
Pachtcontracte. 142.
Pareres, kaufmännische. 116.
Paßkarten. 56.
Pfandprocesse. 67.
- Ansagen dazu. 29.
Pfandverschreibungen. 132.
- Cessionen derselben. 133.
Physikus, Atteste und Ausfertigungen dess. 28.
Policen über Versicherungen (10. bis 13. 22. 24. 29.)
gegen See- oder Kriegsgefahr. 129. (13. 22. 24.)
- Flußgefahr. 129.

Policen über Versicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelschaden u. s. w. 130.
Polizeibehörden, Protokollauszüge, Bescheide und Erlasse derselben. 14. 28.
- Ausfertigungen der Actuare und Kanzlisten derselben. 15.
Privilegien, ausschließliche, Senatsdecrete über Verleihung derselben. 114.
Proclame, gerichtlich erkannte, zum Anschlage bestimmte Ausfertigungen derselben. 93.
Proclamationsprocesse. 67.
- Bestätigung derselben. 85.
Proclamationsscheine. 64.
Procuraturrechnungen, Bescheinigungen über deren Nachsicht. 33.
Producte der in fremden Gebieten eingeschlossenen Lüb. Landestheile, Ursprungsscheine für. 2.
Prolongationen von Versicherungen. 130. (13.)
- von Verträgen (13)
Punctationen. 4. 137. (12.)

Q.

Quittungen über Erbschafts-, Curatel- und Vormundschaftsabschlüsse. 122. 123.

R.

Räumung, Ansagen zur. 29.
Rathschirurgus, Atteste und Ausfertigungen desselben. 28.
Rechnungsablagen an Behörden und beigefügte Rechnungsbelege, Rechnungsbücher 2c. 13.
- von Kirchen, Schulen und öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten, nebst Belegen und begleitenden Berichten. (17.)
Rechtsgutachten. 116.
Reisepässe. 56.
Rentenversicherungen, Policen darüber. 130.
Reverse. 125.

S.

Sachverständige, Ermittelung des Werthes des Gegenstandes durch dieselben zum Behuf der Abgabe. (32.)
- Gutachten derselben. 116.
Schätzungen, Documente darüber. 39.
- Erlaubnißscheine dazu. 21.
Schenkungen, wechselseitige zwischen Eheleuten, und sonstige. 109. 141.
Schiedsgerichte:
- Eingaben an dieselben. 37.
- - Anlagen dazu. 35.
- Erkenntnisse derselben. 126.
- Protokollausfertigungen, Bescheide und Interlocute derselben. 36. 126.
Schiffe, eidliche Bestärkungen von Eigenthum an denselben, Kanzleiprotokolle darüber. 82.
- Ein- und Auslaßscheine für. 120.
- Fracht suchende, Börsenanschläge über. 60.
- Gesundheitspässe für. 57.
- Manifeste derselben. 20.
- Beil- und Meßbriefe derselben. 119.
Schiffsarbeiten an Sonn- und Festtagen, Erlaubnißscheine dazu. 63.
Schiffsclarirer, Declarationen derselben über accisepflichtige Gegenstände. 19.
- Verpflichtungen derselben hinsichtlich der Stempelordnung. (34.)
Schiffslasten, deren Berechnung. (9.)
Schiffsparten, eidliche Bestärkungen von Eigenthum an denselben, Kanzleiprotokolle darüber. 82.
Schiffs- und Schifferpatente. 72.
Schiffsvolkrollen. 121.
Schlußrechnungen über Curatelen, Erbschaften und Vormundschaften. 122. 123.
Schlußzettel von Maklern und Unterhändlern. 4. (10. 22.)
Schuldscheine. 131
- Cessionen derselben. 133.
Schulen, Rechnungsablagen derselben, und Belege nebst Berichten. (17.)
Schutzgenossenverhältniß, Urkunden über Verleihung und Erneuerung desselben. 71. 100. 106.
Seebriefe. 72.
Seegefahr-Versicherungen, Policen darüber. 129. (10. bis 13. 22. 24. 29.)
Seepässe. 72.

Senat: Bescheinigungen über vor demselben geleistete Amtseide. 84.
- Commissorien desselben und in solchen Commissionen geführte Protokolle. 95.
- Decrete und Ausfertigungen von Verfügungen desselben. 44. 94. 107. 114.
- Eingaben an denselben. 51.
- - Anlagen dazu. 45.
- im Auftrage desselben erlassene Kanzleischreiben. 44.

Senatssecretaire, Beglaubigungen und Ausfertigungen derselben. 41. 55.
Sonntagsarbeiten, Erlaubnißscheine dazu. 63.
Speditionsgut, Declarationen über. 18.
Spielkarten. 17.
- Strafe für das Spielen mit ungestempelten u. w. d. a. (29.)

Stadtbuch, niederes, Ausfertigungen daraus. 41.
Steinbücher, Auszüge daraus. 25.
Stempelabgabe:
- Arten derselben. (4.)
- Creditiren und Erlaß ders. (18. 19. 20. 21.)
- Zeit für die Entrichtung derselben. (22.)
- Bestimmung u. Ermittelung ders. (24. 32.)
- Vergütung derselben. (28.)

Stempelbogen:
- deren Gebrauch bei Anlagen zu Eingaben. (26.)
- Umtauschung derselben. (25. 27.)
- Verkauf derselben. (3.)

Stempelcontraventionen und deren Bestrafung. (24. 29. 34.)
Stempelfreie Documente u. Schriftstücke:
Agnitionen. 133.
Ausgangsscheine, am Haupt-Zoll- und Accisebureau ertheilte. 3.
Declarationen über accisepflicht. Getränke. 9
Dienstkarten. 7.
den Gerichtsakten von Amtswegen beizulegende Protokolle, Bescheide, Erkenntnisse und sonstige Ausfertigungen. (17.)
den Gerichten bei mündlichem Verfahren als Anlagen zum Protokoll übergebene Documente, und bei schriftlichem Verfahren eingereichte für den Gegner bestimmte Abschriften der Schriftsätze und Anlagen (17.)

Stempelfreie Documente u. Schriftstücke:
Jagdkarten. (17.)
Miethverträge über unter 60 ℔ Miethe für 1 Jahr. 142.
Militärabschiede. 55.
Nachtkarten. 7.
Obligationen von Behörden über Anleihen zu Lasten des hiesigen Staats und deren Cessionen. (17.)
Paßkarten. 56.
Policen über Flußgefahr-Versicherungen. 129.
- Landtransport-Versicher. 130.
Proceßvollmachten, wenn der Werth d. Streitgegenstandes 50 ℔ nicht übersteigt. 83.
Rechnungsablagen an Behörden und beigefügte Rechnungsbücher, Belege und Berichte. 13.
Rechnungsablagen von Kirchen, Schulen u. öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten, nebst beigefügten Belegen u. Berichten. (17.)
Schriftstücke in öffentl. Geschäften. (17.)
Schuldverschreibungen über den Rest einzuzahlender Actienbeträge. 134.
Steuerzettel, den Steuer-Reclamationen beizulegende. 13.
Ursprungsscheine über Producte der in fremden Gebieten eingeschlossenen Lübeckischen Landestheile. 2.
Wechsel, gewisse Arten derselben, Indossamente gezogener Wechsel und Anweisungen, und Platzanweisungen. 131.
Gesuche an Vorsteherschaften öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten um Versorgung und Unterstützung, u. deren Anlagen. 16.

Stempelfreiheit der Weißenroder Gutsherrschaft und Gutsangehörigen für außergerichtliche Gegenstände. (17.)
Stempelstrafen. (2. 29. 31. 34.)
Stempelungszeit. (3.)
Sterbekassen, Aufnahmescheine derselben. 12.
Steuer- und Stempeldepartement und dessen Wahrnehmungen. (2. 3.)
- dessen Entscheidungen u. Strafverfügungen. (2. 30. 31.)

Steuerleute, Prüfungszeugnisse ders. 72.
Steuerzettel, den Steuer-Reclamationen beizulegende. 13.

Subhastationsprocesse. 67.
- Bestätigungen derselben. 85.
Subhastationsscheduln. 29.
Substitutionen auf Vollmachten. 66.

T.

Tanzbelustigungen, Erlaubnißscheine dazu. 62.
Tauschcontracte über Immobilien. 137.
Testamente. 110. 113.
- Depositionsscheine über. 136.
Trägerältermann, Bescheinigungen dess. 11.
Trauscheine. 64.
Tutorien. 26.

U.

Uebersetzer, beeidigte, deren Beglaubigungen und Ausfertigungen. 40.
Unterbeamte, Bescheinigungen derselben. 11.
Untergerichte:
- denselben übergebene Schriftsätze. 37.
  - Anlagen dazu. 35. (17.)
- Protokollausfertigungen, Bescheide und Interlocute derselben. 36.
- Erkenntnisse derselben. 126.
- Schreiben derselben. 32.
- Actuare und Kanzlisten derselben, deren Ausfertigungen. 15.
Untersuchungssachen, Protokolle, Schreiben und andere Ausfertigungen, Vertheidigungsschriften, Bescheide und Erkenntnisse in denselben. (18.)
Urkunden:
  nach dem Werthe des Gegenstandes zu stempelnde. 115 bis 144.
  mehrfache Ausfertigungen derselben. (16.)
  auswärts von Hiesigen über hiesige Verhältnisse u. Geschäfte ausgefertigte. (23.)
  ohne Unterschrift. (22.)
Ursprungsscheine über Producte der in fremden Gebieten eingeschlossenen Lüb. Landestheile. 2.

V.

Väterliche Dispositionen unter Kindern. 110.
Vergleiche. 125.
- Protokolle über vor Gerichten abgeschlossene und angezeigte. 126.
Verklarungen. 91.
Verlehnungseide, Bescheinigungen über geleistete. 61.
Verpflichtungsacten, einseitige. 125.
Versicherungen: (10. bis 13. 22. 24. 29.)
  auf Contanten u. Werthpapiere. 129.
  gegen Feuersgefahr. 130.
  - Flußgefahr. 129.
  - Gefahr beim Landtransport. 130.
  - Hagelschaden. 130.
  Lebens-, Renten- rc. 130.
  gegen See- oder Kriegsgefahr. 129.
  durch Agenten besorgt. (10.)
  Veränderungen in der Person des Versicherten dabei. (11.)
  Erhöhung d. Summe oder Prämie dabei (11.)
Versiegelungsprotokolle. 38.
Vertheidigungsschriften in Untersuchungssachen. (18.)
Verträge. 76.
- auf Lebenszeit. (7.)
- mehre zusammenhängende Rechtsgeschäfte betreffend (14.)
- Neben- (14.)
- Prolongationen derselben. (13.)
- Zusätze dazu. (15.)
Verwaltungsbehörden:
  Berichte und Ersuchen derselben an den Senat. 52.
  Eingaben an dieselben. 16.
  - Anlagen dazu. 13.
  Protokollauszüge, Bescheide und Erlasse derselben. 14. 28. 105.
  Schreiben derselben. 32.
  Actuare und Kanzlisten derselben, deren Ausfertigungen. 15.
  Unterbeamte derselben, deren Bescheinigungen. 11.
Verzichte. 125.
Vollmachten. 83.
Vormundschaftsabschlüsse. 123.

Vormundschaftsbehörden:
Commissorien derselben in Vormundschaftssachen und in solchen Commissionen geführte Protokolle. 81.
Tutorien und Curatorien, von denselben ausgestellte. 26. 102.

W.

Waagezettel. 5.
Wäger-Atteste. 11.
Wanderbücher. 23.
Wechsel, hypothekarische u. eigene überhaupt. 131.
gezogene. 131. (22. 23.)
Cessionen derselben. 133.
stempelfreie. 131.
Wechselproteste. 117. (34.)
Wechselseitige Schenkungen unter Eheleuten. 109.
Weinschankconcessionen. 89.
Weißenrode, Gutsherrschaft u. Gutsangehörige von, deren Stempelfreiheit für außergerichtliche Gegenstände. (17.)
Werthpapiere:
Depositionsscheine über. 136.
Versicherungen auf. 129.
Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche, an deren Vorsteherschaften übergebene Schriften. 16.
- öffentl. und Privat-, Rechnungsablagen ders., so wie Belege u. Berichte dazu. (17.)
Wraker-Atteste. 11.

Z.

Zolldeclarationen. 2. 18. (3.)
Zubringungs-Inventarien. 38.

1861, December 4. No. 25.

Bekanntmachung,

den mit dem Königreiche Siam abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag betreffend.

(Publicirt am 13. December 1861.)

Der Senat bringt den zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg, einerseits, und dem Königreiche Siam, andererseits, am 25. October 1858 zu Bangkok abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, nebst Anlagen, nachdem die Ratificationsurkunden ebendaselbst am 28. August d. Js. ausgewechselt worden sind, in dem englischen Urtexte, mit beigefügter Uebersetzung, hiedurch zur allgemeinen Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. December 1861.

Treaty.

Treaty of Friendship, Commerce and Navigation

between

the Hanseatic Republics and the Kingdom of Siam.

The High Senate of the Republic of Lubeck, the High Senate of the Republic of Bremen, and the High Senate of the Republic of Hamburg, together with

Their Majesties Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King,

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau, Chau Yu Hua, the Second King, and the Senaputi of Siam, desiring to facilitate and extend their relations of good understanding and trade between their respective Subjects, have resolved to conclude a Treaty of Friendship, Commerce and Navigation, based on the common interests of both Countries, and have therefore to that end named their Plenipotentiaries, that is to say:

The High Senates of the three Republics, have named

Theodor Thies Esquire,

whose full powers are clearly stated in the letter of the High Senates, addressed to His Majesty the First King, and were found to be in good and due form,

and their Majesties the First and Second Kings of Siam, have named:

His Royal Highness Krom Hluang Wongsa Dhiraj Sindh,

His Lordship Chau Phaya Sri Suriywongse Samant Bongs Bisuddhe Maha Purus Ratncdom Samuha Phra Kralahome (the Prime Minister),

His Lordship Chau Phaya Rawe Wongs Maha Kosadhiputi (the Minister for foreign affairs),

His Lordship Chau Phaya Yomaraj (the Lord Mayor of the City of Bangkok),

His Excellency Phaya Wora Bongse Bibadhue (Superintendent of the Royal Private Ministers),

Uebersetzung

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den freien Hansestädten und dem Königreiche Siam.

Der Hohe Senat der freien Hansestadt Lübeck, der Hohe Senat der freien Hansestadt Bremen und der Hohe Senat der freien Hansestadt Hamburg, einerseits, und

Ihre Majestäten Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, der erste König,

Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau, Chau Yu Hua, der zweite König, und die Regierung von Siam, andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen ihren resp. Staatsangehörigen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen auf das gemeinsame Interesse beider Länder gegründeten Freundschafts- Handels- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, und zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Hohen Senate der drei Hansestädte

Herrn Theodor Thies,

dessen Vollmacht aus dem Schreiben der Hohen Senate an Seine Majestät den ersten König von Siam deutlich erhellt und in guter und gehöriger Form befunden wurde, und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit Krom Hluang Wongsa Dhiraj Sindh,

Seine Herrlichkeit Chau Phaya Sri Suriywongse Samant Bongs Bisuddhe Maha Purus Ratncdom Samuha Phra Kralahome, ihren ersten Minister,

Seine Herrlichkeit Chau Phaya Rawe Wongs Maha Kosadhiputi, ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Herrlichkeit Chau Phaya Yomaraj, den Gouverneur der Stadt Bangkok,

whose full powers being presented and were found to be in good and due form.

The above named representatives have agreed upon and concluded the following articles:

Article I.

There shall be constant peace and perpetual friendship between the High Senates of the Hanseatic Republics of Lubeck, Bremen and Hamburg on the one part, and their Majesties the First and Second Kings of Siam, their Heirs and Successors, and the Senaputi of Siam on the other part, as well as between the Subjects of both Governments, without exception of persons and places.

The Subjects of each shall enjoy in the Country of the other full and entire protection for their persons and property, agreeably to the established Laws.

There shall be full and entire freedom of Commerce and Navigation for the Subjects and Vessels of the High Contracting Powers in every portion of their respective Territories, where Trade or Navigation is actually allowed or may hereafter be allowed to the Subjects or Vessels of the most favored Nation.

Hanseatic and Siamese Ships of War shall mutually render friendly aid and assistance to Hanseatic and Siamese Vessels, they may meet on the high Seas, as far as can be done in accordance with International Law, the Consuls of the Hanseatic Republics, residing at Ports visited by Siamese, shall also afford them such friendly aid as may be permitted by the Laws of the respective Countries in which the Consuls reside.

Article II.

The High Contracting Powers recognise reciprocally the right to establish and appoint, in the Ports and the towns of their respective States, Consuls and Consular Agents, and that these officers shall enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as are or may be enjoyed by those of the most favored Nation.

Such Consuls or Consular Agents however shall not begin to exercise their functions until they

und Seine Excellenz Phaya Wora Wongse Bibadhue, den Oberaufseher der Minister des Königlichen Hauses,

deren Vollmachten überreicht und in guter und gehöriger Form befunden wurden.

Die genannten Bevollmächtigten haben sich alsdann über die folgenden Artikel geeinigt:

Artikel I.

Zwischen den Hohen Senaten der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, ihren Erben und Rechtsnachfolgern, sowie der Regierung von Siam, andererseits, desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft ohne Ausnahme von Personen oder Plätzen bestehen.

Die beiderseitigen Angehörigen sollen in den Gebieten des andern Theils den bestehenden Gesetzen gemäß vollständigen Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums genießen.

Es soll den Staatsangehörigen und Schiffen der Hohen contrahirenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Besitzungen zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Unterthanen oder Schiffen der meistbegünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden mögte.

Hanseatische und Siamesische Kriegsschiffe sollen gegenseitig Hanseatischen und Siamesischen Schiffen, denen sie auf hoher See begegnen mögten, freundschaftliche Hülfe und Beistand angedeihen lassen, soweit das in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht geschehen kann. Nicht minder sollen in Häfen, die von Siamesen besucht werden, die daselbst residirenden Consuln der Hansestädte denselben freundschaftlichen Beistand gewähren, soweit solches nach den Gesetzen des Landes, wo die Consuln residiren, zulässig ist.

Artikel II.

Die Hohen contrahirenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten Consuln und Consularagenten anzusetzen und zu ernennen, und sollen diese Beamten dieselben Privilegien, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meist begünstigten Nation jetzt oder künftighin erfreuen mögten.

Gedachte Consuln oder Consularagenten sollen indeß ihre Functionen nicht eher antreten dürfen,

shall have received the exequator of the Local Government. Consuls or Consular Agents of both Contracting Powers shall have the liberty to hoist their National Flags over their Consulates.

These Consuls or Consular Agents shall have the interests of all Subjects of their respective Governments, who may be in, or who may come to the places, where they are located, under their protection, regulation and control.

They shall themselves conform to all provisions of this Treaty and enforce the observance of the same by the Subjects of their respective Governments.

They shall also promulgate and give due effect to all rules and regulations which are now, or may hereafter be enacted, for the Government of the Hanseatic Republics Subjects, the conduct of their business, and their due observance of the Laws of the Land.

Should the Consuls or Consular Agents be absent, Subjects of either Contracting Power may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly Nation, or they may address themselves directly to the Local Authorities, and the said Authorities shall take means to secure to such Subjects all the benefits of the present Treaty.

als bis sie das Exequatur der Landesregierung erhalten haben. Es soll den Consuln oder Consularagenten beider Theile freistehen, ihre Nationalflagge über dem Consulats-Gebäude aufzuziehen.

Diese Consuln oder Consular-Agenten sollen die Interessen aller Bürger und Unterthanen ihrer respectiven Regierungen, die sich an dem Platze, wo sie residiren, aufhalten oder dorthin kommen mögten, unter ihrem Schutze, ihrer Aufsicht und Controle haben.

Sie sollen sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrags gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten der Angehörigen ihrer resp. Staaten erzwingen.

Desgleichen sollen dieselben alle Verordnungen oder Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung der Hanseatischen Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für ihre gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind oder noch erlassen werden mögen.

In Fällen der Abwesenheit ihres Consuls oder Consularagenten können die Angehörigen beider Theile die Vermittlung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, und diese Behörden sollen dann das Nöthige vorkehren, um dem Betreffenden alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Article III.

Hanseatic Subjects visiting or residing in Siam shall be allowed the free exercise of their religious Belief and Worship, and be at liberty to build Churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese Authorities, and such consent shall not be withheld without sufficient reason being assigned.

Artikel III.

Den Hanseatischen Bürgern, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen; auch soll eine solche Erlaubniß nicht versagt werden dürfen ohne hinreichende Gründe dafür anzugeben.

Article IV.

Hanseatic Subjects wishing to reside in the Kingdom of Siam must be registered at the Consulate of the Hanseatic Republics, a Copy of which registration is to be furnished to the Siamese Authorities

Whenever a Subject of the Contracting Powers shall have recourse to the Local Authorities, his petition or claim must first be submitted to his Consul, and if the petition or claim appear to the Consul to be reasonable and written with propriety, he shall forward it, or otherwise he shall modify its contents.

Artikel IV.

Hanseatische Bürger, die im Königreich Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Consulate der freien Hansestädte einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist.

So oft einer der beiderseitigen Staatsangehörigen sich in einer Sache an die Ortsbehörden des andern Theiles wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorab seinem Consul vorzulegen, und soll der Consul, wenn er die Eingabe begründet und anständig abgefaßt befindet, dieselbe dann befördern; andernfalls aber den Inhalt entsprechend modificiren.

Article V.

Hanseatic Subjects, who shall reside in a permanent manner in Siam, shall for the present do so only in the City of Bangkok, or within a limit defined by the following boundaries, viz:

1. On the North.

By the Bangpotsa Canal from its mouth on the Chau Phaya river, to the old city walls of Lobpury, and a straight line from Lobpury to the landing place of Tha Phrangam near the town of Saraburi on the river Pisak.

2. On the East.

By a straight line drawn from the landing place of Tha Phrangam to the junction of the Klongkut Canal with the Bangpakong river, the Bangpakong river, from the junction of the Klongkut Canal to its mouth, and the Coast from the mouth of the Bangpakong river to the island of Srimaharajah to such distance inland as can be reached within twenty four hours journey from Bangkok.

3. On the South.

The island of Srimaharajah and the island of Sichang on the East side of the Gulf and the city walls of Petchaburi on the West Side.

4. On the West.

The Western Coast of the Gulf to the mouth of the Meklong river, to such a distance inland as can be reached within twenty four hours journey from Bangkok. The Meklong river from its mouth to the city walls of Rajpuri. A straight line from the city walls of Rajpuri to the town of Suphanapuri, and a straight line from Suphanapuri to the mouth of the Bangputsa Canal, on the Chau Phaya river.

But Hanseatic Subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission to do so from the Siamese Authorities.

All Hanseatic Subjects are at liberty to travel throughout the entire Kingdom of Siam and to trade, buying and selling merchandise, not being contraband, from and to whomsoever they shall think proper, their privilege being in no way whatever affected by any farm or exclusive right of sale and purchase.

Artikel V.

Hanseatische Bürger, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok, oder innerhalb eines Bezirkes, welcher durch die nachfolgend näher bezeichneten Grenzen gebildet wird, nämlich:

1. im Norden:

durch den Bangputsa Canal von seiner Mündung in den Chau Phaya Fluß an bis an die alten Stadtmauern von Lobpury, und eine gerade Linie von Lobpury bis zum Landungsplatz von Tha Phrangam bei der Stadt Saraburi am Flusse Pisak.

2. im Osten:

durch eine gerade Linie vom Landungsplatze von Tha Phrangam nach dem Zusammenfluß des Klongkut Canals mit dem Flusse Bangpakong, durch den Fluß Bangpakong von seiner Vereinigung mit dem Klongkut-Canal an bis zu seiner Mündung; sodann die Küste von der Mündung des Flusses Bangpakong an bis zur Insel Srimaharajah, — bis auf eine solche Entfernung landeinwärts als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann.

3. im Süden:

die Insel Srimaharajah und die Sichang Insel auf der Ostseite des Golfs, und die Stadtmauern von Petchaburi auf der Westseite.

4. im Westen:

die Westküste des Golfs bis zur Mündung des Flusses Meklong, bis auf eine solche Entfernung landeinwärts als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann. Ferner durch den Fluß Meklong von seiner Mündung bis an die Stadtmauern von Rajpuri; von hier in gerader Linie bis zur Stadt Suphanapuri, und von Suphanapuri in gerader Linie bis an die Mündung des Bangputsa-Canals in den Fluß Chau Phaya.

Indessen können Hanseatische Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die besondere Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Hanseaten steht es frei, durch das ganze Königreich Siam zu reisen und zu handeln, Waaren, nur Contrebande ausgenommen, zu kaufen und zu verkaufen von wem und an wen sie wollen, und dieses ihr Recht soll auf keine Weise durch Pachtmonopole und sonstige Privilegien des ausschließlichen Ankaufs oder Verkaufs verkürzt werden.

Article VI.

The Siamese Government will place no restrictions upon the employment by Hanseatic Subjects of Siamese Subjects in any capacity whatever.

But whenever a Siamese Subject belongs or owes service to some particular Master, the servant who engages himself to a Hanseatic Subject without the consent of his Master, may be reclaimed by him, and the Siamese Government will not enforce an agreement for services between a Hanseatic Subject and any Siamese in his employment, unless made with the knowledge and consent of the Master.

If Siamese in the employment of a Hanseatic Subject offend against the Laws of Siam, or if any Siamese, having so offended or desiring to desert, take refuge with a Hanseatic Subject in Siam, they shall be searched for, and upon proof of their guilt or desertion, they shall be delivered up by the Consul to the Siamese Authorities.

Article VII.

Hanseatic Subjects shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless the Siamese Authorities shall prove to the Consul of the Hanseatic Republics that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article V. of this Treaty Hanseatic Subjects shall be at liberty to travel without hinderance or delays of any kind whatsoever, provided they have a passport signed by the Consul or Consular Agent of the Hanseatic Republics, containing in Siamese character their names, profession and identity, and countersigned by the competent Siamese Authority.

Should they wish to go beyond the said limit and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them, on the request of the Consul or Consular Agent, by the Siamese Authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consul of the Hanseatic Republics or Consular Agent.

Article VIII.

Hanseatic Subjects may purchase land or plantations, and may bet or take on lease land or plantations, and may hire, buy or build houses within the boundaries specificied by Article V, with this

Artikel VI.

Die Siamesische Regierung wird den Hanseaten keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es sei, in Dienst zu nehmen

Wenn jedoch ein Siamesischer Unterhan irgend einem besondern Herrn gehört oder Dienste schuldet, und sich bei einem Hanseaten ohne die Zustimmung seines Herrn verdingt, so soll er von diesem reclamirt werden dürfen, und die Siamesische Regierung wird die Befolgung keines Dienstvertrages zwischen einem Hanseaten und dem in seine Dienste getretenen Siamesen erzwingen, der nicht mit Vorwissen und Zustimmung des Herrn abgeschlossen ist.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Hanseaten stehen, die Gesetze von Siam übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Hanseaten in Siam ihre Zuflucht suchen, so sollen sie aufgesucht und auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuchs Seitens des Consuls an die Siamesischen Behörden ausgeliefert werden.

Artikel VII.

Hanseatische Angehörige sollen nicht wider ihren Willen im Königreich Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Consul der Hansestädte darthun, daß rechtmäßige Gründe für solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Art. V. dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Hanseaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Consul oder Consularagenten der Hansestädte unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten Hanseaten über die besagte Grenze hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen auf Ansuchen des Consuls oder Consularagenten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und solcher Paß darf niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consuls oder Consularagenten der Hansestädte.

Artikel VIII.

Hanseatische Angehörige dürfen innerhalb der im Art. V. bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen, und Ländereien oder Pflanzungen verpachten oder pachten, auch Häuser miethen, kaufen

exception and limitation only, that the power to purchase lands in the City of Bangkok or within four British Statute miles from its walls shall be confined to those who shall have resided in Siam for ten years, or who shall obtain a special license from the Siamese Government.

In order to obtain possession of such property the Subject of the Hanseatic Republics shall in the first place make application through the Consul to the Siamese Government and the Siamese Government shall name an officer who, along with the Consul (having satisfied themselves of the honest intention of the applicant), shall adjust and settle upon equitable terms the amount of the purchase money and shall make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government shall then convey the property to the Hanseatic purchaser, and such property shall thereupon be under the protection of the Governor of the district and of the particular Local Authorities: the said purchaser shall conform in ordinary matters to any just direction to be given to him by them, and he shall be subject to the same taxation as that levied on Siamese Subjects.

But if through negligence, the want of capital, or other causes a Hanseatic Subject shall fail to commence the cultivation or improvement of the lands so acquired within a term of three years from the date of receiving possession thereof, the Siamese Government shall have the power of resuming the property upon returning to the Hanseatic Subject the purchase money paid by him for the same.

Hanseatic Subjects shall be at liberty to search for and open Mines in any part of Siam, and on a proper exposition being furnished, the Consul, he in conjunction with the Siamese Authorities, shall arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the Mines being worked. Hanseatic Subjects shall also be permitted to engage in and carry on any description of Manufacture in Siam (the same not being contrary to Law) upon like reasonable conditions and terms arranged between the Consul and the Siamese Authorities.

Article IX.

When a Hanseatic Subject residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam shall have

oder bauen, mit dieser Ausnahme und Beschränkung allein, daß die Befugniß, in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Umkreises von vier Englischen Meilen von den Mauern der Stadt Grundbesitz zu erwerben, nur Denjenigen zustehen soll, die bereits zehn Jahre in Siam sich aufgehalten haben, oder die eine besondere Erlaubniß von der Siamesischen Regierung erhalten.

Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, müssen die Staatsangehörigen der freien Hansestädte zuvörderst durch den Consul ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten und diese wird einen Beamten bezeichnen, der gemeinschaftlich mit dem Consul (nachdem sie sich von der redlichen Absicht des Bittstellers überzeugt haben) die Höhe der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen der Liegenschaft ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum auf den Hanseatischen Käufer verlassen und solches Eigenthum wird demnächst unter dem Schutze des Districtsgouverneurs und der betreffenden Lokalbehörden stehen. Der Käufer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch diese zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern, wie die Siamesischen Unterthanen, unterworfen.

Wenn jedoch aus Nachlässigkeit, Capitalmangel oder andern Ursachen ein Hanseat mit der Cultivirung oder Verbesserung der so erworbenen Ländereien innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von dem Tage der Besitzergreifung angerechnet, nicht begonnen haben sollte, so soll die Siamesische Regierung befugt sein, gegen Rückerstattung des Kaufschillings an den Käufer, das Eigenthum wieder an sich zu nehmen.

Hanseatische Angehörige sollen, ferner, überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert worden, soll der Consul in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. — Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consul und den Siamesischen Behörden verabredet worden, Hanseatische Angehörige auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel IX.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Hanseat gegen einen

any subject of complaint or any claim to make against a Siamese, he shall first submit his grievances to the Consul of the Hanseatic Republics, who, after having examined the affair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner, when a Siamese shall have to complain against a Hanseatic Subject, the Consul shall hear the complaint and try to make an amicable settlement; but if in such cases this is impossible, the Consul shall apply to a competent Siamese functionary, and both, after having together examined the affair, shall decide thereon according to equity.

Article X.

Should a Subject of the Hanseatic Republics be charged with any grave crime in the Kingdom of Siam, he shall be arrested by the Local Authorities, and be punished by the Consuls according to the Laws of the Hanseatic Republics, or be by them transmitted to the Republics of Lubeck, Bremen or Hamburg, to receive punishment, on being found guilty.

Should a Subject of the Hanseatic Republics commit any minor offence or misdemeanour in Siam he shall in like manner be arrested by Siamese Authorities and, on proof of his guilt, the Consuls will punish him either by deportation or pecuniary mulct.

If a Siamese be guilty of any crime or offence against a Subject of the Hanseatic Republics, the offender shall be arrested by the Local Authories and made over to the severity of the Laws of the Kingdom.

Article XI.

Should any act of piracy be committed on Hanseatic Vessels on the Coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the Authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall afford every assistance in the capture of the pirates and recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consul for restoration to the owners. The same course shall be followed by the Siamese Authorities in all acts of pillage or robbery committed on the property of Hanseatic Subjects on shore.

The Siamese Government shall not be held responsible for stolen property belonging to Hanseatic Subjects, when it is proved that every means in their power have been used for its recovery, and the same conditions shall apply equally to

Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu erheben hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Consul der freien Hansestädte vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich zu vergleichen suchen. Ebenso soll der Consul, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Hanseaten hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber in solchen Fällen dieses unmöglich wäre, soll der Consul sich an einen competenten Siamesischen Beamten wenden, und Beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, darin nach Billigkeit entscheiden.

Artikel X.

Sollte ein Hanseatischer Angehöriger im Königreiche Siam ein schweres Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so soll er von den Localbehörden verhaftet und von den Consuln nach den Gesetzen der Hanseatischen Republiken bestraft, oder von denselben nach den Republiken Lübeck, Bremen oder Hamburg zur Bestrafung, wenn er schuldig befunden worden, geschickt werden.

Sollte ein Hanseatischer Angehöriger ein geringeres Verbrechen oder Vergehen in Siam begehen, so soll er in gleicher Weise von den Siamesischen Behörden verhaftet werden, und, wenn schuldig befunden, werden die Consuln ihn entweder verbannen oder in Geldstrafe nehmen.

Wenn ein Siamese eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Hanseatischen Angehörigen sich schuldig macht, so soll der Verbrecher von den Localbehörden verhaftet und der Strenge der Gesetze des Königreiches übergeben werden.

Artikel XI.

Würde gegen Hanseatische Schiffe an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Act der Seeräuberei begangen, so sollen auf die Nachricht davon die Behörden des nächst gelegenen Platzes Alles zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Guts Erforderliche aufbieten, und soll sodann das letztere an den Consul zum Behufe der Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Hanseatischer Bürger begangen würde, eingehalten werden.

Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Hanseatischer Angehöriger, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wieder zu erlangen. Eben diese Bedingung

Siamese Subjects and property under the control of the Government of the Hanseatic Republics.

Article XII.

On the Consul of the Hanseatic Republics sending a written application to the Siamese Authorities, he shall receive from them every aid and support in detecting and arresting Hanseatic sailors or subjects, or other individuals under the protection of the Flags of the Hanseatic Republics. On the requisition of the Consul of the Hanseatic Republics, he shall also receive from the Siamese Authorities every aid and assistance and such a force as may be necessary to enable him to give due effect to his authority over Hanseatic Subjects and to enforce discipline among the Hanseatic Shipping in Siam.

On like manner, should a Siamese guilty of desertion or any other crime take refuge in a house of a Hanseatic Subject or on board of a Hanseatic Vessel, the Local Authorities shall address themselves to the Consul of the Hanseatic Republics, and he shall, on proof of the culpability of the accused, immediately authorize his arrest.

All concealment and connivance shall be carefully avoided by both parties.

Article XIII.

Should Hanseatic Subjects, engaged in business in the Kingdom of Siam, become bankrupt, the Consul of the Hanseatic Republics shall take possession of all his goods, in order that the same may be distributed rateably amongst his Creditors, and the Consul shall neglect no means to seize on behalf of the Creditors all the goods the said bankrupt may possess in other Countries, and the Consul shall have the aid of the Siamese Authorities for the purpose.

And in like manner the Siamese Authorities shall adjudicate and administer the effects of the Siamese Subjects who may become bankrupt in their commercial transactions with Hanseatic Subjects.

Article XIV.

Should a Siamese Subject refuse or evade the payment of a debt to a Hanseatic Subject, the Siamese Authorities shall afford the creditor every aid and facility to recover all that is due to him. In like manner the Consul of the Hanseatic Republics shall give every assistance to Siamese Sub-

soll gleichmäßig auch bei Siamesischen Unterthanen und deren Eigenthum, die sich unter dem Schutze der Regierungen der freien Hansestädte befinden, zur Anwendung kommen.

Artikel XII.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Consul der freien Hansestädte auf desfallsiges schriftliches Ansuchen alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Hanseatischer Matrosen oder Staatsangehöriger oder sonstiger Personen, die unter dem Schutz einer Hanseatischen Flagge stehen. Desgleichen soll der Consul der freien Hansestädte auf Requisition von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über die Hanseatischen Staatsgenossen gebührende Geltung zu verschaffen und Disciplin unter der Hanseatischen Marine in Siam zu erzwingen.

In gleicher Weise haben, sofern ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Hanseaten oder an Bord eines Hanseatischen Schiffs geflüchtet haben sollte, die Localbehörden sich an den Consul der freien Hansestädte zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen.

Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das sorgfältigste vermieden werden.

Artikel XIII.

Sollten Hanseaten, welche in Siam ein Geschäft betreiben, insolvent werden, so hat der Consul der freien Hansestädte ihr sämmtliches Vermögen in Besitz zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können, und soll kein Mittel unversucht lassen, auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in andern Ländern besitzen mögte. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consul zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden.

In gleicher Weise sollen die Siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Hanseatische Angehörige nicht sollten nachkommen können.

Artikel XIV.

Würde ein Siamesischer Unterthan einem Hanseaten die Zahlung einer Schuld weigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Consul der freien Hansestädte

jects to recover debts which may be due to them by Hanseatic Subjects.

Article XV.

The goods and property of any Hanseatic Subject who may die in the Kingdom of Siam, or of any Siamese Subject who may die in Hanseatic Republics, shall be delivered to the executor of his will and, also in case of intestacy, treated as the property of the deceased Subjects of the most favored Nation.

Article XVI.

Hanseatic Ships of War shall be at liberty to enter the river and anchor at Paknam, but they must inform the Siamese Authorities of their intention of going up to Bangkok and have an understanding with the said Authorities concerning the place where they are to anchor.

Article XVII.

Should a Hanseatic Vessel in distress enter into a Siamese Port, the local Authorities shall give every facility for her being repaired and revictualed so that she may be enabled to continue her voyage.

Should a Hanseatic Vessel be wrecked on the Coast of the Kingdom of Siam, the Siamese Authorities of the nearest place being informed thereof shall immediately give all assistance to the crew, shall supply their wants, and take all measures necessary for the protection of the vessel and cargo, and shall afterwards inform the Consul of the Hanseatic Republics of what has been done by the said Authorities, in order that the Consul together with the competent Siamese Authority may take steps for sending the crew to their homes, and for preserving and disposing of the wreck and cargo and adjusting any legal claims thereon.

Article XVIII.

By paying the duties of importation and exportation as after mentioned, Hanseatic Vessels and their cargoes shall be free in Siamese Ports of all taxes of tonnage, pilotage, anchorage and of any other tax whatever, either on their arrival or their departure: Hanseatic Vessels shall enjoy all privileges and immunities, which are now or shall be granted to Junks and Siamese Vessels themselves, as well as to the Vessels of the most favored Nations.

Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Hanseaten zu gelangen.

Artikel XV.

Das Vermögen und Eigenthum jedes im Königreich Siam verstorbenen Hanseaten, und ebenso dasjenige eines Siamesischen Unterthanen, der in einer der Hansestädte versterben sollte, soll dem Vollstrecker seines letzten Willens ausgeliefert, und soll auch in Intestatfällen ganz so behandelt werden wie der Nachlaß von Unterthanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XVI.

Hanseatische Kriegsschiffe dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok aufgeben, so müssen sie vorab die Siamesischen Behörden benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel XVII.

Würde ein Hanseatisches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden ihm jede Erleichterung gewähren zur Vornahme der nöthigen Reparaturen und Einnahme von frischem Proviant, damit es im Stande ist, seine Reise fortzusetzen.

Sollte ein Hanseatisches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Behörden des nächst gelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zum Schutz des Schiffs und der Ladung nothwendig sind, und sollen sodann den Consul der freien Hansestädte von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun könne, um die Mannschaft nach Hause zu senden, Wrack und Ladung zu sichern und darüber zu verfügen, auch alle darauf haftenden rechtlichen Ansprüche zu befriedigen.

Artikel XVIII.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen Hanseatische Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl eingehend wie ausgehend, frei sein von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art; Hanseatische Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche jetzt oder künftig, sei es den Dunken und den eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder werden mögten.

Article XIX.

The duties to be levied on Merchandise imported by Hanseatic Vessels into the Kingdom of Siam shall not exceed three per Cent on the value. They shall be paid in kind or in money at the choice of the importer. If the importers can not agree with the Siamese officer as to the value of the imported merchandise, a reference shall be made to the Consul of the Hanseatic Republics and a competent Siamese functionary, who, after having each called in for consultation one or two merchants as advisers, if they shall think it necessary, shall settle the difference according to justice.

After payment of the said Import duty of three per Cent, the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other tax or charge whatever. Should merchandise be landed and not sold and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed. No duty shall be levied on any cargo not sold. And no further duty, tax or charge shall be imposed or levied on such imported merchandise when it has passed into the hands of Siamese purchasers.

Artikel XIX.

Der Zoll auf Waaren, welche in Hanseatischen Schiffen in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn die Importeure sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen können, so soll eine Berufung an den Consul der freien Hansestädte und einen zuständigen Siamesischen Beamten stattfinden, welche, nachdem sie auf Erfordern ein Jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige hinzugezogen haben, dann die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung, en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt, oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Article XX.

The duties to be levied on Siamese Produce either before or at the time of shipment shall be according to the Tariff annexed to the present Treaty Every article of produce subject by the tariff to duties of exportation shall be free of any duty of transit, or any other duty in any part of the Kingdom, and all Siamese produce, which shall have been already taxed either for Transit or for any other cause, shall be no more taxed either under the tariff hereunto annexed or in any way whatever before or at the time of shipment.

The Siamese Government reserve to itself the right, at any time hereafter to impose a single tax or duty upon any article which is or may become a production of Siam and which is not specified in the annexed tariff or at present subject either directly or indirectly to a Government Charge of any kind; but the Siamese Government agrees that the said tax or duty, if levied, shall be just and reasonable.

Artikel XX.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu erhebende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Tarife bemessen werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreich Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des unten angehängten Tarifs, noch irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Die Siamesische Regierung behält sich ausdrücklich das Recht vor, Artikel, welche in Siam producirt werden oder künftig daselbst producirt werden mögten und welche weder in dem angehängten Tarif sich aufgeführt finden, noch auch zur Zeit irgend welchen, directen oder indirecten, Staatsabgaben unterliegen, jederzeit demnächst mit einer einfachen Steuer oder Zollabgabe belegen zu können; dieselbe verspricht jedoch, daß solche Steuer oder Zollabgabe, wenn überhaupt erhoben, gerecht und der Billigkeit gemäß sein soll.

Article XXI.

By paying the duties above mentioned, which shall not be increased in future, Hanseatic Subjects shall be free to import into the Kingdom of Siam from Hanseatic Ports and foreign Ports, and likewise to export for all destination any merchandise which shall not be, on the day of the signing of the present Treaty, the subject of a formal prohibition or of a special monopoly. The Siamese Government reserve to themselves however the right of prohibiting the exportation of Salt, Rice or Fish, whenever they shall think that there is reason to apprehend a dearth in the Country. But the prohibition, which must be published one month before being enforced, shall not have any effect on the fulfilment of contracts made, bonafide, before the publication of such prohibition.

Merchants, being Subjects of the Hanseatic Republics, shall however inform the Siamese Authorities of any purchase they may have made previously to the prohibition.

Specie, Provisions and Personal Effects may be imported and exported free of duty.

Should the Siamese Government hereafter reduce the duties on Merchandise imported or exported by Siamese or any other Vessels, the benefits of this reduction shall immediately be applied to similar produce imported or exported by Vessels of the Hanseatic Republics.

Artikel XXI.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Hanseaten freistehen, von Hanseatischen und fremden Häfen in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Die Siamesische Regierung behält sich indessen das Recht vor, die Ausfuhr von Salz, Reis oder Fisch zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche in gutem Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß äußern.

Kaufleute, die Staatsangehörige der freien Hansestädte sind, sollen indeß die Siamesischen Behörden von jedem Kauf in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben mögten.

Baares Geld, Proviant und persönliche Effecten dürfen zollfrei ein- oder ausgeführt werden.

Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche in Siamesischen oder andern Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den entsprechenden gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Hanseatischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden.

Article XXII.

The Consul of the Hanseatic Republics shall see that Hanseatic Merchants and Ship Masters conform themselves to the regulations annexed to the present Treaty, and the Siamese Authorities shall aid him to that end. All fines levied for infractions of the present Treaty shall belong to the Siamese Government.

Artikel XXII.

Der Consul der freien Hansestädte hat darauf zu sehen, daß die Hanseatischen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage angehängt sind, und die Siamesischen Behörden sollen ihn zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrags verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung verfallen.

Article XXIII.

The Governments, and Subjects of the Hanseatic Republics shall be allowed free and equal participation in any privileges, that may have been, or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, Citizens or Subjects of any other Nation.

Artikel XXIII.

Den Regierungen, Bürgern und Staatsangehörigen der freien Hansestädte wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche Seitens der Siamesischen Regierung der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden mögen.

Article XXIV.

After the lapse of twelve years from the date of the ratification of this Treaty upon the desire of either of the High Contracting Parties, and on twelve months notice thereof, this Treaty together with the Tariff and Regulations hereunto annexed and those that may hereafter be introduced, shall be subject to revision by commissioners to be appointed on both sides for the purpose, with power to make such alterations, additions and amendments as experience may prove to be desirable.

Article XXV.

This Treaty executed in English as the language of communication between the two High Contracting Powers, and of which Treaty a translation in the Siamese character is appended, shall take effect immediately, and the ratification of the same shall be exchanged at Bangkok within eighteen months from the date thereof.

In witness whereof the above named Plenipotentiaries have signed and sealed the present Treaty in Quadruplicate at Bangkok on the twenty fifth day of October in the year One thousand eight hundred and fifty eight of the Christian Era, corresponding with the eighteenth day of the eleventh moon of the One thousand two hundred and twentieth year of the Siamese Civil Era.

/:signed:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

(Signatures and seals of the five Siamese Plenipotentiaries.)

Artikel XXIV.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages angerechnet, soll auf den Wunsch Eines der Hohen contrahirenden Theile, und zwar zwölf Monate nach erfolgter Kundgebung dieses Wunsches, der gegenwärtige Vertrag nebst den unten angehängten Vorschriften und dem Tarife, sowie die später etwa noch erlassenen Vorschriften einer Revision durch von beiden Seiten hierzu zu ernennende Commissare unterworfen werden, und sollen diese befugt sein, diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben wird.

Artikel XXV.

Dieser in Englischer Sprache, als der Sprache des Verkehrs zwischen den beiden Hohen contrahirenden Theilen, abgeschlossene und von einer Siamesischen Uebersetzung begleitete Vertrag soll sofort in Kraft treten und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am 25. October im Jahre 1858 der christlichen Zeitrechnung, das ist am 18. Tage des elften Mondes des Jahres 1220 Siamesischer Zeitrechnung.

/:gez.:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

(Unterschriften und Siegel der fünf Siamesischen Bevollmächtigten.)

General-

General Regulations under which the Hanseatic Trade is to be conducted in Siam.

Regulation I.

The Master of every ship of the Hanseatic Republics coming to Bangkok, to trade, must either before or after entering the river, as may be found most convenient, report the arrival of his vessel at the Custom-house at Paknam, together with the number of his crew and guns, and the Port from whence he comes.

Upon anchoring his vessel at Paknam, he will deliver into the custody of the Custom-house officers all his guns and ammunitions and a Custom-house officer will then be appointed to the vessel and will proceed in her to Bangkok.

Regulation II.

A Vessel passing Paknam without discharging her guns and ammunitions as directed in the foregoing regulation will be sent back to Paknam to comply with its provisions and will be liable to a fine not exceeding Eight hundred Ticals for having so disobeyed. After delivery of her guns and ammunitions she will be permitted to return to Bangkok to trade.

Regulation III.

When a Hanseatic Vessel shall have cast anchor at Bangkok, the Master, unless a Holiday should intervene, will within four and twenty hours after arrival proceed to the Consulate of the Hanseatic Republics and there deposit the Ship's papers, Bills of Lading, etc. together with a true manifest of his Import Cargo, and upon the Consul reporting these particulars to the Custom-house, permission to break bulk will at once be given by the latter.

For neglecting so to report his arrival or for presenting a false manifest, the Master will subject himself in each instance to a penalty not exceeding Four hundred Ticals, but he will be allowed to correct within twenty four hours after delivery of it to the Consul any mistake he may discover in his manifest without incurring any penalty.

Allgemeine Vorschriften für den Hanseatischen Handel in Siam.

§. I.

Der Capitain eines jeden nach Bangkok zu Handelszwecken kommenden Hanseatischen Schiffs muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß, die Ankunft seines Schiffs bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen und Feuergewehre, sowie den Hafen woher er kommt, angeben.

Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen, Feuergewehre und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben und mit demselben nach Bangkok gehen.

§. II.

Jedes Schiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen, Feuergewehre und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem für den bewiesenen Ungehorsam eine Geldstrafe bis zu 800 Ticals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen, Feuergewehre und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok zum Betriebe des Handels gestattet werden.

§. III.

Sobald ein Hanseatisches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitain desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Hanseatische Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über die angebrachte Ladung abzugeben, und, nachdem der Consul diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden.

Unterläßt der Capitain, solchergestalt seine Ankunft zu melden, oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er in beiden Fällen einer Strafe bis zu vierhundert Ticals; es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consul noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

Regulation IV.

A Vessel of the Hanseatic Republics breaking bulk and commencing to discharge before due permission shall be obtained, or smuggling, either when in the river or outside the bar, shall be subject to a penalty not exceeding Eight hundred Ticals and confiscation of the goods so smuggled or discharged.

§. IV.

Ein Hanseatisches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Ticals und Confiscation des dergestalt geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

Regulation V.

As soon as a Vessel of the Hanseatic Republics shall have discharged her cargo, and completed her outward lading, paid all her duties, and delivered a true manifest of the outward Cargo to the Consul of the Hanseatic Republics, a Siamese Port Clearance shall be granted her, on application from the Consul, who, in the absence of any legal impediment to her departure, will then return to the Master his Ships papers and allow the Vessel to leave. A Custom-house officer will accompany the Vessel to Paknam, and on arriving there, she will be inspected by the Custom-house officers of that station and will receive from them the guns and ammunitions previously delivered into their charge.

§. V.

Sobald ein Hanseatisches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle seine Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung dem Hanseatischen Consul übergeben hat, soll dem Schiffer auf Ansuchen des Consuls ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consul dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffs entgegenstehen, dem Capitain die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhausbeamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhausbeamten dieser Station inspicirt werden und demnächst von denselben die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen, Feuergewehre und Munition zurück erhalten.

Regulation VI.

All Custom-house officers shall carry a badge by which they can be distinguished when acting officially, and only two Custom-house officers shall be allowed on board a Vessel of the Hanseatic Republics at one time, unless a greater number should be required to effect the seizure of smuggled goods.

§. VI.

Alle Zollhausbeamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amts begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhausbeamte auf Einmal an Bord eines Hanseatischen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

/:signed:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

/:gez.:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

(Signatures and seals of the five Siamese Plenipotentiaries)

(Unterschriften und Siegel der fünf Siamesischen Bevollmächtigten.)

Tariff

of Export and Inland Duties to be levied on Articles of Trade.

Section I.

The Undermentioned Articles shall be entirely free from Inland or other taxes on production or transit and shall pay Export Duty as follows.

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns.	per
1	Ivory	10	0	0	0	picul
2	Gamboge	6	0	0	0	do.
3	Rhinoceros Horns	50	0	0	0	do.
4	Cardamoms, best	14	0	0	0	do.
5	ditto, bastard	6	0	0	0	do.
6	Dried Mussles	1	0	0	0	do.
7	Pelicans Quills	2	2	0	0	do.
8	Betel Nut, dried	1	0	0	0	do.
9	Krachi wood	0	2	0	0	do.
10	Sharks fins, white	6	0	0	0	do.
11	ditto, black	3	0	0	0	do.
12	Lukkrabau Seed	0	2	0	0	do.
13	Peacocks Tails	10	0	0	0	100
14	Buffalo & Cow. bones	0	0	0	3	picul.
15	Rhinoceros Hides	0	2	0	0	do.
16	Hide cuttings	0	1	0	0	do.
17	Turtle Shells	1	0	0	0	do.
18	ditto, soft	1	0	0	0	do.
19	Bèche de mer	3	0	0	0	do.
20	Fish Maws	3	0	0	0	do.
21	Bird's Nest, uncleaned	twenty p C.				
22	Kingfisher's feathers	6	0	0	0	100
23	Cutch	0	2	0	0	picul
24	Beyche Seed (Nux vomica	0	2	0	0	do.
25	Pungtarai Seed	0	2	0	0	do.
26	Gum Benjamin	4	0	0	0	do.
27	Angrai bark	0	2	0	0	do.
28	Agilla wood	2	0	0	0	do.
29	Ray Skins	3	0	0	0	do.
30	Old Deer's horns	0	1	0	0	do.
31	Soft or young ditto	ten p. Cent				
32	Deer hides fine	8	0	0	0	100
33	ditto, common	3	0	0	0	do.
34	Deer Sinews	4	0	0	0	picul
35	Buffalo and Cow hides	1	0	0	0	do.
36	Elephant's bones	1	0	0	0	do.
37	Tiger's bones	5	0	0	0	do.
38	Buffalo horns	0	1	0	0	do.
39	Elephant's hides	0	1	0	0	do.

Tarif

der Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handels-Artikeln zu erheben sind.

Abschnitt I.

Die nachverzeichneten Artikel sollen gänzlich frei sein von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben und sollen nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns	per
1	Elfenbein	10	0	0	0	picul
2	Gummigutt	6	0	0	0	do.
3	Rhinoceroshörner	50	0	0	0	do.
4	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	do.
5	„ unächt	6	0	0	0	do.
6	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	do.
7	Pelikansposen	2	2	0	0	do.
8	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	do.
9	Krachiholz	0	2	0	0	do.
10	Haifisch-Finnen, weiße	6	0	0	0	do.
11	„ schwarze	3	0	0	0	do.
12	Luckrabau-Samen	0	2	0	0	do.
13	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14	Büffel- u. Kuhknochen	0	0	0	3	picul
15	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	do.
16	Abschnitzel v. Häuten	0	1	0	0	do.
17	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	do.
18	„ weiche	1	0	0	0	do.
19	Bêche de mer	3	0	0	0	do.
20	Fischmägen	3	0	0	0	do.
21	ungereinigte Vogelnester	zwanzig p Ct.				
22	Kingfisher's Federn	6	0	0	0	100
23	Cutch	0	2	0	0	picul
24	Beyché-Samen	0	2	0	0	do.
25	Pungtarai Samen	0	2	0	0	do.
26	Benzoe-Gummi	4	0	0	0	do.
27	Angrai Rinde	0	2	0	0	do.
28	Agilla-Holz	2	0	0	0	do.
29	Rochenhäute	3	0	0	0	do.
30	Hirschgeweihe von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	do.
31	weiche oder junge desgl.	zehn p. Ct.				
32	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33	„ ordinaire	3	0	0	0	do.
34	Hirsch-Sehnen	4	0	0	0	picul
35	Büffel- u. Kuhhäute	1	0	0	0	do.
36	Elephantenknochen	1	0	0	0	do.
37	Tigerknochen	5	0	0	0	do.
38	Büffelhörner	0	1	0	0	do.
39	Elephantenhäute	0	1	0	0	do.

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns	per.
40	Tiger Skins	0	1	0	0	Skin
41	Armadillo Skins	4	0	0	0	picul
42	Sticklac	1	1	0	0	do.
43	Hemp	1	2	0	0	do.
44	Dried fish, Plaheng	1	2	0	0	o.
45	ditto Plasalit	1	0	0	0	do.
46	Sapan wood	0	2	1	0	do.
47	Salt meat	2	0	0	0	do.
48	Mangrove bark	0	1	0	0	do.
49	Rose wood	0	2	0	0	do.
50	Ebony	1	1	0	0	do.
51	Rice	4	0	0	0	Koyan
52	Paddy	2	0	0	0	do.

Section II.

The Undermentioned Articles being subject to the Inland or Transit Duties herein named, and which shall not be increased, shall be exempt from Export Duty.

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns	per.
53	Sugar, white	0	2	0	0	picul
54	do., red	0	1	0	0	do.
55	Cotton, clean and uncleaned	ten	p.	Cent		
56	Pepper	1	0	0	0	do.
57	Salt fish, Platee	1	0	0	0	10,000
58	Beans and Peas	One twelfth				
59	Dried Prawns	ditto				
60	Teel Seed	ditto				
61	Silk raw	ditto				
62	Bees wax	One fifteenth				
63	Tallow	1	0	0	0	picul
64	Salt	6	0	0	0	Koyan
65	Tabacco	1	2	0	0	1000 bundle

Section III.

All goods or produce unenumerated in this Tariff shall be free of Export duty, and shall only be subject to one Inland Tax or Transit Duty, not exceeding the rate now paid.

Section IV.

Munitions of War are prohibited, unless sold to the Siamese Authorities or with their consent.

/:signed:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

(Signatures and seals of the five Siamese Plenipotentiaries.)

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns	per.
40	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell
41	Armadill-Häute	4	0	0	0	picul
42	Stocklack	1	1	0	0	do.
43	Hanf	1	2	0	0	do.
44	Getrocknete Fische, Plaheng	1	2	0	0	do.
45	" Plasalit	1	0	0	0	do.
46	Sepanholz	0	2	1	0	do.
47	Salzfleisch	2	0	0	0	do.
48	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	do.
49	Rosenholz	0	2	0	0	do.
50	Ebenholz	1	1	0	0	do.
51	Reis	4	0	0	0	Koyan
52	" in Hülsen	2	0	0	0	do.

Abschnitt II.

Die folgenden Artikel, welche den nachverzeichneten — übrigens nicht zu erhöhenden — Binnen- oder Transitzöllen unterliegen, sollen von Ausfuhrzöllen frei bleiben.

		Ticals	Salungs	Fuangs	Huns	per
53	Weißer Zucker	0	2	0	0	picul
54	rother "	0	1	0	0	do.
55	Baumwolle, reine u. ungerein.	zehn	p.	Ct.		
56	Pfeffer	1	0	0	0	do.
57	Salzfisch (Platu)	1	0	0	0	10,000
58	Bohnen u. Erbsen	ein zwölftel				
59	Getrocknete Krabben	"				
60	Teel-Samen	"				
61	Seide, rohe	"				
62	Bienenwachs	ein fünfzehntel				
63	Talg	1	0	0	0	picul
64	Salz	6	0	0	0	Koyan
65	Tabak	1	2	0	0	1000 Bündel

Abschnitt III.

Alle in diesem Tarif nicht aufgeführten Waaren oder Producte sollen frei von Ausfuhrzoll sein und nur Einem Binnen- oder Transitzoll unterliegen, welcher die jetzt zu zahlende Rate nicht übersteigen darf.

Abschnitt IV.

Kriegsmunition darf nur an die Siamesischen Behörden, oder mit deren Erlaubniß verkauft werden und ist außerdem verboten.

/:gez.:/ **Theodor Thies.**
(L. S.)

(Unterschriften und Siegel der fünf Siamesischen Bevollmächtigten.)

1861, December 7. No. 26.

Verordnung,

die Aufhebung der bei einzelnen Handwerksämtern von den Gesellen zu bestehenden Probezeit betreffend.

(Publicirt am 10. December 1861.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 21. September d. Js., die Aufhebung verschiedener Satzungen in den hiesigen Handwerkszünften und Aemtern betreffend, verfügt der Senat hiedurch:

Die Verpflichtung für die zur Gewinnung des Meisterrechtes oder zur Aufnahme unter die einheimischen Gesellen sich Anmeldenden, zuvor eine Zeit lang hieselbst gearbeitet zu haben, ist, soweit dieselbe noch besteht, fortan gänzlich aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. December 1861.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1861.

1861, Januar 15. No. 1.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1841 betreffend.

(Publicirt am 16. Januar 1861.

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen entsprechend der Bekanntmachung vom 11. Jan. 1858.)

1861, Januar 15. No. 2.

Bekanntmachung,

die Uebernahme der Stellvertretung durch das Militair-Departement für die Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1841 betreffend.

(Publicirt am 17. Januar 1861.)

(Mit Ausnahme der veränderten Daten entsprechend der Bekanntmachung vom 24. Januar 1860.)

1861, Januar 25. No. 3.

Bekanntmachung,

die Ablieferung der bei dem Polizeiamte angemeldeten alten Gewichtsstücke von Messing und Bronze betreffend.

Die dem Polizeiamte zur Abnahme angemeldeten messingenen und bronzenen alten Gewichtsstücke sind unter Vorzeigung des vom Polizeiamte ertheilten Anmeldescheins

am **Montag d. 4.** und **Dienstag d. 5. Februar d. J. Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr**

im Hause des **Eichmeisters Wiencke**, Mühlendamm Nr. 848, abzuliefern, welcher die Ablieferung auf dem Anmeldeschein bescheinigen wird.

Die abzuliefernden Gewichte sind von etwaigen fremdartigen Zuthaten, Füllungen u. dgl. zu befreien und es wird nur für das Nettogewicht des Messings beziehungsweise der Bronze der Kaufpreis gezahlt.

Dieser Kaufpreis ist auf **sechs Schillinge für das metrische Pfund** bestimmt. Die Zahlung wird gegen **Einlieferung** des mit der Bescheinigung des Eichmeisters über die Ablieferung der Gewichtsstücke versehenen **Anmeldescheins** und **Quittung** auf demselben

am **Montag d. 4., Dienstag den 5.** und **Mittwoch d. 6. Februar d. J.**

im Paßbureau des Polizeiamts, Vormittags zwischen 10 und 2 Uhr und Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr geleistet.

Diejenigen, welche die Ablieferung der von ihnen angemeldeten messingenen und bronzenen Gewichte an den oben angegebenen Tagen versäumen, verlieren dadurch in Gemäßheit der Uebergangsbestimmungen zum Gesetze über das Gewichtswesen vom 7. Mai 1860 das Recht auf Abnahme der angemeldeten Gewichtsstücke durch das Polizeiamt.

Lübeck, den 25. Januar 1861.

Das Polizeiamt.

1861, Februar 22. No. 4.

Bekanntmachung,

betreffend den Unterricht und das Schulgeld in den niederen Schulen.

(Publicirt am 26. Februar 1861.)

Die in Betreff des Unterrichtes und des Schulgeldbetrages in den niederen Schulen hiebevor getroffenen und durch die Bekanntmachungen des Schul-Collegiums vom 8. December 1817 und 31. Octbr. 1825 veröffentlichten Bestimmungen haben sich im Verlaufe der Zeit in manchen Beziehungen als den Anforderungen und Bedürfnissen nicht mehr genügend herausgestellt, wodurch sich das Schul-Collegium veranlaßt gefunden, nach desfalls erfolgter Genehmigung Eines Hohen Senates, nachfolgende Anordnungen zu treffen, welche mit Ostern d. Js., unter gleichzeitigem Wegfall der in den obgedachten Bekanntmachungen vom 8. Decbr. 1817 und 31. Octbr. 1825 enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen, für die niederen Schulen hiesiger Stadt in Wirksamkeit zu treten haben:

1) auch der Unterricht im **Zeichnen** hat einen Theil des Lehrplans zu bilden;

2) abseiten der Lehrer darf an die ihre Schule besuchenden Schüler Privatunterricht **gegen Vergütung** nicht ertheilt werden in denjenigen Lehrgegenständen, die und so weit sie in der Schule gelehrt werden;

3) die vorschriftsmäßigen zwei Klassen der Schule können, je nach der Zahl und nach der Verschiedenartigkeit des Wissens der Schüler, in Unterabtheilungen getrennt werden und ist den Lehrern gestattet, in der ersten Klasse ein Schulgeld von höchstens **fünf Mark** und in der zweiten Klasse von höchstens **vier Mark**, mit Einschluß aller bisherigen Nebenkosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für Privatunterricht und der

bisherigen Zahlungen zu Michaelis und Weihnacht von jedesmal acht Schillingen für Holz und Licht, vierteljährlich zu erheben; und wird bei jeder einzelnen Schule, je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen, für die verschiedenen Klassen und deren Abtheilungen, das Schulgeld, auf Grund desfalls von der Schul-Inspection nach Rücksprache mit dem Lehrer, gemachten Vorschlages, innerhalb des festgestellten Maaßes durch das Schul-Collegium geregelt.

Auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen wird jede Schul-Inspection sorgfältig halten.

Lübeck, den 22. Februar 1861.

Das Schul-Collegium.

1861, Februar 26. No. 5.

Bekanntmachung,

die Anwendung arsenikhaltiger grüner Farben und den Verkauf der damit gefärbten Gegenstände betreffend.

Die Verordnung des Hohen Senates vom 8. August 1857, durch welche die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmerwänden und zum Bemalen und Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenster-Vorsätzen, so wie der Detailverkauf der genannten unter Benutzung arsenikhaltiger Farben hergestellten Gegenstände bei Strafe verboten ist, wird hiedurch in Erinnerung gebracht. Die in dieser Verordnung den hiesigen Gewerbtreibenden empfohlene Sicherstellung gegen die Lieferung derartiger verbotener Farben oder mit solchen Farben bereiteter Fabrikate kann in einer etwaigen Versicherung des Fabrikanten, daß bei der Bereitung der Farben Arsenik nicht angewendet sei, allein nicht gefunden werden und die Berufung lediglich auf eine solche Versicherung würde die der Verordnung Zuwiderhandelnden von der gesetzlichen Strafe nicht befreien.

Zugleich findet das Polizeiamt durch die Ergebnisse einer kürzlich vorgenommenen amtlichen Untersuchung sich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß auch bei den zum Damenputz verwendeten grüngefärbten Kränzen und Blättern die Anwendung arsenikhaltiger Farbe (Schweinfurter Grün) vorkommt, und deshalb Vorsicht bei dem Verkauf wie bei dem Ankauf und der Benutzung solcher Kränze und Blätter zu empfehlen, auch insbesondere die Verkäufer derartiger Gegenstände hiermit ernstlich aufzufordern, sich vor dem Verkauf derselben durch chemische Prüfung, zu welcher die hiesigen Apotheker bereit sein werden, von der Beschaffenheit der zur Färbung verwendeten Stoffe zu überzeugen und dadurch ihrerseits die Verantwortlichkeit von sich abzuwenden und zu verhüten, daß das Publikum durch den Ankauf und die Benutzung gifthaltender Waare in Gefahr gebracht werde.

Lübeck, den 26. Februar 1861.

Das Polizeiamt.

1861, März 21. No. 6.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse im Jahre 1861 betreffend.

Für das laufende Jahr 1861 ist die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse (des s. g. Wachgeldes) von 17 Terminen auf 14 Termine eingeschränkt worden, so daß zu zahlen sind:

für das 1. Quartal: 4 Termine,
" " 2. " 3 "
" " 3. " 4 "
" " 4. " 3 "

Die Erhebung erfolgt vierteljährlich und zwar gegen Aushändigung einer Quitung der Bewaffnungs-Deputation.

Lübeck, den 21. März 1861.

Die Bewaffnungs-Deputation.

1861, Juni 19. No. 7.

Bekanntmachung,

die Oeffnung der Pforte in der Palissadenreihe am Dampfschiffshafen betreffend.

In Folge einer Verfügung des Hohen Senates wird die in der Palissadenreihe am Ende des Dampfschiffshafens befindliche Pforte unter nachstehenden Bestimmungen im Sommer und Herbst für Fußgänger geöffnet werden.

1) Die Pforte wird Morgens um 7 Uhr geöffnet und Abends mit dem Eintritte der Thorsperre geschlossen.

2) Das Einbringen zoll- und accisepflichtiger Gegenstände durch die Pforte ist verboten.

3) Solchen Personen, welche bestehender Anordnung zufolge bei dem Thorschreiber am Burgthore sich zu melden haben, ist der Aus- und Eingang durch die Pforte nicht gestattet.

4) Den Weisungen des an der Pforte postirten Polizeibeamten ist Folge zu geben.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird vom Polizeiamte mit angemessener Strafe geahndet werden. Etwanige Beschwerden über den Polizeibeamten sind bei dem Polizeiamte anzubringen.

Die Oeffnung der Pforte in obiger Weise ist vorerst nur einstweilen angeordnet, unter Vorbehalt der Zurücknahme dieser Anordnung, falls Mißbrauch sich ergeben sollte, dem mit den verfügbaren Mitteln nicht ausreichend gewehrt werden könnte.

Die Pforte wird in diesem Jahre zuerst am 23. Juni geöffnet sein und künftig vom 1. Mai bis zum 30. September einschließlich während der oben unter 1) angegebenen Tageszeit offengehalten werden.

Lübeck, den 19. Juni 1861.

Das Polizeiamt.

1861, September 28. No. 8.

Bekanntmachung,

den Militairschießplatz bei dem Forstorte „Travetannen" betreffend.

Es ist am rechten Traveufer am nordwestlichen Rande des an der Schlutuper Chaussee belegenen Forstortes „Travetannen" ein Militair-Schießplatz eingerichtet worden, welcher vom 2. October d. J. an zu Schießübungen des Contingents benutzt werden wird. Bei der Einrichtung des Platzes ist auf die Sicherung der Umgegend sorgfältige Rücksicht genommen und es sind in dieser Beziehung folgende besondere Anordnungen getroffen:

1) Während der Schießübungen wird an der Wasserseite des Schießplatzes, am östlichen Ende desselben hinter dem Kugelfang, eine vom Wasser aus sichtbare rothe Flagge aufgezogen sein. So lange diese Flagge aufgezogen ist, darf im Stau und in der Altlauerhöfer Bucht keinerlei Verkehr mit Böten oder Fischerkähnen Statt finden, die beim Aufziehn der Flagge etwa dort befindlichen Fahrzeuge müssen sofort entfernt werden.

2) Auf der Landseite ist während der Schießübungen das Betreten der Travetannen untersagt, insbesondere ist der von Godmund und von der Herrenfähre her durch jenes Gehölz führende Fußweg gesperrt und statt dessen der Weg über die s. g. Försterkoppel zu benutzen. Behufs der Absperrung werden an drei verschiedenen Punkten auf der Schlutuper Chaussee Militairposten ausgestellt sein, deren Weisungen Folge zu geben ist.

Das Polizeiamt macht diese Anordnungen hiermit zur Nachachtung bekannt und wird Zuwiderhandlungen mit Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe ahnden.

Lübeck, den 28. Septbr. 1861.

Das Polizeiamt.

1861, October 8. No. 9.

Bekanntmachung,

Schließung der Pforte am Dampfschiffshafen betreffend.

Die Offenhaltung der Pforte in der Palissadenreihe am nördlichen Ende des Dampfschiffshafen wird am Sonntag den 13. d. Mts. aufhören.

Lübeck, den 8. October 1861.

Das Polizeiamt.

1861, November 8. No. 10.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 11. November 1861.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1842 betreffende Bekanntmachung entspricht, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in den Details, der Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1857, Band XXIV. S. 130.)

1861, December 23. No. 11.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 24. December 1861.)

(Entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1857, Band XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, zu welchem die Anordnungen in Kraft treten (30. Decbr. 1861), und bis zu welchem sie dauern (8. März 1862.)

1861, December 24. No. 12.

Bekanntmachung,

die Annahme und Beeidigung von Kornmessern betreffend.

(Publicirt am 27. December 1861)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Hans Hinrich Daniel Lang, Johann Hinrich Carstens und Peter Hinrich Kreutziger von dem Stadtamte, in Gemäßheit der Verordnung vom 5. Octbr. d. J., am heutigen Tage zu Kornmessern angenommen und auf die getreue Erfüllung der ihnen nach Inhalt der Bestimmungen in vorgedachter Verordnung ertheilten Instruction beeidigt worden sind.

Hiermit wird die Anzeige verbunden, daß die von den beeidigten Kornmessern begehrten Arbeiten des Wägens, Messens, Einsackens oder Umstürzens von Getraide und Schlagsamen wie bisher im Hause Nr. 474 an der Trave bei der Matzfähre angemeldet werden können.

Lübeck, den 24. Decbr. 1861.

Das Stadtamt.

1) Während der Schießübungen wird an der Wasserseite des Schießplatzes, am östlichen Ende desselben hinter dem Kugelfang, eine vom Wasser aus sichtbare rothe Flagge aufgezogen sein. So lange diese Flagge aufgezogen ist, darf im Stau und in der Altlauerhöfer Bucht keinerlei Verkehr mit Böten oder Fischerkähnen Statt finden, die beim Aufziehn der Flagge etwa dort befindlichen Fahrzeuge müssen sofort entfernt werden.

2) Auf der Landseite ist während der Schießübungen das Betreten der Travetannen untersagt, insbesondere ist der von Godmund und von der Herrenfähre her durch jenes Gehölz führende Fußweg gesperrt und statt dessen der Weg über die s. g. Försterkoppel zu benutzen. Behufs der Absperrung werden an drei verschiedenen Punkten auf der Schlutuper Chaussee Militairposten ausgestellt sein, deren Weisungen Folge zu geben ist.

Das Polizeiamt macht diese Anordnungen hiermit zur Nachachtung bekannt und wird Zuwiderhandlungen mit Geld- oder den Umständen nach Gefängnißstrafe ahnden.

Lübeck, den 28. Septbr. 1861. **Das Polizeiamt.**

1861, October 8. No. 9.

Bekanntmachung,

Schließung der Pforte am Dampfschiffshafen betreffend.

Die Offenhaltung der Pforte in der Palissadenreihe am nördlichen Ende des Dampfschiffshafen wird am Sonntag den 13. d. Mts aufhören.

Lübeck, den 8. October 1861. **Das Polizeiamt.**

1861, November 8. No. 10.

Bekanntmachung,

die nächstjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 11. November 1861.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1842 betreffende Bekanntmachung entspricht, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in den Details, der Bekanntmachung vom 20. Novbr. 1857, Band XXIV. S. 130.)

1861, December 23. No. 11.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 24. December 1861.)

(Entsprechend der Bekanntmachung vom 29. Decbr. 1857, Band XXIV. S. 131, mit Ausnahme des Zeitpunktes, zu welchem die Anordnungen in Kraft treten (30. Decbr. 1861), und bis zu welchem sie dauern (8. März 1862.)

1861, December 24. No. 12.

Bekanntmachung,

die Annahme und Beeidigung von Kornmessern betreffend.

(Publicirt am 27. December 1861.)

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Hans Hinrich Daniel Lang Johann Hinrich Carstens und Peter Hinrich Kreutziger von dem Stadtamte, in Ge

mäßheit der Verordnung vom 5. Octbr. d. J., am heutigen Tage zu Kornmessern angenommen und auf die getreue Erfüllung der ihnen nach Inhalt der Bestimmungen in vorgedachter Verordnung ertheilten Instruction beeidigt worden sind.

Hiermit wird die Anzeige verbunden, daß die von den beeidigten Kornmessern begehrten Arbeiten des Wägens, Messens, Einsackens oder Umstürzens von Getraide und Schlagsamen wie bisher im Hause Nr. 474 an der Trave bei der Matzfähre angemeldet werden können.

Lübeck, den 24. Decbr. 1861. **Das Stadtamt.**

1861, April 4. No. 6. a.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif der Preise, zu welchen bis auf Weiteres die zu den Privatsielen erforderlichen thönernen Rohre und eisernen hydraulischen Verschlüsse geliefert werden.

Mit Bezugnahme auf den Nachtrag zu der Verordnung vom 23. Mai 1860, die Herstellung von Sielanlagen in den Straßen der Stadt u. w. d. a. betreffend, vom 18. März d. Js. bringt die Baudeputation hiedurch den nachfolgenden, bis auf Weiteres geltenden Tarif der Preise, zu welchen die zu den Privatsielen erforderlichen thönernen Rohre und eisernen hydraulischen Verschlüsse geliefert werden, zur allgemeinen Kunde.

1. Gerade Rohre

von 4 Zoll Durchmesser ca. 2 Fuß lang für das Stück	1 ℳ	— ß
„ 5 „ do. „ „ „	1 „	4 „
„ 6 „ do. „ „ „	1 „	8 „
„ 9 „ do. „ „ „	2 „	4 „

2. Gebogene Rohre

von 4 Zoll Durchmesser für das Stück	1 ℳ	8 ß
„ 5 „ do. „ „ „	1 „	14 „
„ 6 „ do. „ „ „	2 „	4 „
„ 9 „ do. „ „ „	3 „	6 „

3. Rohre mit einfacher Abzweigung

von 4 Zoll Durchmesser für das Stück	1 ℳ	8 ß
„ 5 „ do. „ „ „	1 „	14 „
„ 6 „ do. „ „ „	2 „	4 „
„ 9 „ do. „ „ „	3 „	6 „

4. Rohre mit doppelter Abzweigung

von 4 Zoll Durchmesser für das Stück	2 ℳ	— ß
„ 5 „ do. „ „ „	2 „	8 „
„ 6 „ do. „ „ „	3 „	— „
„ 9 „ do. „ „ „	4 „	8 „

5. Hydraulische Verschlüsse

inclusive Anstrich und Verkitten für das Stück	8 ℳ	— ß

Lübeck, den 4. April 1861. **Die Baudeputation.**

Anhang II.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus dem Jahre 1861.

1861, Januar 8. No. 1.

Bekanntmachung,

die Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840 betreffend.

Nachdem die Listen der Kriegsdienstpflichtigen des Geburtsjahres 1840 angefertigt und publicirt worden sind, werden alle diejenigen in dem genannten Jahre geborenen Mannspersonen, welche entweder in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren oder ihren bleibenden Aufenthalt daselbst haben und sich in den veröffentlichen Listen — welche überdies in Bergedorf auf dem Amthause und bei E. E. Rathe, im Lande bei den Vögten und Höftleuten eingesehen werden können — nicht aufgeführt finden, sowie deren Aeltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen beim Amte in Bergedorf sich zu melden, damit deren Name in die Listen eingetragen werde, bei Vermeidung der im §. 11 der Verordnung vom 8/11. April 1831 bestimmten Strafen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Dienstpflichtigen

am Dienstage, den 29. dieses Monats, Morgens 10 Uhr,

in Person oder durch einen ihrer nächsten Verwandten oder Bevollmächtigten auf dem Amthause hieselbst zur Loosung sich einzufinden haben. Für die Ausbleibenden wird das Loos durch ein Mitglied der Bewaffnungs-Commission gezogen werden.

Reclamationen oder Gesuche um Befreiung von der Dienstpflicht aus den gesetzlich gestatteten Gründen sind spätestens bis zum Dienstage, den 22. d. M., beim Amte einzureichen, falls sie nicht lediglich körperliche Dienstunfähigkeit betreffen, deren Untersuchung dem späteren Musterungstermine vorbehalten bleibt.

Bergedorf, den 8. Januar 1861.

Die Bewaffnungs-Commission.

1861, Februar 16. No. 2

Bekanntmachung,

die für die Herstellung des Hower Deiches, anstatt der Handdienste, zu zahlenden Geldbeiträge betreffend.

Da die schleunige Schließung des Hower Deichbruchs und Wiederherstellung des Deichs es nothwendig erfordern, daß mit der unausgesetztesten und angestrengtesten Thätigkeit die dazu nöthigen Arbeiten betrieben werden, zu diesem Zwecke aber die mit eigner Hand zu leistenden Handdienste als durchaus unbrauchbar erscheinen und auf die rasche Förderung des Werks von dem störendsten Einfluß sein würden, weshalb es für unumgänglich nothwendig erachtet worden ist, die Arbeiten in Tagelohn zu verdingen, so wird hiemittelst amtsseitig verfügt:

> daß ein Jeder zu Handdiensten Verpflichtete anstatt der von ihm mit eigener Hand zu leistenden Handdienste, sobald ihn die Reihe trifft, 1 Mark zu zahlen hat.

Der Deichvorstand wird später mit der Einforderung des Geldbetrags für die Handdienste beauftragt werden, nachdem die, erforderlichenfalls vom Amte zu genehmigende Rechnung über die Zahl der verwandten Arbeiter, nach welcher Zahl auch diejenige der Handdienste zu berechnen ist, wird vorgelegt sein.

Bergedorf, den 16. Februar 1861.

Das Amt.

1861, April. No. 3.

Bekanntmachung,

die Entgegennahme der angemeldeten neuen und die Ablieferung alter Gewichtsstücke betreffend.

Unter Bezugnahme auf das am 6. Novbr v. Js. publicirte Regulativ, betreffend die Einführung des metrischen Gewichtssystems für das Amt und Städtchen Bergedorf, wird hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Diejenigen, welche neues Gewicht bestellt und altes Gewicht angemeldet haben, um dies gegen das neue Gewicht umzutauschen, worüber sie seinerzeit eine Anweisung zur Empfangnahme des neuen Gewichts vom Amte erhalten, haben sich vom 1. bis zum 15. Mai d. J., mit Ausnahme der dazwischen liegenden Sonntage, des Vormittags von 10 bis 12 Uhr, beim Hebungsbeamten von Holten, auf dem Amthause hieselbst zu melden, die obengedachte Anweisung demselben einzuhändigen und den Werth des neuen Gewichts nach den unten im §. 4. festgesetzten Preisen nebst den Justirgebühren an den Hebungsbeamten zu berichtigen.

Die Anweisung wird denselben sodann zurückgegeben und haben sie sich damit, gleichfalls in der obenerwähnten Zeit, vom 1. bis 15. Mai d. J., in den Morgenstunden von 9 bis 12 Uhr, oder des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an den Justirbeamten P. F. C. Meyer zu wenden, um von demselben gegen Einlieferung der Anweisung nebst der darunter befindlichen, gehörig ausgefüllten Quittung das bestellte neue Gewicht in Empfang zu nehmen.

§. 2.

Diejenigen, welche altes eisernes Gewicht zurückzugeben früher angemeldet und darüber einen Anmeldungsschein vom Amte erhalten haben, haben dies Gewicht vom 1. bis

15. Juni d. J., Morgens von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, bei C. F. Gerstenkorn in der großen Straße in Bergedorf abzuliefern und demselben den Anmeldungsschein einzuhändigen, worauf von demselben, soweit als das Gewicht annehmbar befunden worden, 2 ℳ per 100 ℔ vergütet werden. Es wird der Empfang des für annehmbar befundenen Gewichts auf dem Anmeldungsscheine sodann quittirt und ist darauf dieser Schein beim Justirbeamten einzureichen, welcher die früher entrichteten Justirgebühren zurückzahlt, soweit als das Regulativ vom 6. Novbr. v. J. dies gestattet.

Das angemeldete alte messingene Gewicht wird beim Justirbeamten abgeliefert, welcher, gegen Einlieferung des Anmeldungsscheins, für dasselbe, soweit es annehmbar befunden worden, 8 Schillinge für das Pfund vergütet.

§. 3.

Diejenigen, welche nur neues Gewicht bestellt haben, ohne altes dagegen umzutauschen, haben dasselbe Verfahren zu beachten, welches §. 1. festgesetzt, mit dem Unterschiede, daß sie nur den Werth des neuen Gewichts an die Amtscasse zu entrichten haben, ohne Zahlung der Justirgebühren, vorausgesetzt, daß die frühere Anmeldung vor dem 8. Decbr. v. J. und der Empfang des neuen Gewichts vom 1. bis 15 Mai d. J. stattgehabt hat. Diejenigen, deren Anmeldung zwischen dem 8. und 15. Decbr. v. J. geschehen ist, oder welche das neue Gewicht erst nach dem 15. bis zum 31. Mai d. J. in Empfang nehmen, haben die Hälfte der Justirgebühren zu vergüten, wohingegen diejenigen, deren Anmeldung später als am 15. Decbr. v. J. stattgefunden hat, oder welche ihr neues Gewicht nach dem 31. Mai d. J. in Empfang nehmen, die vollen Justirgebühren zu entrichten haben.

Wiederholt wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß bei messingenem Gewichte größere Gewichtstücke als 5 Quintstücke nur gegen Zahlung des kostenden Preises und der Justirgebühren geliefert werden.

§. 4.

Der für das neue Gewicht zu vergütende Preis wird folgendermaaßen festgestellt:

Eisernes Gewicht:

	Preis d. Gw.	Justirgeb.	Summa
100 ℔ à Stück	6 ℳ 4 β	8 β	6 ℳ 12 β
50 „ „ „	3 „ 10 „	5 „	3 „ 15 „
25 „ „ „	2 „ 4 „	4 „	2 „ 8 „
20 „ „ „	1 „ 14 „	4 „	2 „ 2 „
10 „ „ „	1 „ — „	3 „	1 „ 3 „
5 „ „ „	— „ 9 „	3 „	— „ 12 „
4 „ „ „	— „ 8 „	2 „	— „ 10 „
3 „ „ „	— „ 6 „	2 „	— „ 8 „
2 „ „ „	— „ 4 „	2 „	— „ 6 „
1 „ „ „	— „ 2 „	2 „	— „ 4 „
1/2 „, 1/4 „, 1/5 „, 1/8 „, 1/10 „ } „ „	— „ 2 „	1½ „	— „ 3½ „

Messingenes Gewicht:

	Preis d. Gw.	Justirgeb.	Summa.
5 ℔ à Stück	4 ℳ 11 ß	5 ß	5 ℳ — ß
4 „ „ „	3 „ 12 „	4 „	4 „ — „
3 „ „ „	2 „ 13 „	3 „	3 „ — „
2 „ „ „	1 „ 14 „	3 „	2 „ 1 „
1 „ „ „	1 „ — „	3 „	1 „ 3 „
½ „ „ „	— „ 10 „	2 „	— „ 12 „
¼ „ „ „	— „ 6 „	2 „	— „ 8 „
⅕ „ „ „	— „ 6 „	2 „	— „ 8 „
⅛ „ „ „	— „ 4 „	2 „	— „ 6 „
⅒ „ „ „	— „ 4 „	2 „	— „ 6 „
5, 2 u. 1 Qnt. à St.	— „ 3 „	1½ „	— „ 4½ „
5, 2 u. 1 Hbgr. „	— „ 2½ „	1 „	— „ 3½ „
1 ℔ Einsatz-Gew.	2 „ — „	1 ℳ 2 „	3 „ 2 „

Bergedorf, im April 1861.

Das Amt.

1861, Juni 26. No. 4.

Verbot,

das Ankern der Schiffer an den Deichen betreffend.

Es wird hiemittelst den Schiffern strenge verboten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von wenigstens 15 Mark, unter Vorbehalt des zu ersetzenden Schadens, ihre Anker in den Außendossirungen der Deiche zu befestigen.

Bergedorf, den 26. Juni 1861.

Das Amt.

1861, October 17. No. 5.

Bekanntmachung,

die Einführung von Postmarken zum Frankiren der Briefpostsendungen betreffend.

Vom 1. November d. J. an können die beim hiesigen Post-Amte, bei der Post-Expedition in Geesthacht, bei den Landpost-Expeditionen in Vierlanden, sowie in Bill- und Ochsenwerder, Spadenland und Moorwerder zur Aufgabe gelangenden Briefe sowohl durch Erlegung des Porto in baarem Gelde, als auch durch Postmarken (Freimarken) frankirt werden.

Die zum Frankiren bestimmten Marken bestehen zur Zeit zu den Werthbeträgen von

½ ß Court. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
1 „ „ „ weißem „ „ „ „
1½ „ „ „ gelbem „ „ „ „
3 „ „ „ rothem „ „ blauem Druck,
4 „ „ „ chamois „ „ schwarzem Druck,

Jede Marke enthält in der Mitte das Lübeck-Hamburgische Postwappen auf punktirtem Felde.

Das Wappen ist von einem Bande eingefaßt, über welchem in den oberen Ecken die Buchstaben L. H. und unter welchem in den unteren Ecken die Buchstaben P. A. sich befinden.

Außerdem steht auf dem obersten Rand der Marken das Wort „Bergedorf", auf dem untersten das Wort „Postmarke", während in den 4 äußersten Ecken und an beiden Seiten der Marke der Werth-Betrag derselben in Zahlen und Buchstaben sich ausgedrückt findet.

Die Rückseiten (der Marken) sind mit dem zum Aufkleben der Marken geeigneten Klebestoff versehen.

Die Postmarken sind von Montag, den 28. d. M., ab in jeder beliebigen Quantität beim hiesigen Post-Amte während der Dienststunden zu erstehen, sowie auch durch die Vermittelung der Post-Expedition in Geesthacht und der Landpost-Büreaux in Vierlanden und den Hamburgischen Marschlanden zu beziehen.

Die Postmarken können zum Frankiren aller Briefpost-Sendungen verwandt werden; es liegt aber im Interesse des Publikums, zur Entrichtung des Porto für Briefe, welche nach dem Königlich Dänischen Postgebiete bestimmt sind, sich nicht der Bergedorfer, sondern nach wie vor der Königlich Dänischen Postmarken zu bedienen.

Zu den Briefpostsendungen gehören

gewöhnliche Briefe,
Kreuzbandsendungen,
Briefe mit angehängten Waarenproben,
und recommandirte Briefe.

Für letztere kann auch die Recommandations-Gebühr durch Postmarken entrichtet werden.

Das Frankiren der Briefe durch Marken geschieht in der Art, daß von dem Absender auf der Addreßseite des Briefes — und zwar möglichst in der oberen Ecke links — eine, oder soviel Marken, als zur Deckung der tarifmäßigen Franko-Gebühr erforderlich, haltbar durch Aufkleben befestigt werden.

Auf den durch Marken frankirten Briefen ist die Bezeichnung „frei" oder „franco" nicht weiter erforderlich.

Die Frankirung von Fahrpostsendungen (Packet- und Geld-Sendungen) durch Postmarken ist unzulässig; die dazu irrthümlich etwa verwendeten Postmarken bleiben bei Berechnung des Porto, welches für alle Fahrpost-Sendungen nur durch Baarzahlung entrichtet werden kann, unberücksichtigt.

Um dem correspondirenden Publikum die Frankirung durch Marken und deren richtige Benutzung zu erleichtern, sind neue Briefpost-Tarife abgedruckt, welche den im Bergedorfer Post-Rayon wohnenden Abonnenten der Eisenbahn-Zeitung mit der letzteren gratis zugefertigt werden. Besondere Abdrücke dieser Tarife sind außerdem beim hiesigen Post-Amte und durch Vermittelung der Post-Expedition in Geesthacht und der Landpost-Büreaux zu beziehen.

Die mit Postmarken frankirten Briefe sind gleich den unfrankirten Briefen in die Briefkasten zu legen, mit Ausnahme der recommandirten Briefe, welche stets am Annahme-Fenster abgegeben werden müssen.

Finden sich in den Briefkasten Briefe vor, welche mit Marken ungenügend frankirt sind, so wird, insoweit eine theilweise Frankirung dieser Briefe zulässig ist, der fehlende Porto-Betrag, resp. mit Hinzurechnung des Zuschlags für unfrankirte Briefe, vom Addressaten wahrgenommen; wenn eine theilweise Frankirung unzulässig ist, werden dieselben als unfrankirte angesehen

Dem Franko-Zwange unterworfene und event. ungenügend durch Marken frankirt, Briefe werden wie Retour-Briefe behandelt; überhaupt aber wird für Nachtheile und Verlüste, welche aus einer mangelhaften oder ordnungswidrigen Frankirung durch Postmarken entstehene keinerlei Ersatz geleistet.

Die auf den Briefen aufgeklebten Marken werden von den Post-Anstalten in Bergedorf und Geesthacht durch Bedrucken mit dem Stempel entwerthet, während bei denjenigen durch Postmarken frankirten Briefen, welche sich nur im diesseitigen Landpostgebiete bewegen, die Entwerthung der Marken dadurch geschieht, daß dieselben mit Dinte dick durchkreuzt werden.

Einmal entwerthete Marken dürfen nicht zum zweiten Male zum Frankiren von Briefpost-Gegenständen benutzt werden.

Geschieht solches dennoch, so werden die betreffenden Gegenstände als unfrankirte behandelt und die Absender — nach Befinden der Umstände — zur Verantwortung, resp. zur Bestrafung gezogen.

Bergedorf, den 17. October 1861.

Das Amt.

Porto-Tarif
des Lübeck-Hamburgischen Postamtes Bergedorf.
Brief-Taxe für einfache frankirte Briefe.

Nach den verschiedenen deutschen Ländern gesondert; die einzelnen Postorte jedes Landes oder Postgebietes sind nach der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt.

	ß
1) Nach den Anhaltinischen Herzogthümern	4
2) Nach Baden	4
3) Nach Bayern	4
4) Nach Braunschweig.	
Bahrdorf	3
Braunschweig	3
Calvörde	3
Königslutter	3
Lehre	3
Thedinghausen	3
Vechelde	3
Velpke	3
Vorsfelde	3
Wolfenbüttel	3

Anmerkung.

Für Briefe nach allen übrigen Braunschweigischen Postorten	4
5) Nach Bremen und dessen Gebiet.	
Bremen	3
Bremerhafen	3

	ß
6) Nach Hamburg und dessen Gebiet.	
Hamburg nebst Vorstädten	1
Nach der Umgegend von Hamburg — außerhalb der Thore, nach Eppendorf, Eimsbüttel, Harvstehude u. s. w.	2
Ritzebüttel (Cuxhaven)	3

Anmerkung.

Nach Hamburg wird für Briefe und Acten
bis 1 Loth einfaches
„ 2 „ zwei „
„ 8 „ drei „
„ 5 Pfund vier „
Briefporto erhoben.

Für Packete bis 12 Pfund 2 ß
„ Gelder bis 3 ℳ.... 1 ß
„ „ „ 300 ℳ.. 2 ß.

Bei Briefen nach Ritzebüttel wird das Porto nach den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Post-Vereins erhoben.

7) Nach Hannover.

	von Geesthacht	von Bergedorf
	ß	ß
Achim		3
Ahlden		3
Artlenburg		1½
Asendorf		3
Barenburg		3
Barnstorf		3
Barsinghausen		3
Basbeck	3	1½
Bassum		3
Bederkesa		3
Bergen bei Celle	1½	3
Bergen a. d. D.		3
Bevensen		1½
Beverstedt		3
Bienenbüttel		1½
Bleckede		1½
Blumenthal		3
Bodenteich	1½	3
Bremervörde	3	1½
Brinkum		3
Brome		3
Bruchhausen		3
Burgdorf		3
Buxtehude		1½
Celle	1½	3
Clenze		3
Dalenburg		1½
Dannenberg		1½
Diepenau		3
Diepholz	4	3
Dorfhagen		3
Drochtersen	3	1½
Dorum		3
Ebstorf		1½
Eschede		3
Essel		3
Estrup		3
Fallersleben		3
Fallingbostel		3
Gartow		3
Geestendorf		3
Gifhorn		3
Gleidingen		3
Gödens (Neust.)	4	3
Göhrde		1½
Groß-Oesingen		3
Hagenburg		3
Hannover		3
Harburg		1½
Harpstedt		3
Harsefeld		1½
Heber		1½
Hechthausen	3	1½
Hemelingen		3
Himmelpforten		1½
Hitzacker		1½
Hoheneggelsen		3
Hohenhameln		3
Horneburg		1½
Hoya		3
Jork		1½
Kuhstedt		3
Lafferde		3
Lamstedt		1½
Lauenau		3
Leese		3
Lehe		3
Lehrte		3
Lesum		3
Liebenau		3
Lilienthal		3
Loccum		3
Lüchow	1½	3
Lüneburg		1½
Meinersen		3
Mellendorf		3
Neuenwalde		3
Neuhaus a. d. Elbe		1½
Neuhaus a. d. Oste		3
Neustadt		3
Nienburg		3
Nordstemmen	3	4
Osterholz		3
Ottendorf		3
Ottersberg		3
Pattensen		3
Peine		3
Rehburg		3

	von Geesthacht	von Bergedorf
	ß	ß
Rethem		3
Rothenburg		1½
Sarstedt		3
Scharmbeck		3
Schnackenburg		3
Schussel	3	1½
Selsingen		1½
Sittingen		1½
Soltau		1½
Springe		3
Stade		1½
Steyerberg		3
Stolzenau		3
Stotel		3
Sulingen		3
Syke		3
Thiedenwiese		3
Tostedt		1½
Twistringen		3
Uchte		3
Uelzen		1½
Verden		3
Vilsen		3
Visselhövede		1½
Wagenfeld	4	3
Walsrode		3
Welle		1½
Winsen a. d. Luhe		1½
Wittingen		3
Wunstorf		3
Wustrow		3
Zeven		1½

Anmerkung.

Für einfache Franco-Briefe nach allen übrigen Hannoverschen Post-Orten . 4 Schill.

8) Nach Lübeck und dessen Gebiet.

	ß
Lübeck	2
Travemünde	2

Für Packete nach Lübeck
bis 3 Pfund 4 ß
" 4 " 4½ "
" 6 " 5 "

Für Gelder nach Lübeck bis zum vorstehend gedachten Gewicht und bis zum Werth von 200 ℛ dieselben Sätze wie für Packete.

9) Nach dem Lübeck-Hamburgischen Gebiete.

	ß
Geesthacht	1

Für Packete bis 12 Pfund 2 ß
" Gelder " 3 ℛ.... 1 "
" " " 300 ".... 2 "

10) Nach Luxemburg 4

11) Nach Mecklenburg-Schwerin.

	ß
Boitzenburg	1½

Anmerkung.

Für Briefe nach allen übrigen Mecklenb.-Schwerinschen Post-Orten, für jetzt 3

Für Briefe bis 1 Loth einfaches, von und über 1 Loth doppeltes Briefporto.

12) Nach Mecklenburg-Strelitz.. 4

13) Nach den Oesterreichischen Staaten 4

14) Nach Oldenburg.

	von Geesthacht	von Bergedorf
	ß	ß
Abbehausen		3
Ahlhorn		3
Alteneſche		3
Berne		3
Blexen		3
Bockhorn		3
Brake		3
Burhave		3
Deedesdorf		3
Delmenhorst		3
Elsfleth		3
Essensbamm		3
Grossenmeer		3
Hookſyhl		3
Jade		3
Minsen		3

	von Geesthacht	von Bergedorf
	β	β
Neuenburg		3
Oldenburg		3
Ovelgönne		3
Rastede		3
Rodenkirchen		3
Sande		3
Sandersfeld		3
Schwey		3
Seefeld		3
Steinfeld		3
Steinhausen		3
Stollhamm		3
Tossens		3
Varel		3
Vechta		3
Waddens		3
Wardenburg		3
Warfleth		3
Wildeshausen		3
Zetel	4	3
Zwischenahn	4	3

Anmerkung.

Für Briefe nach allen übrigen Oldenburgischen Post-Orten		4

15) Nach Preußen.

	β
Apenburg Gr.	3
Arendsee	3
Betzendorf	3
Bismark	3
Calbe a. M.	3
Dähre	3
Freienstein	3
Gardelegen	3
Gloeven	3
Goldbeck	3
Havelberg	3
Kakerbeck	3
Klötze	3
Lenzen	3
Luderitz	3
Meyenburg	3
Oebisfelde	3
Osterburg	3
Perleberg	3
Pritzwalk	3
Putlitz	3
Rohrberg	3
Salzwedel	3
Sandau	3
Schlüsselburg	3
Seehausen i. d. Altm.	3
Stendal	3
Techow	3
W. Warnow	3
Weferlingen	3
Welle Gr.	3
Werben	3
Wilsnack	3
Wittenberge	3

Anmerkung.

Für Briefe nach allen übrigen preußischen Post-Orten	4

Zum Preußischen Postgebiete gehören, außer den Anhaltinischen Herzogthümern, noch

das Oldenb. Fürstenth. Birkenfeld.
die unteren Herrschaften der Schwarzburgischen Fürstenthümer.
die Weimarsche Enclave Allstedt und
die Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont.

16) Nach Sachsen und Sachsen-Altenburg	4
17) Nach dem Thurn- und Taxischen Postgebiet	4

Dasselbe umfaßt: die hessischen Lande, die sächsischen Herzogthümer mit Ausnahme von Sachsen-Altenburg, Nassau die reußischen Fürstenthümer, Lippe-Detmold, beide Hohenzollern, die oberen Herrschaften der Schwarzburgischen Fürstenthümer und die freie Stadt Frankfurt.

18) Nach Würtemberg	4

Anmerkungen.

Briefe nach dem gesammten dänischen Postgebiet können durch aufgeklebte dänische Freimarken à 4 ß dän. R.-M. = 1½ ß hies. Cour. für den einfachen Brief — frankirt werden.

Solche Briefe dürfen aber nicht mit der Bemerkung „frei", „bezahlt" oder „franco" versehen sein.

Für mit baarem Gelde frei zu machende Briefe nach dem dänischen Postgebiet beträgt die Taxe für den einfachen Briefs 2 ß hies. Cour., oder deren Werth in Bergedorfer Postmarken.

Zum dänischen Postgebiet gehören außer dem eigentlichen Dänemark die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und die im Fürstenthum Lübeck belegenen Oldenburgischen Postanstalten Eutin und Schwartau.

Für einfache Franco Briefe nach Norwegen ist, bei der Leitung über Dänemark, 8 ß, — für Briefe nach Schweden, auf diesem Wege, 7 ß zu erheben.

Für einfache Franco-Briefe nach der Schweiz und Holland, nach den innerhalb 10 Meilen von der Grenze belegenen Post-Orten 5½ ß, nach den übrigen Post-Orten 7 ß.

Für einfache Franco-Briefe nach den Belgischen Provinzen Lüttich, Limburg und Luxemburg 5½ ß,
" " " " den übrigen Belgischen Provinzen 7 ß,
" " " " Großbrittanien und Irland (England) 7 ß,
" " " " Frankreich für jetzt noch 8 ß,
" " " " Rußland und Polen 8 ß.

Briefe nach Nord-Amerika können unfrankirt abgesandt werden und kosten:
einfach bei der Absendung mit den Hamburger Post-Dampfschiffen 7 ß,
" " " " " " Bremer Post-Dampfschiffen 9 ß,
" " " " " der Preuß. geschlossenen Post 16 ß,
" " einer stückweisen Auslieferung an England 19 ß.

Die Bezeichnung der Route, oder des Schiffs ist Sache des Absenders.

Bei allen Briefen, welche mit Dampfschiffen nach überseeischen Ländern versandt werden sollen, empfiehlt sich am besten die Bezeichnung „pr. first Steamer" (mit erstem Dampfschiff). Die Adressen der Briefe müssen mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein.

Frankirte Kreuzband-Sendungen nach dem deutschen Postvereins-Gebiete (Lübeck eingeschlossen) kosten pro Loth und Stück ½ ß.

dergleichen nach dem Königl. Dänischen Postgebiete bis 4 Loth einfaches } Briefporto.
" " " " " " " 8 " zweifaches } Briefporto.

Kreuzband-Sendungen nach Hamburg bis 8 Loth 1 ß.

Für Briefe mit angehängten Waarenproben und Mustern nach dem deutschen Postvereinsgebiet (Hamburg ausgeschlossen) wird bis zum Gewicht von 2 Loth exclusive einfaches Briefporto erhoben und für je fernere 2 Loth ein einfaches Briefporto mehr.

Die Recommandations-Gebühr beträgt:
Für Briefpost-Sendungen nach Mecklenburg-Schwerin 2 ß,
" " " allen übrigen Postgebieten 3 ß.

Die Land-Porto-Taxe,

welche für den Verkehr zwischen Bergedorf und den Vierlanden und zwischen Bergedorf und den Hamburgischen Landschaften Billwärder a. d. B., Allermöhe, Reitbrock, Moorfleth, Ta-

tenberg, Spadenland, Moorwerder und Ochsenwerder — und in gleicher Weise für den Verkehr der Hamburgischen Landschaften unter sich und zwischen denselben und den Vierlanden zur Anwendung kommt, beträgt:

Für Briefe und kleine Packete bis zum Gewicht von 16 Loth und für Gelder bis zum Betrage von 15 ℳ 1 ß, für Gelder im Betrage von über 15 bis 150 ℳ 2 ß und für Packete über 16 Loth bis 6 Pfund 2 ß. Für die Ausfertigung eines Empfangscheines über bei den Landpost-Bureaux aufgelieferte Werth-Gegenstände wird vom Absender 1 ß erhoben.

1861, October 21. No. 6.

Bekanntmachung,

die Ausbaggerung des Blickgrabens im Städtchen Bergedorf betreffend.

(Mit Ausnahme der veränderten Tage übereinstimmend mit der Bekanntmachung vom 11. Februar 1856, Bd. XXIII. S. 136.)

1861, December No 7.

Erneuerte Bekanntmachung,

die verbotene Aufnahme und Bewirthung anerkannter Trunkenbolde von Seiten der Krüger und Wirthe betreffend.

Da die früher erlassene Bekanntmachung über die verbotene Aufnahme und Bewirthung anerkannter Trunkenbolde von Seiten der Krüger und Wirthe in neuerer Zeit zu öfterenmalen übertreten worden ist, so wird dies Verbot von neuem hiemittelst in Erinnerung gebracht, demzufolge es allen Krügern und Wirthen untersagt ist, Personen, welche als Trunkenbolde bekannt sind, bei sich aufzunehmen und ihnen Branntewein oder andere geistige Getränke zu verabreichen, oder wissentlich dergleichen für sie an Andere verabfolgen zu lassen.

Uebertreter dieses Verbots haben nachdrückliche Geld- und den Umständen nach Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Bergedorf, im December 1861.

Das Amt.

Alphabetisches

Alphabetisches Register.

Seite.

A.

Aegidien-Kirchengemeinde, Vorstand ders. . . 51.
Armenanstalt, deren Wirksamkeit vor den Thoren und daselbst an sie zu entrichtende Verkaufsabgabe . . . . 19.
Artillerie, Stellung derselben durch Oldenburg, Vertrag darüber . . . . 21.
Auf- und Abladen, Arbeitsberechtigungen in Bezug darauf . . . . 42.

B.

Bank- u. Darlehnsbankscheine der Herzogl. Braunschweig. Leihhausanstalt, Einziehung derselben . . . . 10.
Bergedorf, Amt und Städtchen:
— Blickgraben, Ausbaggerung desselb. . . . . 123.
— Deiche:
zur Herstellung des Hower Deiches, statt der Handdienste, zu zahlende Geldbeiträge . . . . 114.
Ankern der Schiffer an denselben, verbotenes . . . . 116.
— Gewichtssystem, metrisches:
Entgegennahme angemeldeter neuer und Ablieferung alter Gewichtsstücke . . . . 114.
— Militairpflichtige, Aushebung ders . . . 113.
— Postwesen:
Einführung von Postmarken zum Frankiren v. Briefpostsendungen . . . . 116.
Portotarif des Lübeck-Hamburger Postamts . . . . 118.
— Wirthschaften u. Krüge, Verbot der Aufnahme und Bewirthung von anerkannten Trunkenbolden daselbst . . . . 123.

Seite

Beschlagnahme, polizeiliche . . . . 17.
Bewaffnungskasse, Beiträge zur, deren Erhebung . . . . 109.
Bohnen, Arbeitsberechtigung in Bezug auf . . . . 57.
Braunschweig, Einziehung von Bank- u. Darlehnsbankscheinen der Herzogl. Leihhausanstalt . . . . 10.
Brunshausener Zoll, Ablösung desselben . . . . 43.
Buchwaizen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf . . . . 57.

C.

Consumtionsaccise, Verbot des Einbringens accisepflicht. Gegenstände durch die Pforte am Dampfschiffshafen . . . . 110.

D.

Dampfschiffshafen, Pforte in der Pallisadenreihe daselbst,
deren Oeffnung . . . . 110.
" Schließung . . . . 111.
Doddersamen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf . . . . 58.
Dom-Kirchengemeinde, Vorstand ders. . . . . 40.

E.

Erbsen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf . . . 57.

F.

Farben, arsenikhaltige grüne, Anwendung derselben und Verkauf damit gefärbter Gegenstände . . . . 109.

Seite.

G.

Gemeindevorstände der evang.-luther. Kirchengemeinden...... 20. 39. 40. 41. 51.
Gerichtsverfassung, Versetzung der Mitglieder des Obergerichts, des Untergerichts und des Staatsanwalts in den Ruhestand.................. 54.
Gerste, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf .. 57.
Getraide, Wägen, Messen, sonstige Bearbeitung u. Transport von......... 56.
Gewerbsbefugnisse, Verlust derselben...... 15.
Gewichtswesen, Gesetz über das, Nachtrag dazu......................... 51.
— Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes ....107.
— im Amte u. Städtchen Bergedorf....114.
Graupen, Grütze, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf.................57. 58.
Gustav-Adolph-Verein, Kirchencollecte für den........................... 50.

H.

Hafer, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf.... 57.
Handwerkszünfte u. -Aemter, Aufhebung verschied. Satzungen bei dens..... 52.
— Aufhebung der bei einzelnen Aemtern von den Gesellen zu bestehenden Probezeit..........................106.
Hanfsamen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf.......................... 58.
Haussuchungen, polizeiliche .... 16.

J.

Jacobi-Kirchengemeinde, Vorstand ders..... 41.

K.

Karrenfahrer, Aufhebung der ausschließl. Befugnisse derselben, hinsichtlich der Bearbeitung von Getraide ꝛc......... 58.
Kartoffeln, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf......................... 58.

Seite.

Kassenanweisungen, d. Fürstenth. Reuß j. L., Einziehung derselben..........
— , Großherzogl. Sächsische, Einziehung derselben .... 1.
Kaufmannsordnung, Nachtrag zur........ 11.
Kirchencollecte für den Gustav-Adolph-Verein........................... 50.
Kirchengemeinden, evangelisch-lutherische, deren Vorstände........20. 39. 40. 41. 51.
Kornmesser, Aufhebung der Corporation derselben u. Anordnungen in Bezug auf das Wägen und Messen von Getraide ꝛc......................... 56.
— Annahme und Beeidigung derselben....112.
Kornträger, Aufhebung der Corporation derselb. und Anordnungen in Bezug auf die Bearbeitung u. d. Transport von Getraide ꝛc. .... 56.

L.

Leinsamen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf .... 58.
Linsen, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 57.
Lorenz-Kirchengemeinde, Vorstand ders..... 20.

M.

Malz, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 57.
Marien-Kirchengemeinde, Vorstand der.... 39.
Mehl, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 58.
Militairpflichtige, Aushebung derselben....111.
— Musterung derselben...............107.
— Stellvertretung ders., Uebernahme ders. durch d. Militairdepartement....107.
— Aushebung in Bergedorf............113.
Militairschießplatz bei den Travetannen....110.
Militairvertrag zwischen Lübeck, Bremen und Oldenburg über Artilleriestellung durch Oldenburg.......... 21.

O.

Obergericht, Versetzung der Mitglieder desselben in den Ruhestand.......... 54.

Seite.

Ober-Appellationsgericht, compromissarische Entscheidung desselb. bei Versetzung von Mitgliedern des Obergerichts, des Untergerichts u. des Staatsanwalts in den Ruhestand 55

Oelsamen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf .... 58.

Oldenburg, Großherzogth., Artilleriestellung durch, Vertrag darüber .... 21.

P.

Papiergeld, Einziehung von Bankscheinen der Herzogl. Braunschweig. Leihausanstalt .... 10.

— Einziehung von Kassenanweisungen des Fürstenth. Reuß j. L. .... 2.

— Einziehung Großherzogl. Sächsischer Kassenanweisungen .... 1.

Petri-Kirchengemeinde, Vorstand der ...... 20.

Polizeibehörden, Strafbefugnisse der, u. Verfahren in Polizeistrafsachen, Regulativ darüber .... 13.

Postwesen, Einführung von Postmarken zum Frankiren von Briefpostsendungen in Bergedorf ....116.

— Portotarif des Lübeck-Hamburger Postamtes in Bergedorf ....118.

R.

Rappsamen, Rübsamen, Arbeitsberechtigungen in Bezug auf .... 58.

Reuß j. L., Fürstenth., Einziehung dortiger Kassenanweisungen .... 2.

Roggen, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 57.

S.

Sachsen, Großherzogth., Einziehung dortiger Kassenanweisungen .... 1.

Schrot, Arbeitsberechtigungen in Bez auf.... 57.

Schulen, niedere, Unterricht u. Schulgeld in denselben ....108.

Seite.

Siam, Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit .... 89.

Sielanlagen in den Straßen der Stadt u. deren Benutzung, Nachtrag zur Verordnung darüber .... 12.

Sklavenkasse, Aufhebung derselben .... 41.

Staatsanwalt, Versetzung desselben in den Ruhestand .... 54.

Stader Zoll, Ablösung desselben........... 43.

Steinkohlenplätze am Travenufer .... 42.

Steinmaterial, zur Pflasterung bestimmtes, Arbeitsberechtigungen in Bezug darauf .... 42.

Stempelordnung, revidirte .... 58.
(S. das Inhaltsverzeichniß zu derselben.)

Strafarten, polizeiliche .... 13.

T.

Träger, Arbeitsberechtigungen u. Arbeitstaxen derselben, Nachtrag zum Regulativ darüber .... 42.

— Aufhebung der denselben in Bezug auf die Bearbeitung von Getraide 2c zuständigen ausschließl. Befugnisse... 58.

— Standorte derselben ....111.

U.

Untergericht, Versetzung der Mitglieder desselben in den Ruhestand .... 54.

V.

Vergehen, Strafarten für .... 13.

— Verjährung derselben .... 15.

Verjährung von Vergehen .... 15.

Verkaufsabgabe an die Armenanstalt...... 19.

Vorstädte, Gränzen derselben .... 19.

W.

Waarenschauer am Travengestade .... 42.

Waizen, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 57.

Seite.

Wicken, Arbeitsberechtigungen in Bez. auf.... 57.

Wollmagazin u. Wollhandel, Gewicht des Steines Wolle und Magazinabgabe........................ 52.

Z.

Zanzibar, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit............ 3.

Zeugnißablegung in Polizeisachen.. ...... 17.

Seite.

Zoll, Verbot des Einbringens zollpflicht. Gegenstände durch die Pforte am Dampfschiffshafen................110.

— Brunshausener oder Stader Zoll, Ablösung desselben............... 43.

Zünfte, Handwerks- u. Aemter, Aufhebung verschiedener Satzungen bei dens..... 52.

— Aufhebung der bei einzelnen Aemtern von den Gesellen zu bestehenden Probezeit......................106.